Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 26 (1907)

Rubrik: Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1905

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Rechtsgesetzgebung
des Jahres 1905.

Von Andreas Heusler.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, Band XXI, auf den sich die citierten Seitenzahlen beziehen.

I. Personenrecht.

1. *Anleitung* (des Bundesrates) *zur Erlangung der im Bundesgesetz vom 25. Juni 1903, betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vorgesehenen bundesrätlichen Bewilligung.* Vom 30. Dezember 1903 und 28. Juli 1905. (B. Bl. 1905, IV S. 878 ff.)

2. *Beitritt von Brasilien zum internationalen Uebereinkommen betreffend Unterdrückung des Mädchenhandels.* Vom 6. November. (XXI S. 700.)

3. *Kreisschreiben* (des Bundesrates) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Trau-Ermächtigung.* Vom 22. November. (B. Bl. 1905, Bd VI S. 152 ff.)

Art. 37 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe verlangt die Ermächtigung des Civilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams, wenn die Trauung in einem andern Civilstandskreise stattfinden soll. Dies hat in den Fällen, wo der Wohnsitz des Bräutigams ausserhalb der Schweiz liegt, eine Menge Schwierigkeiten bereitet, weil solche Ermächtigungen meist (in 67 % der Fälle) nicht erhältlich waren. Hiergegen hat man sich bisher auf verschiedene Weise geholfen; der Bundesrat erteilt nun die Weisung, dass wenn ein im Auslande wohnhafter Bräutigam eine Trauermächtigung für Trauung in der Schweiz seitens seiner Wohnsitzbehörde nicht erhalten kann, auf sein Gesuch die Aufsichtsbehörde des Kantons, wo die Trauung stattfinden soll, nach Prüfung der Eheakten den zur Vornahme der Trauung zuständigen Civilstandsbeamten bezeichnen soll. Der Bundesrat bemerkt dazu, dass dem eine positive Gesetzesbestimmung nicht entgegenstehe.

4. *Internationale Uebereinkünfte* (zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Italien, den Niederlanden, Rumänien, Schweden und der Schweiz) *I. zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung; II. zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett; III. zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.* Vom 12. Juni 1902. Von der Bundesversammlung genehmigt den 16. Juni 1905. (XXI S. 397 ff.) In Kraft seit 12. September 1905.

5. *Kreisschreiben* (des Bundesrates) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Haager Konvention vom 12. Juni 1902 über Eheschliessung.* Vom 7. September. (B. Bl. 1905, V S. 153 ff.)

6. *Kreisschreiben* (des Bundesrates) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Civilstandsaktenaustausch mit dem Ausland.* Vom 29. September. (B. Bl. 1905, V S. 271 ff.)[1])

Nachdem uns der Bund im Jahr 1898 die famose internationale Uebereinkunft betreffend Civilprozessrecht beschert hat, sind wir am 12. September 1905 durch den erwähnten Bundesbeschluss mit drei neuen Verträgen beschenkt worden, welche die dritte diplomatische Konferenz für internationales Privatrecht im Mai und Juni 1900 durchberaten hat. Da eine Vereinheitlichung des materiellen Privatrechts durch vertragliche Aufstellung gemeinsamer Normen gegenwärtig noch nicht möglich sei, versuchte man wenigstens durch Unifikation der Grundsätze des internationalen Privatrechts Kollisionsfälle zu verhüten.

An der Konferenz waren vertreten Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden und Norwegen und die Schweiz; unterzeichnet wurde das I. der Abkommen am 12. Juni 1902 unter Vorbehalt der Ratifikation der zuständigen Staatsorgane von den Delegierten aller Staaten, ausser Dänemark, Norwegen und Russland; ratifiziert haben bis jetzt Deutschland, Frankreich, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Rumänien, Schweden, die Schweiz, Italien und Spanien (laut der deutschen Publikation hat allerdings Spanien bloss das III. Abkommen ratifiziert, vergl. R. G. Bl. 1904 Nr. 32 S. 307).

I. Das I. Abkommen regelt die räumliche Herrschaft der in den Vertragsstaaten geltenden Gesetze über die sachlichen Erfordernisse und die Form der Eheschliessung; in dem erwähnten

---

[1]) Vom 8. Januar 1906 datiert dann noch ein Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die ausländischen Behörden, welche zuständig sind, das in Art. 4 der Haager Konvention von 1902 über Eheschliessung vorgesehene Zeugnis auszustellen. (B. Bl. 1906, I S. 135 ff.)

Kreisschreiben werden ihre Wirkungen auf das bisher geltende Recht dargelegt.

A. In der ersten Beziehung, in Bezug auf die sachlichen Erfordernisse, gilt grundsätzlich, dass der Heimatsstaat eines jeden der Nupturienten berechtigt ist, durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung verbindliche Kollisionsnormen aufzustellen für die Frage, welchem Gesetze der ihm angehörige Nupturient genügen müsse, und dass, falls eine solche Kollisionsnorm fehlt, das im Heimatsstaate selbst geltende Gesetz massgebend sei (Art. 1). Als zulässige Rechtsquelle für Kollisionsnormen wird also bloss das Gesetz anerkannt, Kollisionsnormen, die z. B. auf Gerichtsgebrauch oder Gewohnheitsrecht beruhen, sollen für die Konvention nicht in Betracht kommen. Durch diese Regelung ist Art. 54 B. V. gerettet. Der Abschlussort muss sich beim Rechte der Heimatsstaaten beider Ehegatten erkundigen, welches Gesetz zur Anwendung kommen solle, und, wenn das Heimatsrecht durch eine ausdrückliche Kollisionsnorm eine Antwort hierauf nicht gibt, das Heimatsgesetz selbst anwenden.

Von dem Grundsatze sind nun zweierlei Ausnahmen gemacht (Art. 2).

a) Einmal wird dem Abschlussort gestattet, den Vollzug der Trauung zu verweigern, wenn zwar jeder Ehegatte dem Erfordernisse des nach Art. 1 massgebenden Gesetzes genügt, wenn aber das eigene Gesetz des Abschlussortes gewisse Ehehindernisse kennt, die dieser Ehe entgegen stehen würden, und von denen nach dem Gesetze des Abschlussortes nicht dispensiert werden kann. Diese Hindernisse zerfallen in zwei Gruppen:

α) Nämlich zunächst Ehehindernisse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft (Z. 1), das Verbot der Ehe, weil die Nupturienten einst zusammen Ehebruch getrieben haben und deshalb eine frühere Ehe des einen von ihnen aufgelöst wurde (Z. 2), oder endlich, weil die beiden Nupturienten wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des frühern Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind (Z. 3). Solche Eheverbote der eigenen Gesetzgebung zu ignorieren, wird dem Staate des Abschlussortes nicht zugemutet, vielmehr darf er sie berücksichtigen, aber nur als impedimenta impedientia: wenn er trotz deren Bestehen, lediglich auf Grund von Art. 1 eine Ehe geschlossen hat, so bleibt diese dennoch gültig. Handelt es sich um den Abschluss einer Ehe in der Schweiz, so kommt nur das Ehehindernis der Verwandtschaft und Schwägerschaft in Betracht (B. G. Art. 28), weil die schweizerische Ehegesetzgebung aus Ehebruch und Gattenmord kein Ehehindernis ableitet.

β) Sodann ist der Staat des Abschlussortes nicht verpflichtet, auf Grund des Art. 1 eine Ehe zu schliessen, wenn dieser nach

seinem eigenen Gesetze ein Hindernis aus einer vormaligen Ehe (wie Verbot der Wiederverheiratung, die Fristen der Art. 28 i. f. und 48 B. Ges.) oder ein Hindernis aus religiösen Gründen (Ehe zwischen Christen und Nichtchristen, die Ehe von Geistlichen etc.) entgegen stände. Grund der Bestimmung ist, dass die Konvention keinen Staat zwingen soll, durch seine eigenen Organe Verstösse gegen seine eigenen sittlichen und religiösen Anschauungen zu begehen; dagegen bleibt dem Heimatsstaat die Möglichkeit, den Abschluss der nach Art. 1 zulässigen Ehe trotz Bestehens derartiger Hindernisse im Gesetze des Abschlussortes dadurch zu ermöglichen, dass er seinen diplomatischen oder konsularischen Vertreter hiezu ermächtigt; denn wenn dieser eine solche Ehe abschliesst, muss der Empfangsstaat sie als gültig anerkennen, seine Organe sind ja nicht in Anspruch genommen worden; und ebenso scheint es auf demselben Gedanken zu beruhen, wenn es in Art. 2 weiter heisst, dass eine Ehe, die von den Organen des Abschlussortes trotz Bestehens eines solchen Hindernisses vollzogen wurde, nur im Abschlussstaate selbst als nichtig gelten kann. Für Ehen, die in der Schweiz zu vollziehen sind, kommt diese Bestimmung nur für die Eheverbote der Art. 28 i. f. und 48 B. Ges. in Betracht; religiöse Hindernisse dieser Art kennt bloss Rumänien und beschränkt Spanien; Oesterreich und Russland, im Hinblick auf welche dieser Vorbehalt aufgenommen wurde, sind der Konvention hinterher doch nicht beigetreten. Fraglich und bereits kontrovers ist dabei, ob die im B. Ges. aufgestellten Hindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft und Hindernisse aus vormaliger Ehe auf Ausländer der Verbandsstaaten ohne weiteres anwendbar sind, oder ob es dafür einer ausdrücklichen Norm bedürfte; man könnte argumentieren, das Bundesgesetz (Art. 28 Z. 2) stelle positiv und zwingend das Verbot der Ehe zwischen bestimmten Verwandten auf und, soweit die Konvention die Gültigkeit des Bundesgesetzes überhaupt zulasse, müssten auch diese Verbote in Kraft bleiben; allein damit würde doch dem Art. 2 der Konvention eine Tragweite gewährt, die nach seiner Fassung kaum gewollt sein dürfte, denn Art. 2 will nicht einfach die im Rechte des Abschlussortes geltenden Ehehindernisse der Verwandtschaft und der vormaligen Ehe zur Anwendung bringen, sondern nur den Abschlussort ermächtigen, dies zu tun, wenn er es will; das Bundesgesetz gilt ja für Ausländer der Konventionsstaaten gar nicht mehr und kann nur in Bezug auf diese Hindernisse wiederum für anwendbar erklärt werden, hiezu ist aber doch wohl eine ausdrückliche Norm erforderlich. (Das Kreisschreiben steht allerdings auf dem andern Standpunkte, vergl. die Kontroverse in der Neuen Zürcher Zeitung 1905 Nr. 337, 340, 353.)

b) Die zweite Art der Ausnahme von Art. 1 berechtigt umgekehrt den Abschlussort, den Abschluss der Ehe zu gestatten, obschon einer oder beide Nupturienten dem nach Art. 1 massgebenden Gesetze nicht voll genügen, dann nämlich, wenn laut dem nach Art. 1 massgebenden Gesetze ein Hindernis religiöser Natur (s. o.) entgegenstehen würde (Art. 3); ein solches Hindernis darf die Behörde des Abschlussortes einfach ignorieren, doch steht es den andern Vertragsstaaten frei, einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe die Anerkennung zu gewähren oder zu versagen. Zweifelhaft erscheint es wiederum, ob die Behörde des Abschlussstaates nunmehr ausdrücklich ermächtigt werden müsse, solche Hindernisse zu ignorieren, oder ob sie hiezu schon befugt sei, wenn bisher dieser Staat auf Ausländerehen sein eigenes Gesetz anwandte und dieses solche Hindernisse nicht kennt. Diese Frage ist wichtig für die Schweiz; war die Braut Ausländerin, so musste sie bloss den Voraussetzungen des Bundesgesetzes genügen (B. Ges. Art. 31 Abs. 4); es wird nun doch wohl auch hier wieder so zu halten sein: das Bundesgesetz kommt nun für ausländische Bräute, die einem Vertragsstaate angehören, nicht mehr zur Anwendung, für ausländische Bräute ist das schweizerische materielle Eherecht ausser Kraft gesetzt und durch das nach Art. 1 massgebende Recht ersetzt worden; folglich sind auch an Stelle der Hindernisse des Bundesgesetzes die Hindernisse des nach Art. 1 massgebenden Gesetzes getreten; wenn also dieses letztere Gesetz religiöse Hindernisse kennt, so können diese erst wieder durch eine neue ausdrückliche Bestimmung ausser Kraft gesetzt werden, und bis dies geschieht, müssen sie auch von den schweizerischen Behörden berücksichtigt werden. Gegenteiliger Ansicht ist zwar der Bundesrat in seinem Kreisschreiben, aber mit nicht ganz verständlicher Motivierung (S. 8). Ist der Bräutigam Ausländer, so liegt das Verhältnis klar; für diesen Fall galt gemäss ausdrücklicher Kollisionsnorm schon vor der Konvention das nach Heimatsrecht massgebende Gesetz (B. Ges. Art. 31 Abs. IV). Wenn daher der Bräutigam Ausländer ist, wird durch die Konvention nichts geändert und das Dispensrecht, das für diesen Fall in Art. 31 Abs. V den Kantonen verliehen ist, besteht unverändert fort. Um so mehr scheint die Gleichstellung, wenn nicht Besserstellung der ausländischen Braut gegenüber dem ausländischen Bräutigam durch ausdrückliche Bestimmung gerechtfertigt.

Nach Art. 4 müssen die Ausländer der Behörde des Abschlussortes nachweisen, dass sie den Bedingungen genügen, die nach dem in Art. 1 bezeichneten Gesetze erforderlich sind. Dieser Nachweis kann (Abs. II) durch ein Zeugnis des diplomatischen oder konsularischen Vertreters des Staates, dem der Nupturient ange-

hört, erbracht werden; ausserdem steht dem Abschlussstaate frei, auch andere Beweismittel, sei es durch interne Ordnung, sei es durch Staatsvertrag, für genügend zu erklären, und die andern Vertragsstaaten müssen eine Ehe, die auf Grund eines solchen Beweismittels vollzogen wird, als gültig anerkennen; irgend ein Nachweis ist also unumgänglich und das Dispensrecht der Kantone (B. Ges. Art. 31 Abs. V) fällt daher, ausser für den bereits erwähnten Fall des Art. 3 der Konvention, dahin. Dieser Ansicht ist auch der Bundesrat in seiner Botschaft vom 18. Nov. 1904 (B. B. 1904 V S. 880) und in seinem Kreisschreiben (S. 2), während in der Denkschrift des deutschen Reichskanzlers (Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht Bd XIV S. 529) die Meinung geäussert wird, die einzelnen Staaten seien befugt, von der Forderung eines solchen Nachweises abzusehen. Soweit im Kreisschreiben vom 8. Januar 1901 besondere Bestimmungen fehlen, sind für in der Schweiz abzuschliessende Ehen wohl nur Zeugnisse der diplomatischen und konsularischen Vertreter zulässig; fraglich scheint es gegenüber dem Wortlaut des Art. 4, ob diesen Funktionären die Befugnis, solche Zeugnisse auszustellen, abgesprochen werden darf (vergl. aber die „Bemerkung" im erwähnten Kreisschreiben im B. Bl. a. a. O. S. 138).

B. Für die Form der Eheschliessung ist grundsätzlich das Gesetz des Abschlussortes massgebend (Art. 5 Abs. I), doch sind hievon folgende Ausnahmen zu Gunsten des Heimatsrechtes statuiert:

a) Die nach dem Gesetz des Abschlussorts formell gültig geschlossene Ehe kann vom Heimatsstaate, aber nur von diesem, ignoriert werden,

α) wenn das Heimatsrecht die religiöse Trauung vorschreibt, das Recht des Abschlussortes aber nicht, und wenn die religiöse Trauung unterlassen wurde (Art. 5 Abs. II); in Betracht kommt wiederum nur Rumänien und beschränkt Spanien;

β) wenn die Vorschriften des Heimatsgesetzes über das Aufgebot nicht beachtet wurden (Art. 5 Abs. III); verlangt also Heimatsgesetz und Gesetz des Abschlussortes ein verschiedenes Aufgebot, so müssen beide Formen beobachtet werden.

b) Die nach dem Gesetz des Abschlussortes ungültige Ehe kann in den andern Vertragsstaaten als gültig anerkannt werden, wenn die Formen beobachtet sind, welche das Heimatsgesetz eines jeden der Verlobten vorschreibt (Art. 7).

c) Die nach dem Gesetz des Abschlussortes ungültige Ehe muss von allen Vertragsstaaten anerkannt werden, wenn beide Ehegatten Fremde sind, wenn die Ehe von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter (gleichviel von welchem, wenn er nur im Staate des Abschlussortes akkreditiert ist) gemäss dem

Gesetze des Absendestaates abgeschlossen wurde, und wenn der Staat des Abschlussortes den Vollzug von Trauungen durch diplomatische oder konsularische Vertreter nicht verbietet. Die Schweiz hat bisher immer den Standpunkt eingenommen, dass sie in ihrem Gebiete nur die Civilstandsbeamten zum Abschluss von Ehen für zuständig erklärt, sie wird durch die Konvention nicht zu einer Aenderung dieses Standpunktes genötigt (vergl. Botschaft des B.-Rats a. a. O. S. 881). Nur in einem Falle kann sich der Empfangsstaat der Jurisdiktion des diplomatischen Vertreters oder Konsuls nicht widersetzen, dann nämlich, wenn diese Ehe durch die Behörde des Empfangsstaates wegen eines Hindernisses aus einer vormaligen Ehe oder wegen eines religiösen Ehehindernisses nicht geschlossen werden könnte (Art. 6 Abs. I). Wenn auch, wie bereits erwähnt, das Bestehen eines solchen Ehehindernisses in seinem Gesetz den Abschlussstaat deshalb berechtigen kann, einer Ausländerehe den Vollzug zu verweigern, weil ihm nicht zugemutet werden soll, durch seine eigenen Organe einen Verstoss gegen seine sittlichen oder religiösen Ansichten zu begehen, so sollen doch die anderen Staaten befugt sein, durch ihre Organe solchen Ehen im ganzen Vertragsgebiete zum Abschluss zu verhelfen. Für die Schweiz ist diese Bestimmung belanglos, da sie religiöse Hindernisse nicht kennt, und nach unserer oben geäusserten Ansicht die im Bundesgesetze statuierten Hindernisse (Art. 28 i. f., Art. 48) nicht ohne weiteres für Ausländer zur Anwendung kommen; dagegen würde die Bestimmung, wenn diese letztere Ansicht unrichtig wäre, gelten, soweit es sich um Hindernisse aus einer vormaligen Ehe handelt. Die bundesrätliche Botschaft (S. 879) meint zwar, die Schweiz kenne derartige Ehehindernisse nicht und darum seien wir in keinem Falle verpflichtet, Konsulatsehen auf unserm Gebiete zu dulden; allein in seinem Kreisschreiben rechnet der Bundesrat, wohl richtigerweise (S. 2), selbst die Fristen der Art. 28 i. f. und Art. 48 B. Ges. zu den auf einer vormaligen Ehe beruhenden Hindernissen, und weil er ferner, allerdings unrichtig, die im Bundesgesetz geltenden Hindernisse wegen vormaliger Ehe ohne weiteres auf Ausländerehen anwenden will, so würde die Voraussetzung des Art. 6 i. f. vorliegen und die Schweiz müsste für diesen Fall den fremden Vertretern der Vertragsstaaten zugestehen, Ehen von zwei Angehörigen fremder Vertragsstaaten zu schliessen.

Art. 8 begrenzt das räumliche Anwendungsgebiet der Konvention; das Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens die eine Angehöriger eines dieser Staaten ist; doch wird kein Staat durch das Abkommen zur Anwendung einer andern Gesetzgebung als derjenigen eines Vertrags-

staates verpflichtet; denn es erschien bedenklich, sich zur Anwendung unbekannter Rechtsvorschriften fremder Staaten ohne weiteren Vorbehalt zu verpflichten. Verweist also das Heimatsgesetz (Art. 1) auf ein anderes Gesetz als dasjenige eines Vertragsstaates, so wird diese Verweisung nicht berücksichtigt, sondern wohl das Heimatsgesetz selbst angewendet; doch dürften die anderen Staaten berechtigt sein, trotzdem jenes Recht eines Nicht-Vertragsstaates anzuwenden. Ist nur ein Nupturient Angehöriger eines Vertragsstaates, so wird für ihn das materielle Gesetz, das nach Art. 1 massgebend ist, anzuwenden sein, während für den andern Verlobten das allgemeine internationale Privatrecht des Abschlussstaates gilt; die Form wird sich nach Art. 5 der Konvention regeln, die Ausnahmen werden aber nur zu Gunsten des Heimatsstaates, der zugleich Vertragsstaat ist, wirken.

II. Das zweite Abkommen regelt die räumliche Herrschaft der in den Vertragsstaaten geltenden Gesetze über sachliche Voraussetzungen und Gerichtsbarkeit der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett.

A. Es empfiehlt sich, die Gerichtsbarkeit vorwegzunehmen (Art. 5). Kompetent zur Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett ist sowohl die nach dem Heimatsgesetze der Ehegatten zuständige Gerichtsbarkeit (z. B. Art. 43 B. Ges.) als auch die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes der Ehegatten; das Abkommen sagt Gerichtsbarkeit, nicht Gericht, weil einzelne Staaten, worüber unten zu reden ist, eine Scheidung im Verwaltungswege kennen und diese Verwaltungsakte in beschränktem Masse vom Abkommen ebenfalls erfasst werden.

Was unter dem Heimatsgesetze zu verstehen sei, ergibt sich aus Art. 8: Erwirbt die Ehefrau durch die Ehe die Nationalität des Mannes, so ist als Heimatsgesetz der Ehegatten das Heimatsgesetz des Mannes zu betrachten; im Hinblick auf Oesterreich, das unter Umständen zulässt, dass die Ehefrau während der Dauer der Ehe eine selbständige Nationalität erwirbt, wurde in Art. 8 die Bestimmung aufgenommen, dass wenn Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, ihr letztes gemeinsames Gesetz als ihr Heimatsgesetz anzusehen sei; ein gemeinsames Gesetz werden die Angehörigen der Vertragsstaaten stets besitzen, da nach dem Rechte sämtlicher Vertragsstaaten der Eheabschluss die Unterwerfung der Frau unter die Staatsangehörigkeit des Mannes zur Folge hat.

Welches ferner das zuständige Gericht des Wohnsitzes sei, wird in Art. 5 für mehrere Spezialfälle ausdrücklich geregelt: Gibt das Heimatsrecht jedem der Ehegatten einen besondern Wohnsitz, so ist zuständig das Gericht am Wohnsitze des beklagten

Teiles; wird das gemeinsame Domizil durch eine bösliche Verlassung gestört, so kann sowohl am Wohnsitze des Beklagten als auch am letzten gemeinschaftlichen Wohnsitze geklagt werden; und endlich: ist nach dem Entstehen des Scheidungs- oder Trennungsgrundes der Wohnsitz gewechselt worden, so soll sowohl am jetzigen als auch am frühern gemeinsamen Domizil geklagt werden können; denn der Mann, der in den meisten Staaten das Domizil für beide Ehegatten bestimmt, soll nicht durch einen Wohnsitzwechsel die Lage der Ehefrau zu verschlechtern imstande sein. Nun darf aber das Heimatsrecht bestimmen, dass das nach seinem Gesetze zuständige Gericht allein kompetent sei, und diese Bestimmung ist für die übrigen Vertragsstaaten verbindlich, so dass die Kompetenz des Wohnsitzgerichts in diesen Fällen cessiert. Es erhebt sich daher für die Gesetzgebung eines jeden Vertragsstaates die Frage, ob dessen Gericht allein zuständig sein solle oder nicht; und für die Schweiz wird diese alte Streitfrage weiter bestehen bleiben; gerade dieser Punkt, der uns im internationalen Ehescheidungsrechte so viel Schwierigkeiten bereitet hat, ist nicht aus der Welt geschafft und wird nun auch in den andern Vertragsstaaten Verwirrung anrichten. Für Deutschland dürfte es dagegen sicher sein, dass der in dem Gesetze bestellte Gerichtsstand kein ausschliesslicher ist (Denkschrift a. a. O. S. 536), ebenso für Frankreich (Niemeyer in der Zeitschr. f. internat. Priv. u. öff. Recht, Bd XV S. 119 ff.), und Deutsche und Franzosen, die in der Schweiz wohnen, müssen also nunmehr in der Schweiz zur Scheidung zugelassen werden. Nach dem letzten Satze des Art. 5 endlich bleibt, auch wenn nach Heimatsgesetz das Heimatsgericht sonst allein zuständig wäre, doch die fremde Gerichtsbarkeit, also das Wohnsitzgericht, kompetent für eine Ehe, „in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates nicht erhoben werden kann.“ Den Schlüssel zu diesem rätselhaften Satze muss man in den Vorarbeiten zum Abkommen suchen (vergl. Actes de la troisième Conférence de La Haye [La Haye 1900] S. 211): Wenn eine Ehe gemäss Art. 3 oder 5 des ersten Abkommens vollzogen ist, vom Heimatsstaate des Ehemanns aber nicht anerkannt wird, so kann das Heimatsgericht für die Scheidung nicht angerufen werden, weil in den Augen des Heimatsgerichts gar keine Ehe vorhanden ist; wäre nun aber kein anderes Gericht als das Heimatsgericht zuständig, so könnte diese Ehe gar nicht geschieden werden; darum wird für diesen Fall das Wohnsitzgericht doch wieder für zuständig erklärt.

Verhältnismässig klarer ist Art. 6: Falls die Ehegatten nicht berechtigt sind, Scheidungs- oder Trennungsklagen beim Wohnsitz-

gerichte zu erheben, wenn also das Heimatsrecht ein ausschliessliches Forum bestellt, so kann sich gleichwohl jede Partei an den zuständigen Wohnsitzrichter wenden, um die vorläufigen Massregeln zu erwirken, welche das Wohnsitzgesetz für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kennt. Die Ehefrau eines in der Schweiz wohnhaften Ausländers z. B., der einem Vertragsstaate angehört, welcher ein ausschliessliches Forum originis kennt, darf verlangen, dass der schweizerische Richter ihr das Getrenntleben gestatte (Art. 44 B. G.), immerhin erst nach Anhebung der Scheidungsklage, da nach dem Schweizer Gesetz die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft erst nach Beginn des Scheidungsprozesses zulässig wird. Diese vorläufigen Massnahmen bleiben jedoch laut Art. 6 nur aufrecht erhalten, wenn sie innerhalb eines Jahres durch die Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates bestätigt werden.

B. Das hiernach zuständige Gericht hat nun für die Scheidung oder Trennung das Heimatsgesetz, und wenn es das Wohnsitzgericht ist, daneben noch die lex fori anzuwenden für die Frage, ob die sachlichen Voraussetzungen für die begehrte Scheidung oder Trennung vorhanden seien; beide Gesetzgebungen müssen einmal das Institut, das begehrt wird, als solches kennen; wird die Trennung von Tisch und Bett begehrt, so müssen beide Gesetzgebungen die Trennung von Tisch und Bett kennen; wird auf Scheidung geklagt, so muss in beiden Gesetzgebungen das Institut der Scheidung anerkannt sein (Art. 1); aus einem Tatbestand, der nach der lex patriae eine Trennung von Tisch und Bett, nach der lex fori eine Scheidung begründen würde, kann vor Wohnsitzgericht kein Begehren abgeleitet werden. Wenn aber beide Gesetze das begehrte Institut an und für sich kennen, so muss weiter der Tatbestand, auf welchen das Begehren gestützt wird, nach beiden Gesetzgebungen das Begehren begründen (Art. 2). Im Hinblick auf Italien, das die Scheidung selbst nicht kennt, dessen Praxis aber in neuerer Zeit dahin geht, Ausländer gemäss ihrem Heimatsrechte zu scheiden, ist Art. 3 aufgenommen worden: ungeachtet der Bestimmungen des Art. 1 und 2 ist das Gesetz des Heimatsstaates allein massgebend, wenn das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, dies vorschreibt oder gestattet. — Endlich soll die Möglichkeit, einer Tatsache durch Wechsel der Nationalität die Eigenschaft eines Scheidungsgrundes zu verleihen, dadurch ausgeschlossen werden, dass eine Tatsache, die sich vor dem Wechsel der Nationalität ereignet hat, nach dem alten Heimatsgesetze beurteilt wird (Art. 4).

C. Art. 7 verpflichtet die Vertragsstaaten, die im Vertragsgebiet ergangenen Scheidungs- und Trennungsurteile anzuerkennen und somit zu vollstrecken, wenn sie gemäss den Bestimmungen

des Abkommens sowohl über Gerichtsbarkeit als auch Rechtsanwendung bewirkt worden sind. Handelt es sich um ein Versäumnisurteil, so ist ausserdem nötig, dass die Ladung des Beklagten entsprechend den besondern Vorschriften erfolgt ist, welche das Heimatsgesetz für die Anerkennung ausländischer Urteile erfordert; wenn also der Heimatsstaat ein gegen seine Staatsangehörigen im Ausland ergangenes Versäumnisurteil nur dann anerkennt, falls die Ladung in bestimmter Weise vollzogen worden ist (z. B. C. P. O. für das deutsche Reich § 328, Z. 2; Actes etc. S. 212), so wird an einer solchen Bestimmung durch die Konvention nichts geändert. Diejenigen Staaten, die eine Scheidung per rescriptum principis (Schweden und Norwegen) oder durch ähnlichen Verwaltungsakt kennen, sind untereinander zur gegenseitigen Anerkennung solcher im Verwaltungswege ausgesprochenen Scheidungserkanntnisse verpflichtet, falls diese unter Beobachtung der Vorschriften des Abkommens bewirkt worden sind; die andern Staaten dagegen dürfen solche Erkanntnisse ignorieren. — Zu berücksichtigen ist, dass zur Anerkennung der Urteile anderer Vertragsstaaten nur dann eine Verpflichtung besteht, wenn „die Bestimmungen dieses Abkommens beobachtet worden sind," dazu gehört laut Art. 2, dass die Scheidung oder Trennung im konkreten Falle nach den massgebenden Gesetzgebungen zulässig sei. Damit wird doch nichts anderes gesagt, als dass der Vollstreckungsstaat prüfen dürfe, ob im konkreten Falle die massgebenden Gesetze richtig angewendet worden sind, mit andern Worten, dass der Vollstreckungsstaat zu einer materiellen Nachprüfung des zu vollstreckenden Urteils berechtigt sei, eine Regelung, durch die eigentlich der ganze Wert des Abkommens zum grössten Teile illusorisch gemacht wird.

D. Auch dieses Abkommen steckt sich seinen räumlichen Geltungsbereich selbst ab (Art. 9); es findet Anwendung auf alle Scheidungs- und Trennungsklagen, die in einem Vertragsstaate erhoben werden, wenn mindestens eine Partei einem Vertragsstaate angehört; doch wird auch hier kein Staat verpflichtet, das Gesetz eines Nicht-Vertragsstaates anzuwenden. Hieraus ergibt sich, dass das Abkommen in folgenden Fällen Anwendung findet:

a) wenn beide Ehegatten demselben Vertragsstaate angehören:
  α) wenn bei dem nach Heimatsgesetz zuständigen Gerichte geklagt wird; oder
  β) wenn die Ehegatten ausserdem in einem Vertragsstaate Wohnsitz haben und beim Wohnsitzgericht geklagt wird;

b) wenn nur einer der Ehegatten einem Vertragsstaate angehört und wenn ihr letztes gemeinsames Gesetz (Art. 8) dasjenige eines Vertragsstaates ist:

α) wenn sie bei dem nach diesem Gesetze zuständigen Gerichte klagen, oder

β) wenn die Ehegatten ausserdem in einem Vertragsstaate wohnen und beim Wohnsitzgerichte geklagt wird.

Nicht anzuwenden dürfte die Konvention sein, wenn die Ehegatten überhaupt kein gemeinsames Gesetz haben, weil sie aus Staaten kommen, nach deren Recht die Ehefrau die Nationalität des Mannes nicht erwirbt; in diesem Fall kann nur die Frau einem Vertragsstaat angehören, denn wenn der Mann einem Vertragsstaate angehört, so überträgt er, wie oben erwähnt, in allen Vertragsstaaten seine Staatsangehörigkeit auf die Frau. Kommt aber der Fall wirklich vor, dass von Anfang der Ehe an die Ehegatten verschiedenen Staaten angehörten, und zwar die Frau einem Vertragsstaate, der Mann nicht, so dürfte die Konvention deshalb nicht anwendbar sein, weil es an dem im Abkommen geforderten gemeinsamen Heimatsrechte fehlen würde.

III. Das Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige bestimmt grundsätzlich, dass, wenn der minderjährige Angehörige eines Vertragsstaates seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Heimatsstaate hat, lediglich das Heimatsgesetz in Betracht kommt, dass aber, wenn er sich gewöhnlich im Ausland aufhält, sein Heimatsstaat entscheiden darf, ob für die Vormundschaft das Gesetz des Heimatsstaats oder desjenigen Staates massgebend sein soll, in welchem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Prinzip ist zwar nicht so deutlich formuliert, ergibt sich aber aus den einzelnen Bestimmungen: Nach Art. 1 nämlich richtet sich zwar die Vormundschaft nach dem Heimatsgesetze, wenn aber der Minderjährige nicht in seinem Heimatsstaate wohnt, so stehen dem Heimatsstaate zunächst zwei Wege offen, für die Vormundschaft sein eigenes Gesetz zur Anwendung zu bringen: entweder er richtet sein Vormundschaftsrecht so ein, dass eine Vormundschaft auch im Auslande angeordnet werden kann, oder er beauftragt seinen im Wohnortsstaate des Mündels akkreditierten diplomatischen oder konsularischen Vertreter, die Fürsorge für den Minderjährigen zu übernehmen (Art. 2); der zweite Weg steht dem Heimatsstaate nur offen, wenn seitens des Wohnortsstaates gegen eine solche Vormundschaft keine Einwendung erhoben wird (Art. 2 i. f.), was übrigens seitens der Schweiz in der Tat der Fall sein wird, wenn es wenigstens bei dem vom eidgen. Justiz- und Polizeidepartemente eingenommenen Standpunkte (Gesch.Ber. 1905 S. 3) bleiben sollte, ein Standpunkt allerdings, welcher der jedenfalls von einzelnen kantonalen Vormundschaftsbehörden konstant geübten Praxis widerspricht. Der erste Weg aber steht dem Heimatsstaate immer

offen, da hier eine Einwendung nicht möglich ist; der Heimatsstaat hat es somit stets in der Hand, sein Recht zur Anwendung zu bringen. Nimmt er aber diese Möglichkeit nicht wahr, ordnet er also für seinen auswärts wohnenden Minderjährigen keine Vormundschaft im eigenen Staate an, sei es, dass sein Vormundschaftsrecht die Anordnung im Auslande nicht vorsieht oder dass die Unterlassung auf andern Gründen, z. B. Versehen, beruht, und wird ferner auch sein Vertreter nicht mit der Fürsorge für den Minderjährigen beauftragt, sei es, dass der Heimatsstaat dies grundsätzlich nicht wollte, sei es, dass er es versäumt hat, sei es, dass der Empfangsstaat Einspruch erhob, so tritt die vormundschaftliche Organisation des Wohnortsstaates in Funktion (Art. 3); diese Vormundschaft richtet sich dann zwar, in Bezug auf den „Zeitpunkt und die Gründe für den Beginn und die Beendigung der Vormundschaft“ ebenfalls nach dem Gesetze des Heimatsstaates; für diese Frage gilt also unter allen Umständen Heimatsrecht (Art. 5), dagegen ist bei dieser Vormundschaft das Gesetz des Wohnorts massgebend in Bezug auf „Anordnung und Führung“ (französisch: s'établit et s'exerce conformément à la loi du lieu) (Art. 3). Diese Scheidung des Vormundschaftsrechtes ist nicht ganz klar; man wird aber kaum anderes herauslesen können, als dass für das gesamte Vormundschaftsrecht das Gesetz des Wohnortes gilt und dem Heimatsgesetz nur vorbehalten bleibt, die Fragen zu regeln, welche tatsächlichen Voraussetzungen zur Einleitung der Vormundschaft vorliegen müssen und in welchem Momente die Vormundschaft beginnt, sowie die Fragen, unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen und in welchem Momente sie endigt. Wollte man, wie gesagt, dem Heimatsstaate freie Hand lassen, selbst eine Vormundschaft nach eigenem Gesetze anzuordnen, so durfte man dem Wohnstaate nicht erlauben, eine solche einzuleiten in Fällen, wo der Heimatsstaat dies nicht könnte, weil das Heimatsgesetz für diese Fälle keine Vormundschaft vorsieht, und es müssen sich daher für jede Art der Vormundschaft die Anordnungsgründe nach dem Heimatsgesetze richten. Ebenso musste die Fixierung der Beendigung dem Heimatsstaate überlassen werden, weil nach den herrschenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts auch das Heimatsrecht massgebend ist für die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Minderjährigkeit dauere (vergl. B. Ges. betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881, Art. 10 Abs. 2). Allerdings weicht der dritte Absatz des Art. 10 des Handlungsfähigkeitsgesetzes von diesem Grundsatze ab, und wir erhalten nunmehr das Resultat, dass ein Ausländer, der in der Schweiz wohnt, zwar als Minderjähriger dem Abkommen gemäss bevormundet ist, dass er sich aber doch wie ein Handlungsfähiger

verpflichten kann; denn das Abkommen regelt nur die Vormundschaft über Minderjährige, die Regelung der Minderjährigkeit und Handlungsfähigkeit selbst aber lässt es unberührt (vergl. auch Schweiz. Jur.-Ztg. 1906 S. 255).

Art. 8 sucht die Ausführung der Bestimmungen des Abkommens praktisch zu ermöglichen: „Liegt Anlass vor, für einen minderjährigen Ausländer die Vormundschaft anzuordnen, so haben die Behörden des Staates, in dessen Gebiet er sich befindet, von dem Sachverhalte, sobald dieser ihnen bekannt wird, die Behörden des Staates zu benachrichtigen, dem der Minderjährige angehört. — Die in solcher Art benachrichtigten Behörden sollen den Behörden, die ihnen die Mitteilung gemacht haben, so bald wie möglich Kenntnis geben, ob die Vormundschaft angeordnet ist oder angeordnet werden wird.“ Diese Bestimmung findet laut Art. 9 (Abs. 2) Anwendung auf alle Minderjährigen, die Angehörige eines Vertragsstaates sind; das kann nichts anderes bedeuten, als dass jeder Vertragsstaat, in dem sich ein Minderjähriger befindet, nicht bloss der Staat des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, zur Anzeige an den Heimatsstaat verpflichtet ist, es liege Anlass zur Bevormundung vor; wenn also irgend ein Vertragsstaat der Ansicht ist, irgend ein minderjähriger Angehöriger eines andern Vertragsstaates, der sich augenblicklich in seinem Gebiete befindet, gleichgültig, ob er gewöhnlich innerhalb oder ausserhalb des Vertragsgebietes wohnt, sollte bevormundet sein, so muss seine zuständige Behörde, wohl auf diplomatischem Wege, der zuständigen Behörde des Heimatsstaates hievon Mitteilung machen. Gewöhnlich wird der Wohnstaat des Minderjährigen in die Lage kommen, solche Anzeigen zu machen; doch werden sich bisweilen auch dritte Staaten hiezu veranlasst sehen, z. B. wenn ein Minderjähriger, Angehöriger des Staates A, der im Staate B wohnt, im Staate C Vermögen erbt, wenn seine Eltern im Staate C gemäss dem II. Abkommen (Art. 5 Z. 2, zweiter und dritter Satz) geschieden werden; vorausgesetzt immer, dass nach dem Gesetz des Staates A in solchen Fällen Vormundschaften angeordnet werden. Hier hat dann der Staat C dem Staate A Anzeige zu machen, aber nur wenn der Minderjährige sich augenblicklich im Gebiete des Staates C befindet, sonst nicht. (!) Auf die Anzeige hin hat sich der Heimatsstaat zu entschliessen, welchen von den oben gezeichneten Wegen er einschlagen wolle, und dem Staate, von dem er die Anzeige empfing, zu antworten; antwortet er, er habe eine Vormundschaft angeordnet oder werde eine solche anordnen, und entspricht diese Auskunft der Wirklichkeit, so hat sich ein anderer Staat um diesen Vormundschaftsfall nicht mehr zu bekümmern; antwortet aber der Heimatsstaat verneinend, antwortet er überhaupt nicht, oder unterlässt er trotz bejahender Antwort die

Anordnung der Vormundschaft, oder endlich, will er durch seinen diplomatischen oder konsularischen Vertreter Vormundschaft anordnen und erhebt der Wohnstaat Einspruch, so greift Art. 3 der Konvention Platz und die Vormundschaft ist vom Staate des gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu führen. Dabei können sich allerdings Schwierigkeiten ergeben: erstens dauert es jedenfalls oft furchtbar lange, bis auf diese Weise vom Heimatsstaat die Vormundschaft eingerichtet wird, dürfte doch bekannt sein, wie weit der diplomatische Weg zwischen untern Behörden ist; auch wird die Wohnortsbehörde oft nicht wissen, wie lange sie noch auf die Antwort der Heimatsbehörde und deren Anordnungen warten soll; sodann aber versagt das Verfahren in dem Falle, da die Anzeige durch einen andern Staat erfolgte als den, in welchem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dann gelangt die Antwort nicht an die Behörde des Wohnstaates und diese weiss von der ganzen Sache nichts, und wenn daher der Heimatsstaat nicht anordnen kann oder mag, wird überhaupt nichts geschehen. Endlich ist fraglich, was der Art. 8 unter „Anlass, die Vormundschaft anzuordnen“ versteht, mit andern Worten, was unter „Vormundschaft“ im Sinne der Konvention überhaupt zu verstehen sei, ob nur das, was im einzelnen Staate ausdrücklich Vormundschaft, tutelle etc. genannt wird oder jeder Fall, da irgend eine Fürsorge für einen Minderjährigen von Gesetzeswegen vorgesehen ist; man denke z. B. an den häufig vorkommenden Fall, dass eine in der Schweiz wohnhaft gewesene Deutsche mit Hinterlassung des Witwers und minderjähriger Kinder stirbt; nach deutschem Gesetz wird keine Vormundschaft angeordnet, sondern der Vater ist gesetzlicher Vertreter als Inhaber der elterlichen Gewalt, wohl aber sind verschiedene andere Massregeln im Interesse des Kindes vorgeschrieben, die dem Vater eine dem Vormund ganz ähnliche Stellung anweisen (z. B. B. G. B. § 1639 ff., 1667 f.); das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat sich bereits zu der Ansicht bekannt, in solchen Fällen sei eine Anzeige nicht zu machen, doch könnte die Unterlassung zu schlimmen Konsequenzen für den Minderjährigen führen, und es wird richtiger sein, den Begriff der Vormundschaft in seinem weitern Sinne anzuwenden.

Ist nun die Vormundschaft aus einem der erwähnten Gründe nicht vom Heimatsstaate angeordnet und deshalb vom Wohnstaat eingeleitet, so kann sich der Heimatsstaat hinterher doch wieder, sei es, dass er ein Versehen verbessern will oder dass er sich anders besinnt, seines Minderjährigen annehmen und nach seinem eigenen Gesetz, auf eine der oben geschilderten zwei Arten, eine neue Vormundschaft anordnen (Art. 4 Abs. 1); er muss dann der Regierung des Wohnstaates und diese der bisher funktionierenden

Vormundschaftsbehörde oder in Ermangelung einer solchen dem Vormund selbst von dem Vorhaben Nachricht geben (Art. 4, Abs. 2); es beginnt nun eine neue Vormundschaft nach Heimatsgesetz und der Wohnstaat ist verpflichtet, die frühere aufzuheben; der Zeitpunkt dieser Aufhebung richtet sich, im Gegensatz zu allen andern Fällen, nach dem Wohnortsgesetze; Zweck dieser Bestimmung soll sein, den Zeitpunkt des Uebergangs zu fixieren (Denkschrift a. a. O. S. 543); warum gerade diese Regelung getroffen wurde, ist nicht recht ersichtlich, zumal da möglicherweise der Zeitpunkt des Beginns der neuen Vormundschaft, der sich ja nach Heimatsrecht richtet, ein anderer sein kann (über dieses Bedenken hilft auch die Erwägung in der Schweiz. Jur.-Ztg. 1906 S. 254 nicht hinweg).

Art. 6 stellt das Prinzip der Einheitlichkeit der Vormundschaft auf; für jeden Minderjährigen, der einem Vertragsstaate angehört, soll im ganzen Vertragsgebiete bloss eine einzige Vormundschaft bestehen, wenn auch sein Vermögen in mehreren Staaten zerstreut liegt; eine Regel, von der bloss für einen Spezialfall (Art. 6 Abs. 2 vergl. Bundesrätliche Botschaft a. a. O. S. 890) zu Gunsten der lex rei sitae eine Ausnahme statuiert ist.

Es wurde nun bereits darauf hingewiesen, dass bei dieser Regelung die Einrichtung der Vormundschaft vielleicht oft längere Zeit nach Eintritt des Vormundschaftsfalles auf sich warten lässt, auch könnte in manchen Fällen die nötige Fühlung zwischen Vormundschaftsbehörde, Vormund und Mündel fehlen und die notwendige Raschheit des Handelns nicht möglich sein; diesen Uebelständen sucht Art. 7 dadurch vorzubeugen, dass er die Ortsbehörden im ganzen Vertragsgebiet, gleichgültig wo der Minderjährige wohnt und heimatberechtigt ist, wenn er nur einem Konventionsstaate angehört (Art. 9 Abs. 2), ermächtigt, Massregeln zu treffen, die zum Schutze der Person und der Interessen des Minderjährigen erforderlich sind, und zwar alle derartigen Massregeln, so lange eine Vormundschaft noch nicht angeordnet ist, und bloss dringende Massregeln, wenn eine solche bereits besteht. Ob Fälle dieser Art vorliegen, ob eine Massregel dringend sei, ebenso ob eine Vormundschaft schon bestehe, wird die vom Territorialstaate als zuständig bezeichnete Ortsbehörde zu untersuchen haben. Dem Wortlaute nach handelt es sich übrigens nur um eine Berechtigung, nicht auch um eine Verpflichtung.

Nach Art. 9 findet das Abkommen nur Anwendung auf die Vormundschaft über Minderjährige, die Angehörige eines Vertragsstaates sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vertragsgebiete haben; im zweiten Absatz werden die beiden bereits erwähnten Ausnahmen gemacht. Selbstverständlich, denn abgesehen von den im zweiten Absatze behandelten Spezialfällen handelt es sich einfach um eine Abgrenzung der Gesetze des Heimats- und des Wohnortsstaates.

Modifiziert wird durch den III. Vertrag das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891; ferner wohl auch der Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich von 1869, soweit er das materielle Vormundschaftsrecht und nicht den Gerichtsstand der Vormundschaft behandelt; denn besondere Vereinbarungen einzelner Konventionsstaaten unter sich sind in der Konvention nicht vorbehalten. Da der Bundesrat in absehbarer Zeit die Modifikationen, welche das bisher geltende Recht durch das II. und III. Abkommen erfährt, in einem Kreisschreiben darzulegen gedenkt, ist auf diese Frage zurzeit besser noch nicht einzutreten. Nicht berührt wird durch den dritten Vertrag die Frage des Domizils der Minderjährigen, und es bleibt daher auch in Bezug auf Steuerfragen und Gerichtsstand bei den Kollisionsnormen der einzelnen Staaten. Zu erwähnen ist endlich, dass nach den bisher geäusserten Ansichten der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt" des Mündels sich nicht mit dem „Wohnsitze" im Sinne des Bundesgesetzes von 1891 deckt, dass er vielmehr das tatsächliche Sichaufhalten, das tatsächliche Wohnen bedeuten soll (Schweiz. Jur.-Ztg. 1906 S. 255).

IV. In allen drei Abkommen finden sich einige gleichlautende Schlussbestimmungen über Anwendung, Einführung und Dauer der Konvention; so enthält Art. I. 9, II. 10 und III. 10 den Satz, dass sie nur für die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Geltung besitzen; der gleiche und die zwei folgenden Artikel regeln einige Formalitäten und Voraussetzungen zum Beitritt und zum Inkrafttreten; Art. I. 12, II. 13, III. 13 setzen eine Vertragsdauer von fünf Jahren fest und ordnen die Kündigung; für die Staaten, die eine zeitige Kündigung unterlassen, gilt die Konvention als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

V. Dass sich für die Abkommen in der Schweiz schon viel Begeisterung gezeigt habe, kann man nicht sagen, und es wird in der Tat schwer sein zu behaupten, dass uns die Konvention nur, oder wenigstens überwiegend, Vorteile bringen werde, denn ganz abgesehen von der grundsätzlichen Frage, ob die neuerdings wieder Mode gewordene Hervorhebung des Nationalitätsprinzips sich in Theorie und Praxis schon so sehr bewährt habe, dass das Heimatsrecht beanspruchen dürfte, das Territorialrecht nun wieder zu verdrängen, so ist doch darauf hinzuweisen, dass die Konvention mit ihren Kompromissen unseren Verwaltungsbehörden und Gerichten eine Menge unnötiger Komplikationen und rechtlicher Schwierigkeiten bringen wird; denn wie der I. Vertrag, um nur das zuerst in die Augen Springende hervorzuheben, mit seinen fünf verschiedenen Arten von Nichtigkeit, wie der Art. 7 des II. Vertrages mit seiner unklaren Klausel, von der wahrscheinlich ist,

dass sie den ganzen Zweck des Abkommens wieder vereitelt, wie endlich der III. Vertrag mit seiner „konfusen Ordnung“ (vergl. Steiger im Schweiz. Zentralblatt f. Staats- und Gemeindeverw. 1905, S. 72) die Einfachheit und Erleichterung für den internationalen Rechtsverkehr bringen soll, ist unverständlich. Wie schwer sich die praktische Handhabung der Konvention und ihre Einführung in die Verwaltung und Rechtsprechung gestaltet, lässt sich schon daraus entnehmen, dass der Bundesrat bis heute noch nicht in der Lage war, seine Absicht auszuführen, durch ein Kreisschreiben, ähnlich wie beim I. Vertrage, auch die Anwendung des II. und III. Abkommens zu erleichtern und deren Wirkungen auf den bisherigen Rechtszustand zu beleuchten.

Wenn nun auch zuzugeben ist, dass einige Neuerungen, z. B. im II. Vertrage, von Vorteil sein werden — umgekehrt wäre es auch gar zu traurig! — wenn auch eingeräumt werden muss, dass die Gesetzgebung im Gebiete des internationalen Privatrechts eine der schwierigsten legislatorischen Aufgaben bedeutet — haben doch auch wir mit dem Bundesgesetze von 1891 einen glänzenden Beweis unserer Fähigkeit in dieser Materie nicht abgelegt —, wenn endlich auch richtig sein mag, dass der Gedanke, durch Staatsverträge Kollisionsfälle zu verhüten, nicht von vorneherein darf verworfen werden, so bleibt in unserm Falle eben fraglich, ob der Zeitpunkt der richtige sei, ob die Entwicklung des internationalen Privatrechts schon auf einer Stufe angelangt ist, auf welcher die Verdichtung zum Gesetze in so umfassender Weise wünschbar war; es wäre seltsam, wenn die Gesetzgebung hier mit Erfolg der Wissenschaft und Rechtsprechung hätte vorauseilen dürfen.

Vor allem aber erfüllt die Konvention eine Anforderung nicht, die wir an alle Staatsverträge stellen müssen: diejenige der Klarheit und Unzweideutigkeit; bei dem internen Staatsgesetze können solche Mängel durch eine einheitliche Rechtsprechung schliesslich geheilt werden, bei dem Staatsvertrage aber fehlt die gemeinsame Instanz, die hiezu berufen wäre, und nichts bürgt dafür, dass die Zweifelsfragen, welche die Konvention enthält und deren einige in den vorstehenden Ausführungen aufgeworfen wurden, von den einzelnen Vertragsstaaten nicht verschieden gelöst werden, mit welchen Konsequenzen, ist leicht zu ermessen.

Alle diese Erwägungen gestatten nicht, den Wunsch zu unterdrücken, es möchte bei Ablauf der ersten Vertragsperiode auf eine erhebliche Modifikation, und wenn dies nicht möglich, auf eine Kündigung der Abkommen gedrungen werden, es sei denn, dass die nächsten fünf Jahre unsern Pessimismus Lügen strafen und dass, zu unser aller freudigster Ueberraschung, die Praxis alle die vorausgesehenen Schwierigkeiten spielend zu lösen imstande sein wird.

Dr. M. Stähelin.

II. Sachenrecht.

7. *Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes).* Vom 22. Dezember 1904. Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. März 1905. (XXI S. 376 f.)

Dem Bunde wird durch diesen Beschluss das Gesetzgebungsrecht zugeteilt „über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluss der Muster und Modelle.“ Die bisherige Fassung hatte gelautet: „über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind.“ Durch Wegfall des Erfordernisses der Darstellung durch Modelle wird eine Menge von Erfindungen namentlich auf dem Gebiete der chemischen Industrie fortan des Erfindungsschutzes teilhaftig und damit ein Aergernis beseitigt, das unsre Gesetzgebung bisher auch im Auslande gegeben hat.

8. *Beitritt der Kolonie Ceylon zur Union für Schutz des gewerblichen Eigentums.* Vom 10. Mai. (XXI S. 343.)

Inklusive Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900.

9. *Beitritt der Kolonie Neuseeland zum Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 betreffend Aenderung der Konvention vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums.* Vom 10. Mai. (XXI S. 344.)

10. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesrates) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.* Vom 18. April. (XXI S. 307 ff.)

Enthält nichts, was nicht schon grundsätzlich im Gesetze normiert ist.

11. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 5 der Vollziehungsverordnung über die Fischerei.* Vom 30. Mai. (XXI S. 347.)

Bei der Kontrolle der Netze und Geflechte ist ein zufälliges Mindermass von $^1/_{10}$ an einzelnen Maschen oder Oeffnungen nicht zu beanstanden.

III. Obligationenrecht.

12. *Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank.* Vom 6. Oktober. (XXII S. 47 ff.)

Die in endlicher Ausführung des Art. 39 B. V. gesetzlich geordnete Nationalbank hat ihren rechtlichen und administrativen Sitz in Bern, den Sitz des Direktoriums in Zürich; Zweiganstalten sollen auch an den andern bedeutenderen Verkehrsplätzen errichtet werden; die übrigen Kantone dürfen Agenturen verlangen, die,

sofern gewünscht, den Kantonalbanken zu übertragen sind. Die Bank kann bestehende Banken mit entsprechendem Geschäftskreise käuflich erwerben und zu Zweiganstalten umgestalten.

Das Grundkapital beträgt fünfzig Millionen Franken, eingeteilt in 100,000 auf den Namen lautende Aktien; es muss auf den Eröffnungstag ganz gezeichnet und zur Hälfte eingezahlt sein; $^2/_5$ des Kapitals werden den Kantonen oder ihren Kantonalbanken im Verhältnis der Wohnbevölkerung zur Zeichnung vorbehalten, $^1/_5$ den bisherigen Emissionsbanken im Verhältnis zu ihrer Notenemission; geht eine Emissionsbank an die Nationalbank über, so hat der betreffende Kanton an diesen Aktien ein Vorkaufsrecht; $^2/_5$ werden zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Nur Schweizer oder in der Schweiz domizilierte Firmen, juristische Personen oder Korporationen können Aktionäre sein; jedem Subskribenten ist mindestens eine Aktie zuzuteilen; die Uebertragung der Aktien geschieht durch Indossament.

Die Bank ist von der kantonalen Besteuerung frei, mit Vorbehalt der Handänderungsgebühren und der Stempelsteuer, von der immerhin frei sind die von der Bank ausgehenden Akten, die von ihr erteilten Quittungen und die auf sie gezogenen Mandate und Checks.

Der 26. Titel des O. R. findet auf die Bank Anwendung, soweit in diesem Gesetze nicht besonderes bestimmt ist.

Die Bank hat folgenden Geschäftskreis: Banknotenemission, Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei Unterschriften, An- und Verkauf von Wechseln und Checks auf fremde Länder, deren Geldumlauf auf metallener Währung beruht, mit höchstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei Unterschriften, verzinsliche Darleihen auf höchstens drei Monate gegen Hinterlage von Wertpapieren und Schuldurkunden, aber nicht Aktien (Lombardverkehr), Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung und von Barschaft des Bundes, Giro- und Abrechnungsverkehr, Mandate und Inkassi, Erwerbung leicht realisierbarer Inhaberschuldverschreibungen des Bundes, der Kantone, anderer Staaten zu vorübergehender Geldanlage, Kauf und Verkauf von Edelmetallen für eigene oder fremde Rechnung, Ausgabe von Gold- und Silbercertifikaten, Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und Verwaltung, kommissionsweise Entgegennahme von Anmeldungen auf Bundes- oder Kantonsanleihen.

Die Bank muss spesenfrei Zahlungen für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungen annehmen und leisten, Wertschriften und Wertgegenstände des Bundes unentgeltlich verwahren und verwalten.

Die Bank gibt nach dem Bedürfnis des Verkehrs Noten aus in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Franken, ausserordentlicherweise auch mit Bewilligung des Bundesrates 20 Franken. Der Wert der umlaufenden Noten soll in gesetzlicher Barschaft oder in Gold in Barren oder in fremden Goldmünzen, in schweizerischen Diskontowechseln und in Wechseln auf das Ausland vorhanden sein; die Metallreserve muss mindestens 40 % betragen; die Wechsel müssen zwei von einander unabhängige Unterschriften tragen. Alle kurzfälligen Schulden der Bank sollen durch schweizerische Diskontowechsel, Auslandswechsel, gesetzliche Barschaft, fremde Goldmünzen oder Goldbarren gedeckt sein; kurzfällig sind Schulden, die innerhalb zehn Tagen fällig oder forderbar sind. Die Bank muss ihre Noten in gesetzlicher Barschaft einlösen, an ihrem Sitz in Bern sofort, an ihren Zweiganstalten und Agenturen, soweit deren Barbestand oder eigenes Geldbedürfnis es gestattet, aber jedenfalls innerhalb der Frist, die ausreicht, das Geld von der Zentralkasse kommen zu lassen. Die Bank muss ihre Noten jederzeit zum Nennwert annehmen, ebenso die eidgenössischen öffentlichen Kassen; eine weitergehende Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Noten darf, ausser bei Notlage in Kriegszeiten, nicht ausgesprochen werden. Beschädigte Noten hat die Bank voll einzulösen, sofern der Inhaber einen grösseren Teil als die Hälfte vorweist oder nachweist, dass der andere Teil zerstört ist; für vernichtete oder verlorene Noten hat sie keinen Ersatz zu leisten.

Für die Bilanz gilt das O. R.; vor der Generalversammlung genehmigt sie der Bundesrat; 10 % des Jahresertrags, im Maximum 500,000 Fr., gehen in den Reservefonds, 4 % im Maximum sind Dividende der Aktionäre, der Rest geht als Entschädigung an die Kantone (nämlich 50 Rappen pro 100 Fr. der jedem Kanton Anno 1904 bewilligten Notenemission, ferner 30 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung; die Entschädigung pro Notenemission vermindert sich nach dem sechsten Geschäftsjahr jährlich um fünf Rappen, wogegen die Entschädigung pro Wohnbevölkerung sich je um fünf Rappen erhöht, so dass nach 15 Jahren diese letztere 80 Rappen beträgt; reicht der Ertrag hiefür nicht aus, so hat die Bundeskasse für den Ausfall vorschussweise aufzukommen); ein Ueberschuss des Reinertrags über obige Verwendungen fällt zu $^1/_3$ an den Bund, zu $^2/_3$ an die Kantone. Zur Deckung von Verlusten ist ein Reservefonds anzulegen und bis auf 30 % des einbezahlten Grundkapitals zu äufnen und nötigenfalls wieder zu ergänzen; der Reservefond ist ein Teil des Betriebskapitals.

Organe der Bank für Aufsicht und Kontrolle sind die Generalversammlung der Aktionäre, der aus 40 Mitgliedern bestehende Bankrat, wovon 15 Mitglieder die Generalversammlung, 25 Mit-

glieder der Bundesrat wählt, worunter Präsident und Vizepräsident, der Bankausschuss von sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bankrates und fünf vom Bankrat gewählten Mitgliedern; die Aufsicht über die Zweiganstalten üben Lokalkomites von drei bis vier Mitgliedern, die der Bankrat wählt; die Revisionskommission von drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern ernennt die Generalversammlung. Die Leitung der Bank liegt dem Direktorium von drei Mitgliedern ob, wovon zwei in Zürich, eines in Bern wohnen; sie werden vom Bundesrat auf den unverbindlichen Vorschlag des Bankrates auf sechs Jahre gewählt; der Bundesrat bezeichnet auch Präsident und Vizepräsident; das Departement für Diskontogeschäft und Giroverkehr und das Departement für die Kontrolle sitzt in Zürich, das Departement für die Notenemission, für die Verwaltung der Barvorräte und für den Geschäftsverkehr mit Bundesverwaltung und Bundesbahnen in Bern. Die Lokaldirektionen bestehen aus einem Direktor und einem Subdirektor, die der Bundesrat auf den unverbindlichen Vorschlag des Bankrates und auf Vernehmlassung des Lokalkomites auf sechs Jahre ernennt. Alle Mitglieder der Bankbehörden und alle Bankbeamten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; letztere haben die Eigenschaft von Bundesbeamten.

Der Bundesrat berichtet über die Bank an die Bundesversammlung; das eidgenössische Finanzdepartement bestellt seine Kontrollorgane.

Art. 66—74 enthalten einlässliche Strafbestimmungen betreffend Anfertigung falscher Banknoten, Fälschung echter Noten, Inverkehrsetzung falscher oder verfälschter Noten, Anfertigung von Platten, Clichés u. dergl. zur Herstellung von Fälschungen, und Anfertigung von notenähnlichen Reklamebildern; die bedrohten Handlungen sind auch strafbar, wenn sie ausserhalb der Schweiz begangen werden; die Beurteilung unterliegt der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

Das Privilegium der Nationalbank für die Notenausgabe dauert 20 Jahre von der Eröffnung der Bank an.

Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz die aus der Notenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Bund, Kantonen und Aktionären unter sich oder mit der Nationalbank über Reinertrag oder Liquidationsertrag; Streitigkeiten über die Bilanz bei Uebergang der Bank an den Bund, sofern er von dem in Art. 76 ihm vorbehaltenen Rechte der Uebernahme der Bank nach Ablauf des Notenprivilegs Gebrauch macht. Alle andern Rechtsstreitigkeiten gegen die Bank gehen auf den ordentlichen Prozessweg.

Der Rückzug der Noten der jetzigen Emissionsbanken hat innerhalb drei Jahren, vierteljährlich je zu $^1/_{12}$ durch sie zu ge-

schehen; die Nationalbank wird ihnen dieses Geschäft möglichst erleichtern; nach Ablauf dieser Frist löst die Nationalbank die rückständigen Noten noch 30 Jahre lang ein aus den ihr von den Emissionsbanken zur Verfügung zu stellenden Mitteln; nach Ablauf dieser zweiten Frist verfällt der Wert der nicht eingelösten Noten dem Eidgenössischen Invalidenfonds. Während der Rückzugsperiode nimmt die Nationalbank die alten Noten an Zahlung und vermittelt die Einlösung unentgeltlich und innerhalb drei Tagen.

13. *Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 8. Dezember 1905, angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Juni 1906. (XXII S. 337 ff.)

Am 11. Juli 1897 hat das Schweizer Volk einen Art. 69bis in die Bundesverfassung aufgenommen, der dem Bunde die Befugnis einräumte, Gesetze über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können, zu erlassen. Die Frucht dieses neuen Artikels ist das vorliegende Gesetz, um das heiss und leidenschaftlich gestritten worden ist. Wir betrachten zunächst seinen Inhalt. Die Beaufsichtigung über den genannten Verkehr findet im Innern der Kantone und an der Landesgrenze statt, und zwar diejenige innerhalb der Kantone durch die kantonalen Behörden unter Leitung der Regierung, wofür den Kantonen einlässliche Vorschriften über Einrichtung von Untersuchungsanstalten, Einsetzung von Lebensmittelinspektoren, Einrichtung ständiger Fleischschau, Instruktionskurse für die betreffenden Beamten erteilt werden. An alle daraus erwachsenden Kosten gewährt der Bund Beiträge von 50 %. Diese Beamten haben das Recht, alle Räumlichkeiten, Apparate, Gefässe und Vorrichtungen, die zur Herstellung, Aufbewahrung und zum Verkaufe der betreffenden Waren dienen, zu besichtigen und Proben zum Zwecke der Untersuchung daraus zu entnehmen; für letzteres ist ein bundesrätliches Reglement in Aussicht genommen, für die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten eine bundesrätliche Verordnung. Gegen Beanstandung von Waren durch die Beamten kann der Beteiligte innerhalb fünf Tagen eine Oberexpertise durch den Kantons- oder Gemeindechemiker verlangen, bei Fleischschau oder Einspruch gegen den Befund des Kantons- oder Gemeindechemikers durch Sachverständige. Die beanstandeten Waren werden unterdessen mit Beschlag belegt; für den aus ungerechtfertigter Beschlagnahme entstehenden Schaden haftet der Kanton mit Rückgriff auf den Fehlbaren.

Die Aufsicht an der Landesgrenze wird ausgeübt durch die Zollämter und die Grenztierärzte, die auf den schweizerischen Zoll-

stellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern die aus dem Ausland eingehenden Waren kontrollieren (Transitgut ausgenommen), und bei Anständen ebenfalls Proben entnehmen, worüber eine Verordnung das Nähere feststellen soll. Die Proben werden der kantonalen Untersuchungsanstalt übermittelt und nach deren Erfund trifft die kantonale Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen. Das aus dem Auslande eingeführte Fleisch wird durch die Grenztierärzte untersucht, wofür eine Verordnung das Verfahren festsetzen soll.

Strafbestimmungen. Nachmachung oder Verfälschung von Lebensmitteln zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Busse bis zu 2000 Fr. oder bloss mit Gefängnis oder Busse bestraft; ebenso, wer vorsätzlich nachgemachte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Lebensmittel feilhält oder in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären; bei Fahrlässigkeit bloss Busse bis auf 500 Fr. Auf Herstellung oder Behandlung und Feilhalten oder in Verkehr Bringen der betreffenden Gegenstände mit gesundheitsschädlicher oder lebensgefährlicher Wirkung steht bei vorsätzlicher Begehung Gefängnis bis zu zwei Jahren und Busse bis zu 3000 Fr. oder bloss das eine oder das andere, bei fahrlässiger Begehung Gefängnis bis zu sechs Monaten und Busse bis zu 1000 Fr. oder bloss eines von beiden. Vorbehalten das gemeine Strafrecht über Verbrechen gegen die Gesundheit oder das Leben. Geringere Strafen für Zerstörung oder Entziehung von beschlagnahmten Waren, Verhinderung oder Erschwerung der Kontrolle u. s. f. Im Rückfall kann Verdoppelung der Strafe verhängt werden. Als Zusatz zu diesen Strafen ist die Konfiskation der Waren auszusprechen. Ferner kann der Richter dem Bestraften die Ausübung seines Gewerbes bis auf 15 Jahre untersagen und die Veröffentlichung des Urteils anordnen. Die Bussen fallen den Kantonen zu. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Orte des begangenen Vergehens oder am Wohnorte des Angeschuldigten, bei Begehung in mehreren Kantonen hat der Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht, die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen oder diese Kantone zur Sicherung des Urteilsvollzuges zu veranlassen; über daraus entstehende Streitigkeiten entscheidet als Staatsgerichtshof das Bundesgericht.

Der Bundesrat soll Vorschriften erlassen zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Verkehre mit diesen Waren, über Bezeichnung der Waren der Art, dass eine Täuschung über ihre Natur und ihre Herkunft nicht möglich ist;

er soll dafür sorgen, dass alle Zusätze als solche deklariert werden müssen, und nötigenfalls die Herstellung und den Verkauf von Mischungen untersagen.

Dieses Gesetz, von den Konsumenten entgegen der Verteidigung der Agrarier bekämpft, wurde infolge eines dagegen ergriffenen Referendums an die Volksabstimmung gebracht und mit 241,543 gegen 146,189 Stimmen angenommen. Was dem Gesetze vorgeworfen wird, ist folgendes: 1. Es ist ein reines Polizeigesetz, das uns eine ganze Armee von Beamten und harte Strafen bringt, ohne uns das Wichtigste zu sagen, nämlich welchen Anforderungen die in den Verkehr kommenden Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände entsprechen müssen. Dieses Wichtigste soll durch Verordnungen geregelt werden, zu deren Erlass das Volk nichts zu sagen hat und die uns völlig der Bureaukratie überliefern. 2. Der eigentliche Zweck ist nicht der Schutz gegen Gesundheitsschädigung und Uebervorteilung durch gefälschte Lebensmittel, sondern die künstliche Verteuerung der Lebensmittel, namentlich Erhöhung der Fleischpreise, die Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte durch Erschwerung der Einführung von Lebensmitteln aus dem Auslande und Lahmlegung der Industrie, die dem Volk billige Nahrungsmittel liefert. 3. Das Gesetz belästigt den ehrlichen Handel und öffnet der Chikane Tür und Tor. — Hierüber weitere Betrachtungen anzustellen, gehört nicht hieher, der Leser findet reichliche Belehrung in der umfangreichen Zeitungspolemik aus der Zeit vor der Abstimmung.

14. *Zusatzvertrag zu dem am 10. Dezember 1891 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche.* Abgeschlossen am 12. November 1904, ratifiziert von der Schweiz am 5. April, von Deutschland am 21. April 1905. (XXI S. 449 ff.)

Die Hauptsache ist der neue Zolltarif, der so viel zu reden gegeben hat. Dazu werden unter erneuerter Sanktion des Prinzips der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation eine Menge detaillierter Bestimmungen über gegenseitige Zulassung von Handelsreisenden, Verkehr zur Veredlung der Waren, zollfreie Gegenstände u. a. und insonderheit in Anlage C über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs aufgestellt.

15. *Zusatzabkommen zu der Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Rumänien.* Abgeschlossen in Bukarest am 29. Dezember 1904, von der Bundesversammlung genehmigt am 29. Juni 1905. (XXI S. 389 ff.)

Die Meistbegünstigungsübereinkunft vom 3. März 1893, bisher auf ein Jahr kündbar, wird bis zum 31. Dezember 1917 festgelegt.

16. *Provisorisches Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Spanien.* Vom 29. August. (XXI S. 443 ff.)

Da der Handelsvertrag mit Spanien am 31. August zu Ende geht und ein neuer noch nicht vereinbart ist, wird mit Dauer bis 1. März 1906 dieses Provisorium mit gegenseitiger Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation geschaffen.

17. *Dasselbe. Verlängerung bis 1. Juli 1906.* (XXII S. 104.)

18. *Bundesbeschluss betreffend Revision von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 über die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.* Vom 1. Juli. (XXI S. 659 f.)

Die auf Einfuhr oder Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor gesetzte Busse von 100 Fr. im Minimum hat sich in geringfügigen Fällen als zu streng erwiesen. Dieser Beschluss gestattet die Verhängung einer niedrigeren Busse.

19. *Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken.* Vom 1. April. (S. 386 ff.)

Die Ergänzung besteht in der Beschränkung der Arbeitszeit am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage auf neun Stunden und keinenfalls länger als bis abends 5 Uhr. Dies gilt für die dem Fabrikgesetze unterstellten industriellen Anstalten mit Ausnahme der in Art. 12 des Gesetzes vorgesehenen Hilfsarbeiten und der Fabrikationsprozesse, für die nach Art. 13 und 14 desselben Gesetzes ununterbrochener Betrieb bewilligt ist. Es wird untersagt, diese Beschränkung der Arbeitszeit dadurch zu umgehen, dass den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird. Ob die Arbeiter selbst an dieser Bestimmung grosse Freude haben werden, mag bezweifelt werden, jedenfalls hätte der mit geringem Mehr verworfene Antrag, die Arbeiter dürfen nicht gezwungen werden, Heimarbeit anzunehmen, mindestens so viel Berechtigung gehabt. — Uebrigens können Bewilligungen für ausnahmsweise und vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen und Vorabenden gesetzlicher Festtage bei allen Industrien auf Nachweis einer bestimmten und zwingenden äussern Veranlassung eintreten, doch nicht über die Dauer von zwei Wochen hinaus, und der Bundesrat wird zudem die Industrien bezeichnen, denen in Würdigung besonderer Betriebsverhältnisse solche Bewilligungen auch aus andern Gründen und für eine längere Zeitdauer erteilt werden dürfen. Die Vollziehungs- und Strafbestimmungen des Fabrikgesetzes gelten auch für dieses Gesetz.

In einem Kreisschreiben vom 14. Juli an die Kantonsregierungen teilt der Bundesrat mit, er habe den Termin des Inkrafttretens des Gesetzes auf 1. Januar 1906 festgesetzt, damit die Kantone diejenigen Betriebsinhaber, welche auf die Bewilligung

der Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen Anspruch erheben, auffordern können, ihre Gesuche mit Begründung ihnen einzureichen, und ihrerseits sie dann bis Ende September dem eidgen. Industriedepartement mit ihrer Antragstellung übermitteln, ebenso wie das Verzeichnis der Industrien, auf die Art. 5 Abs. 2 (Bewilligung für Verlängerung der Samstagarbeitszeit) nach ihrer Ansicht anwendbar ist. Siehe B. Bl. 1905, IV S. 748 ff. Auf Grund dieser Berichte der Kantone hat der Bundesrat in einem weitern Kreisschreiben vom 20. Dezember 1905 (B. Bl. 1905, VI S. 572 f.) detaillierte Verfügungen getroffen: 1. Aufzählung der Industrien, in denen Nachtarbeit an den Vorabenden vor Sonntagen und Festtagen wie bisher bewilligt werden kann; 2. der Gewerbe, für die die erteilte Bewilligung zum Nachtbetrieb aufgehoben wird, 3. Feststellung der als Hilfsarbeiten an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen anzusehenden Betriebe, 4. der Industrien, denen Verlängerung der Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf länger als zwei Wochen erteilt werden darf.

20. *Bundesgesetz betreffend den Postcheck- und Giroverkehr.* Vom 16. Juni. (XXI S. 661 f.)

21. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesrates) *zum Bundesgesetze vom 16. Juni 1905 betreffend den Postcheck- und Giroverkehr.* Vom 3. November. (XXI S. 688 ff.)

Das mit 1. Januar 1906 in Kraft getretene Bundesgesetz betreffend den Postcheck- und Giroverkehr enthält lediglich organisatorische Bestimmungen: Art. 1. Die schweizerischen Posten besorgen fortan auch die Annahme, Auszahlung und Anweisung von Geldbeträgen im Postcheck- und Giroverkehr. Art. 2. Hiefür wird bei der Oberpostdirektion eine neue Dienstabteilung errichtet, bestehend aus einem Inspektor, einem Adjunkten, Sekretären I. und II. Klasse, Gehilfen I. und II. Klasse und Angestellten. Art. 3. Unter Vorbehalt späterer Regelung des neuen Dienstzweiges im Bundesgesetz über das Postwesen sorgt der Bundesrat durch eine Verordnung für alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Massnahmen. Die in diesem Verkehr zu erhebenden Gebühren und der den Rechnungsinhabern zu vergütende Zins sollen so festgestellt werden, dass die Kosten und das Risiko der Verwaltung gedeckt werden; es soll aber der Postverwaltung aus dem Betriebe des neuen Dienstzweiges kein Gewinn erwachsen.

Die Materie erhält somit ihre detaillierte Normierung durch die 32 Artikel enthaltende Vollziehungsverordnung. Für den Verkehr mit Postchecks und deren privatrechtliche Bedeutung fallen namentlich Art. 15 bis 21 in Betracht. Sie lauten:

Art. 15. Ueber das Kontoguthaben, ausschliesslich der Stammeinlage, kann jederzeit mittelst Postchecks verfügt werden, und

zwar, sofern es sich um Uebertragungen im Giro handelt, unbeschränkt, sofern es sich um Auszahlungen handelt, bis zum Betrage von 10,000 Fr. pro Tag; für Verfügungen, welche diesen Betrag übersteigen, bedarf es einer schriftlichen Voranzeige von zwei Tagen seitens des Rechnungsinhabers an das Checkbureau. — Es dürfen nur die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare zur Ausstellung von Postchecks verwendet werden; diese werden von der Verwaltung in Heftchen unentgeltlich verabfolgt. — Art. 16. Der Inhaber eines Postchecks kann sich desselben bedienen: *a)* zur Erhebung des Checkbetrages in bar bei dem Checkbureau, an das er gerichtet ist; die Erhebung erfolgt gegen Abgabe des Checks; *b)* zur Anweisung des Checkbetrages zur Bezahlung durch eine Poststelle; zu diesem Zwecke ist der Check einem beliebigen Checkbureau einzureichen oder in frankiertem, verschlossenem Umschlag zu übersenden, und es muss auf der Rückseite des Checks die Person oder Firma, an welche die Zahlung geleistet werden soll, mit Namen oder Firma und Wohnort bezeichnet sein. Die Poststelle wird den Betrag, sofern nichts anderes vorgeschrieben, dem bezeichneten Bezugsberechtigten in dessen Wohnung oder Geschäftsdomizil auszahlen; wohnt der Bezugsberechtigte im Auslande, so wird ihm der Betrag mittelst taxpflichtiger Postanweisung übersandt, sofern nach dem betreffenden Lande ein Postanweisungsverkehr besteht; *c)* zur Uebertragung des Checkbetrages auf die Rechnung eines andern Rechnungsinhabers (Giro); zu diesem Zwecke muss auf der Rückseite des Checks der bezugsberechtigte Rechnungsinhaber vorgemerkt und der Check einem beliebigen Checkbureau eingegeben oder in frankiertem, verschlossenem Umschlage übersandt werden. — Art. 17. Wenn auf einem Postcheck ein Rechnungsinhaber als Bezugsberechtigter vorgemerkt ist, so wird der Betrag nur dann auf eine Poststelle zur Bezahlung angewiesen, wenn die auf der Rückseite des Checks gedruckte Bemerkung, dass der Betrag gutzuschreiben sei, gestrichen ist. Fehlt diese Streichung, so findet die Uebertragung auf die Rechnung des Bezugsberechtigten statt. — Art. 18. Postchecks können nur als Inhaberchecks ausgestellt werden, und es sind sowohl auf Namen gestellte Checks als auch Indossamente auf Postchecks unzulässig. Die in Art. 14 und Art. 16, *b* und *c*, vorgeschriebene Vormerkung des Bezugsberechtigten darf nur auf der Rückseite des Checks angebracht werden. Die Vormerkung muss so deutlich sein, dass jede Ungewissheit über die Person oder Firma des Bezugsberechtigten ausgeschlossen ist. Die Postverwaltung lehnt jede Verantwortlichkeit für die Folgen undeutlicher Bezeichnung ab. — Art. 19. Der Aussteller eines Checks ist der Postverwaltung gegenüber berechtigt, einen Check zu widerrufen.

Dem Widerruf kann aber nur Folge gegeben werden, wenn die Zahlung noch nicht erfolgt oder die Zahlungsanweisung oder die Postanweisung noch nicht versandt oder der Betrag dem Bezugsberechtigten noch nicht gutgeschrieben ist. Bei Widerruf eines Checks sind der Verwaltung allfällige Kosten von Telegrammen und Briefen zu vergüten. — Art. 20. Der Rechnungsinhaber haftet für alle Folgen, welche aus der missbräuchlichen Verwendung oder aus dem Abhandenkommen von Postcheckformularen entstehen, die ihm von der Verwaltung überlassen worden sind. — Art. 21. Die Postverwaltung wird Postchecks, die nach Ablauf eines Monats nach ihrer Ausstellung bei ihr eingereicht werden, weder zur Auszahlung noch zur Uebertragung annehmen. Dabei wird die Frist je vom Datum des Postchecks bis zum gleichen, längstens aber bis zum letzten Tage des folgenden Monats gerechnet. Die Ausstellung von Postchecks, für welche bei der Postverwaltung keine oder ungenügende Deckung vorhanden ist, unterliegt den in Art. 837 des Obligationenrechts aufgestellten civilrechtlichen Folgen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Der Postcheck wirkt somit sowohl als Zahlungsanweisung wie als Giroanweisung. Der Checkinhaber kann sowohl Zahlung als Gutschrift auf seinem Konto verlangen. Letzteres ist zwar in Art. 16 nicht ausdrücklich ausgesprochen, versteht sich jedoch von selbst. Ausserdem kann der Checkinhaber die Postverwaltung zur Zahlung an einen Dritten oder zur Gutschrift zu Gunsten eines Dritten anweisen. Der Postcheck ist somit nicht Check im Sinne der Art. 830 bis 837 O. R. Er entspricht vielmehr dem sogen. „roten Check“ der Reichsbank im Gegensatz zum wechselähnlichen „weissen“ Check. Der Check im Sinne des O. R. muss dem Empfänger begeben werden. Der Postcheck kann der Postverwaltung vom Aussteller direkt zur Auszahlung oder Umschreibung übermittelt werden. Der Check geht nur auf Zahlung, der Postcheck alternativ auf Zahlung oder Umschreibung.

Ueber die rechtliche Bedeutung der Verordnung, soweit sie in das Civilrecht eingreift, scheint man nicht völlig ins Klare gekommen zu sein. Haben ihre Bestimmungen Gesetzeskraft? Mit andern Worten: Ist die Verordnung als Rechtsverordnung anzusehen? Meines Erachtens trifft dies nicht zu. Es hätte hiefür einer ausdrücklichen Delegation des Gesetzgebers bedurft, die aus dem allgemeinen Vorbehalte des Art. 3 des Gesetzes nicht zu entnehmen ist. Die „Durchführung des Gesetzes“ erfordert keineswegs den Erlass privatrechtlicher, dem schweizerischen Obligationenrecht zum Teil derogierender Normen. Auch sind die Bestimmungen der Verordnung viel zu unvollständig, als dass in ihnen eine abschlies-

sende privatrechtliche Normierung erblickt werden könnte. Wir erfahren z. B. nichts über die privatrechtlichen Wirkungen der Umschreibung (siehe Art. 409 O. R.), über die Regressansprüche des Inhabers u. s. w. Wir haben es vielmehr mit blossen Anordnungen zu tun, die als Usancen gelten, d. h. Vertragsbedingungen, unter denen die Postverwaltung mit ihren Kunden kontrahiert. Sie dürfen daher nicht analog auf den sonstigen Giroverkehr ausgedehnt werden. Sie gelten nur, soweit sie nicht mit absoluten Bestimmungen des Obligationenrechts in Widerspruch treten und den Verkehr zwischen der Postverwaltung und ihren Kunden regeln. Daher ist Art. 21 l. 2 der Verordnung unwirksam und vom Richter nicht zu schützen, denn über das Verhältnis des Inhabers zum Aussteller hat die Verordnung nichts zu bestimmen.

Im Uebrigen gelten für den Postcheck die Vorschriften der Art. 406 ff. O. R. betreffend die Zahlungsanweisung. Für die Umschreibung gilt ausserdem Art. 142 Ziffer 2 und 3. Die Giroanweisung enthält eine Delegation; die Schuld des Anweisenden an den Empfänger wird durch Gutschrift, nicht erst durch Zahlung, getilgt. Wieland.

22. *Beitritt des Kantons Schaffhausen zum Konkordat betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* Vom 27. Januar. (A. S. d. B. G., N. F. XXI S. 7.)

23. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 22, Ziffer 3, und 49, Ziffer 1, der Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 3. Dezember 1894.* Vom 17. Januar. (XXI S. 3 f.)

Betrifft die Behandlung von Postsendungen, über deren Annahme oder Verweigerung sich der Adressat nicht erklärt, und die Spezifikation bei gleichzeitiger Versendung von mehr als zehn Postnachnahmen.

24. *Beitritt der italienischen Kolonie Erithrea zum internationalen Uebereinkommen betreffend Postanweisungsdienst.* Vom 15. Juni. (S. 361.)

25. *Beitritt von Argentinien zum internationalen Uebereinkommen vom 15. Juni 1897 betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen.* Vom 10. August. (XXI S. 442.)

26. *Bundesratsbeschluss betreffend Aenderung der Verordnung zum Eisenbahngesetz vom 23. Dezember 1872.* Vom 24. Januar. (XXI S. 5 f.)

Betrifft die Frist für Uebermittlung der Konzessionsgesuche an die Bundesversammlung.

27. *Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Berichtigungs-*

und Ergänzungsblatt I. Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 2. Juni. (XXI S. 350 ff.)

28. *Dasselbe. Berichtigungs- und Ergänzungsblatt II.* Vom schweizerischen Bundesrate genehmigt am 22. September. (XXI S. 607 f.)

Kleine Abänderungen betreffend Annahme der Transporte, Art der Beförderung, bedingungsweise zum Transport zugelasseue Güter.

29. *Dasselbe. Berichtigungs- und Ergänzungsblatt III.* Vom Bundesrate genehmigt am 7. November. (XXI S. 702 f.)

Betrifft die bedingungsweise zum Transport zugelassenen Güter.

30. *Dasselbe. Berichtigungs- uud Ergänzungsblatt IV.* Vom Bundesrate genehmigt am 23. Dezember. (XXI S. 749 ff.)

Betrifft die Beförderung lebender Tiere.

31. *Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post.* Vom 28. März. (S. 378 ff.)

Dieses Gesetz, zu dem, wenn wir nicht irren, das Münchensteiner Unglück die erste Anregung gegeben hat, enthält einige Erweiterungen der Haftpflicht der Eisenbahnen gegenüber dem bisher geltenden Bundesgesetze von 1875, auf Grund von Erfahrungen und Wünschen, die sich in der Praxis ergeben haben. Es betrifft das folgende Punkte.

Das bisherige Gesetz hatte die Haftpflicht für Unfälle beim Bau einer Eisenbahn nur bei irgend welcher Verschuldung der konzessionierten Unternehmung, dagegen die Haftpflicht für Unfälle beim Betrieb einer Eisenbahn (und Dampfschiffahrtunternehmung) allgemein ausser bei Nachweis höherer Gewalt oder eigener Verschuldung der Reisenden oder Dritter aufgestellt. Das neue Gesetz stellt auch die Unfälle beim Bau einer Eisenbahn unter dieses letztere, schärfere Prinzip und fügt auch noch die Unfälle bei Hilfsarbeiten, mit denen die besondere Gefahr des Eisenbahnbetriebes verbunden ist, hinzu. Hat sich der Verletzte oder Getötete durch wissentliche Uebertretung polizeilicher Vorschriften in Berührung mit der Eisenbahn gebracht, so kann der Richter die Ersatzpflicht einschränken oder ganz ausschliessen (bisher: so kann kein Schadenersatz gefordert werden); der absolute Ausschluss der Haftpflicht bleibt nur bestehen, wenn sich der Verunglückte durch eine verbrecherische oder unredliche Handlung in Berührung mit der Eisenbahn gebracht hat. Für die Ausmessung des Schadensersatzes sind im wesentlichen die bisherigen Grundsätze beibehalten, nur ist dem richterlichen Ermessen ein etwas freierer Spielraum eingeräumt, einerseits zu Gunsten des Verunglückten insofern als auch bei Verstümmelung oder Entstellung, durch die das

Fortkommen des Verletzten erschwert wird, der Richter eine Entschädigung, und in allen Fällen, wo die Eisenbahnunternehmung oder ihre Angestellten ein Verschulden trifft (nicht bloss wie bisher bei ihrer nachgewiesenen Arglist oder groben Fahrlässigkeit), abgesehen von dem nachweislichen Schaden noch eine angemessene Geldsumme zusprechen kann, andrerseits zu Gunsten der Eisenbahnunternehmung insofern als der Richter in Fällen ungewöhnlich hohen Erwerbs des Verunglückten die Entschädigung unter Würdigung aller Umstände angemessen ermässigen und überhaupt bei Ungewissheit über die künftigen Folgen der Verletzung auch zu Gunsten der Eisenbahnanstalt einen Vorbehalt späterer Rektifikation des Urteils machen kann. Neu ist die Bestimmung, dass wenn der Verunglückte gegen Unfall versichert und die haftbare Anstalt an der Bezahlung der Prämien oder Beiträge beteiligt war, die Versicherungssumme, die der Verunglückte erhalten hat, zu dem Teil, welcher der Beitragsleistung der Unternehmung entspricht, von der Schadensersatzsumme in Abzug gebracht werden kann (nicht muss?). Die zweijährige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wird auch für die wegen Verschlimmerung bezw. Verbesserung des Zustandes des Verunglückten vorgesehene Nachklage des Verunglückten bezw. der Anstalt aufgestellt, sie beginnt in diesem Falle mit dem Tage der Urteilseröffnung. Für Stillstand und Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften des Obligationenrechts.

Neu sind noch folgende Bestimmungen: Die aus diesem Gesetze gegen die Unternehmung entstehenden Ansprüche der Arbeiter und Angestellten aus Verletzung oder Tötung sind unübertragbar. Jeder Vertrag, kraft dessen eine offenbar unzulängliche Entschädigung dem Verunglückten zugesichert oder entrichtet worden, ist anfechtbar. Die Unternehmung hat das Rückgriffsrecht gegen Personen, die durch ihr Verschulden den Unfall verursacht haben. Die Schadensersatzklagen können sowohl bei dem Gerichte des ordentlichen Domizils der Unternehmung als auch bei dem gemäss Konzession oder Gesetz zuständigen Gerichte des Kantons, worin sich der Unfall ereignet hat, angebracht werden. Die Konzession kann eine über dieses Gesetz hinausgehende Haftpflicht begründen. Die Kantone haben für möglichst raschen Prozessweg zu sorgen und bedürftigen Klägern Armenrecht zu gewähren. Endlich ein wichtiger Punkt: Das Gesetz findet auch Anwendung auf den Postbetrieb, soweit die eidgenössische Postverwaltung nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Postregal vom 5. April 1894 haftet. Ist der Bund Inhaber der verklagten Unternehmung, so ist das Bundesgericht nicht einzige Instanz, die Klagen sind also vor den betreffenden kantonalen Gerichten anhängig zu machen.

32. *Polizeivorschriften für den Transport lebender Tiere auf den schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen.* Gültig ab 1. Januar 1906. Vom Bundesrate genehmigt am 28. November 1905. (XXI S. 717 f.)

IV. Prozessrecht.

33. *Schiedsverträge: 1. zwischen der Schweiz und Belgien vom 15. November 1904; 2. zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 16. November 1904; 3. zwischen der Schweiz und Frankreich vom 14. Dezember 1904; 4. zwischen der Schweiz und Schweden und Norwegen vom 17. Dezember 1904; 5. zwischen der Schweiz und Italien vom 23. November 1904; 6. zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn vom 3. Dezember 1904.* Sämtlich ratifiziert durch Bundesbeschluss vom 16. Juni 1905. (XXI S. 611 ff., 732 ff. XXII S. 33 ff.)

Das diesen Verträgen, die übrigens in ihrer Fassung nicht gleichlautend sind, Gemeinsame besteht darin, dass streitige Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den beiden Staaten bestehenden Verträge beziehen und auf diplomatischem Wege nicht erledigt werden können, dem durch die Konvention vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterbreitet werden sollen. Ausgeschlossen sind Streitigkeiten, welche die vitalen Interessen oder die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden Staaten oder die Interessen dritter Mächte berühren, worüber jeder der beiden Staaten frei entscheidet. Die Verträge sind mit Grossbritannien, Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn auf eine Dauer von fünf, mit Belgien und Schweden und Norwegen auf eine solche von zehn Jahren geschlossen. Die mit Belgien und Schweden und Norwegen enthalten noch einige Bestimmungen über die Anhängigmachung der Sache vor dem Schiedsgerichte u. dergl.

34. *Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.*[1]) Vom 26. April. (XXI S. 315.)

35. *Beitritt des Kantons Thurgau zu demselben.* Vom 5. November. (XXI S. 705.)

36. *Beitritt des Kantons Baselland zu demselben.* Vom 5. Dezember. (XXI S. 729.)

---

[1]) Dem Konkordat gehören zur Zeit an: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

37. *Uebereinkunft betreffend eine Erweiterung von Artikel XVIII des Auslieferungsvertrages vom 26. November 1880 zwischen der Schweiz und Grossbritannien.* Abgeschlossen am 29. Juni 1904. Ratifiziert von Grossbritannien am 21. Januar, von der Schweiz am 12. Januar 1905. (S. 181 ff.)

Die für die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern festgesetzten Fristen von 30 Tagen, bezw. zwei Monaten haben sich im Verkehr zwischen der Schweiz und den Kolonien und auswärtigen Besitzungen Grossbritanniens als zu kurz erwiesen. Sie werden daher ausgedehnt, und zwar die Frist für die Stellung des diplomatischen Auslieferungsbegehrens auf sechs Wochen und die für die Vorlage des zur Bewilligung der Auslieferung genügenden Beweises auf drei Kalendermonate.

V. Rechtsorganisation.

38. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 4 der Verordnung über die Organisation der eidgen. Schätzungskommissionen.* Vom 17. November. (XXI S. 715 f.)

39. *Kreisschreiben* (des Bundesrates) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Angabe der Natur des Geschäftes bei Firmalöschungen.* Vom 26. Dezember. (B. Bl. 1906, I S. 43 f.)

Auf einen aus Handelskreisen geäusserten Wunsch; viele Geschäftshäuser, die über den Zu- und Abgang von Firmen in den sie interessierenden Branchen Register führen, werden dadurch der Mühe enthoben, durch Nachschlagen im Handelsamtsblatt zu ermitteln, ob die Löschung für sie von Bedeutung ist.

40. *Kreisschreiben* (des Bundesrates) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Zentralstrafenregister und schweizerischen Polizeianzeiger.* Vom 21. November. (B. Bl. 1905, VI S. 21 ff.)

41. *Kreisschreiben* (desselben) *denselben Gegenstand betreffend.* Vom 27. Dezember. (B. Bl. 1906, I S. 45 f.)

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt u. s. w.).

42. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *revisant à la date du 15 novembre 1902 la deuxième partie du nouveau recueil*

des lois, décrets, arrêtés et autres actes du Gouvernement du canton de Vaud (période de 1846 à 1861). Du 3 mai. (Rec. des Lois, CII p. 152 s.)

Der Kanton Waadt hat in den Jahren 1899 bis 1902 eine Gesetzsammlung publiziert, die in drei Bänden die noch geltenden Gesetze von 1803 bis 1861 enthält. Dieses Gesetz enthält einige wenige Abänderungen und Ergänzungen zum dritten Bande.

43. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *épurant le recueil officiel des lois vaudoises (troisième partie: 1862 à 1885).* Du 3 mai. (Rec. des Lois, CII p. 110 ss.)

Dieses Gesetz, im Anschluss an die bis 1861 gediehene neue Sammlung der noch in Kraft stehenden Gesetze, führt in langer Reihe die in den Gesetzesbänden von 1862 bis 1885 enthaltenen, heute noch gültigen Gesetze, Verordnungen u. s. f. auf, und erklärt die hier nicht aufgeführten als ausser Kraft gesetzt.

44. *Recueil des Lois, Décrets, Arrêtés et autres Actes du Gouvernement du canton de Vaud. Réimpression officielle. Tome IV 1862—1874.* Lausanne, Lucien Vincent, 1905.

---

45. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über die einheitliche Führung der Stimmregister.* Vom 15. Juli. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. V S. 77 ff.)

46. *Verordnung* (desselben) *über die Obliegenheiten der Gemeinderäte bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.* Vom 15. Juli. (Das. S. 83 ff.)

47. *Verordnung* (desselben) *über die Obliegenheiten der Ausschüsse bei Volksabstimmungen und Volkswahlen.* Vom 15. Juli. (Das. S. 90 ff.)

48. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *über die Wahlen in den Grossen Rat nach dem Grundsatze der Verhältniswahl.* Vom 26. Januar. Angenommen in der Volksabstimmung mit 5290 gegen 5280 Stimmen am 26. Februar. (G. S., XXV S. 272 ff.)

Die Annahme dieses Gesetzes schliesst einen langen Kampf ab, der um die Einführung des Proportionalwahlverfahrens geführt worden ist. Die Freunde dieses Verfahrens waren mit zwei Initiativbegehren unterlegen; das zweite Mal, weil der vom Grossen Rate widerwillig ausgearbeitete Gesetzesentwurf wenig befriedigte. Jetzt griffen sie zu dem von der Verfassung § 28 und 38 sanktionierten Weg der sogen. formulierten Initiative, d. h. sie legten mit dem Initiativbegehren schon ein fertiges Proportionalwahlgesetz vor, das nun auch vom Grossen Rate, mit knapper Mehr-

heit, zur Vorlage an die Volksabstimmung angenommen wurde und dann in dieser mit zehn Stimmen Mehr den Sieg errang. Sein Inhalt ist folgender:

Spätestens drei Wochen vor dem für die Grossratswahlen festgesetzten Tage können dem Polizeidepartemente für die verschiedenen Wahlkreise Wahlvorschläge eingegeben werden, die nicht mehr Namen enthalten dürfen, als der betreffende Wahlkreis zu wählen hat: derselbe Name kann mehrfach, aber höchstens dreimal, auf dem Vorschlag stehen. Diese Wahlvorschläge müssen in der Stadt von wenigstens zehn, in den Landgemeinden von wenigstens drei Stimmberechtigten unterzeichnet sein; ein Stimmberechtigter darf in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Den vorgeschlagenen Wahlkandidaten teilt das Polizeidepartement sofort den Vorschlag mit und fordert sie auf, binnen zwei Tagen eine allfällige Ablehnung zu erklären. Die Ablehnenden werden auf dem Wahlvorschlag gestrichen. Steht ein Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen verschiedener Wahlkreise oder desselben Wahlkreises, so ist er aufzufordern, sich in gleicher Frist zu erklären, welchen Wahlvorschlag er annehme; dann ist er auf den andern zu streichen; gibt er keine Erklärung ab, so teilt ihn das Polizeidepartement durch das Los einem Wahlvorschlage zu. Solche Ablehnungen und Streichungen gibt das Polizeidepartement den ihm bezeichneten Vertretern der Vorschläge bekannt, damit sie Ersatzvorschläge mit gleichzeitiger Annahmeerklärung der Vorgeschlagenen binnen zwei Tagen einreichen können. Die so bereinigten definitiven Wahlvorschläge heissen Listen und sind nun unabänderlich. Sie werden jede auf einem besondern Blatt nach der vorgeschlagenen Reihenfolge der Kandidaten gedruckt und für jeden Wahlkreis mit einer Ordnungsnummer versehen. Sämtliche Listen erhalten gleiches Format und gleiche Farbe. Diese Listen werden spätestens drei Tage vor der Wahl in einem Umschlag, der zugleich als Stimmrechtsausweis dient, jedem Wähler zugestellt; beigegeben wird noch eine Liste, die keinen Namen, aber so viel numerierte Linien enthält als Grossräte zu wählen sind (freie Liste).

Jeder Wähler hat so viel Stimmen zu vergeben als in seinem Wahlkreise Mitglieder des Grossen Rats zu wählen sind, und wählt dazu aus den ihm zugestellten Listen eine aus. Bedient er sich dazu einer mit Namen bedruckten Liste, so kann er nach Belieben Namen streichen und Namen einsetzen, nur mit der Beschränkung, dass der gleiche Name höchstens dreimal stehen darf. Er klebt dann auf diese von ihm gewählte Liste die Kontrollmarke, die er vom Wahlbureau gegen Uebergabe seines Stimmrechtsausweises erhalten hat, und legt sie so in die Urne.

Nach Schluss der Wahl konstatiert das Bureau die Uebereinstimmung der Zahl der eingelegten Stimmzeddel mit der Zahl der abgenommenen Stimmrechtsausweise und der ausgegebenen Kontrollmarken und stellt dann zunächst fest, wie viel Stimmen auf jeden Namen gefallen sind. Enthält ein Zeddel mehr gültige Stimmen als Grossräte zu wählen sind, so werden die am Schlusse überschiessenden nicht gezählt; enthält einer dagegen weniger Stimmen, so wird die Zahl der fehlenden Stimmen ermittelt und der vom Wähler gewählten Liste zugezählt (Listenstimme), sofern er sich einer mit Namen bedruckten Liste bedient hat. Darauf wird die Stimmenzahl für jede Liste ermittelt, indem die auf die Kandidaten gefallenen Stimmen und die Listenstimmen zusammengezählt werden. Wenn wählbare Personen, die auf keiner Liste stehen, Stimmen erhalten haben, so wird jeder dieser Namen als besondere Liste behandelt. Ist kein Wahlvorschlag eingegeben worden, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Wenn eine oder mehrere Listen vorliegen, so werden die zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen Listen im Verhältnis der Stimmenzahlen verteilt, die jede Liste erhalten hat, nach folgendem Verfahren: die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Mitglieder geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl, die auf den so erhaltenen Quotienten folgt, heisst Wahlzahl. Jede Liste erhält bei der Verteilung so vielmal ein Mitglied des Grossen Rates zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist. Wenn durch diese Verteilung nicht alle zu wählenden Mitglieder des Grossen Rats herauskommen, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste gegeben, die den grössten Quotienten aufweist. Dies wird wiederholt, so lange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind. Haben zwei oder mehrere Listen auf die letzten zu vergebenden Sitze gleiches Anrecht (Gleichheit der Quotienten), so hat stets die Liste den Vorzug, bei welcher der zunächst in Betracht kommende Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist. Sollte eine Liste mehr Kandidaten zugeteilt bekommen als sie Namen enthält, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt, die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Listen durch Fortsetzung des eben beschriebenen Verfahrens geteilt.

49. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *zu dem Gesetz betreffend Stimmberechtigung, Wahlverfahren, Volksabstimmungen und Entlassung von Beamten d. d. 24. Mai 1904.* Vom 15. September. (Amtsbl. Nr. 78.)

50. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulle elezioni politiche.* Del 19 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 10 ss.)

Das hier massgebende Proportionalwahlprinzip ist schon in der Verfassung aufgestellt (s. diese Zeitschrift, N. F. XXIV S. 396 Nr. 134). Jede Wählergruppe gibt ihre von mindestens 10 Wählern unterzeichnete Liste bei dem Regierungsstatthalter des Wahlkreises ein. Ein Kandidat kann nur auf einer Liste stehen, gegenteiligenfalls muss er für eine optieren. Bei Ablehnungen hat die betreffende Gruppe rechtzeitigen Ersatz zu treffen. Die Listen werden gedruckt und jeder Wähler erhält ein Exemplar von allen und einen Stimmzeddel von jeder Gruppe. Man kann für Kandidaten verschiedener Listen stimmen; Kumulation ist nicht gestattet. Die Art der Zuteilung der Gewählten an die einzelnen Wahlkreise ist in dem oben genannten Verfassungsgesetz normiert und wird hier näher geregelt. Dies gilt für die Grossratswahlen. Dagegen die Wahl des Staatsrates erfolgt in einem Wahlkreis des ganzen Kantons nach dem System des limitierten Votums, indem jeder Wähler nur für vier Kandidaten stimmen darf. Gewählt sind die, die am meisten Stimmen erhalten haben, doch müssen sie mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht haben.

51. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa l'introduzione dell' obbligatorietà delle buste officiali per tutte le votazioni.* Del 15 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 145.)

52. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant l'article 27 de la loi constitutionnelle du 28 août 1886 et l'article 66 de la loi constitutionnelle du 6 juin 1891.* Du 17 juin. Adoptée dans la votation populaire du 16 juillet, ratifiée par l'Assemblée fédérale le 6 octobre. (Rec. des Lois, XCI p. 350 s. A. S. d. B. G., XXI S. 654 f.)

1. Vereinfachung des der Feststellung der Wahl- und Abstimmungsresultate dienenden Verfahrens (Art. 27), indem die Zählung der Stimmen künftig von der Staatskanzlei vorgenommen wird, statt wie bisher durch die vereinigten Wahlbureaux.

2. Dem Art. 66 wird der durch Verfassungsgesetz vom 6. Juli 1892 aufgehobene Art. 37 der früheren Verfassung wieder beigefügt, wonach diejenigen als Staatsräte gewählt sind, die im Listenskrutinium das relative Mehr erreicht haben, sofern dieses Mehr mindestens einem Drittel der gültigen Stimmzeddel gleichkommt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, so entscheidet schlechthin das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

53. *Abänderung der Artikel 25 Abs. 3 und 78 der Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 23. April 1885.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. September. Von

der Bundesversammlung gewährleistet am 21. Dezember. (G. S. v. Aargau, N. F. VII S. 341 f. Eidgen. Ges.-S., XXII S. 4 f.)

Durch den neuen Art. 25 wird die sogen. Referendumsgemeinde abgeschafft, die darin bestand, dass sich zu jeder kantonalen Abstimmung die Gemeinde versammelte und nach gewalteter Diskussion in dieser über die Vorlage abstimmte. An ihre Stelle tritt die Abstimmung durch die Urne ohne Gemeindeversammlung. Die Aenderung ist durch ein Initiativbegehren veranlasst worden, das entgegen dem Antrage des Grossen Rats, der die Referendumsgemeinde für wichtigere Abstimmungen beibehalten wollte, mit 27,242 gegen 4546 Stimmen unbeschränkt gutgeheissen worden war. Die Ironie des Schicksals wollte, dass in der letzten aargauischen Referendumsgemeinde (über Staatsbetrieb der Rheinsalinen) eine der Abstimmung vorangehende Diskussion als sehr zweckmässig erprobt wurde.

Der Artikel 78 hatte in seiner bisherigen Fassung die Verstaatlichung der Salinen festgesetzt. Der neue Artikel sieht davon ab und ermächtigt den Grossen Rat zur Erteilung von Konzessionen unter Vorbehalt des Rückkaufs- und Heimfallsrechtes.

54. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant les articles 1 et 4 de la loi constitutionnelle du 25 mai 1879 sur le referendum facultatif.* Du 18 février. Adoptée dans la votation populaire du 19 mars. Eidgenössische Gewährleistung vom 28. Juni. (Rec. des Lois, XCI p. 108 s. A. S. d. B. G. XXI S. 370.)

Die Zahl der für ein kantonales Referendumsbegehren notwendigen Unterschriften wird von (bisher) 3500 auf 2500 reduziert.

55. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *abrogeant et remplaçant la loi constitutionnelle du 6 juin 1891 sur le droit d'initiative.* Du 17 juin. Adoptée dans la votation populaire du 16 juillet. Ratifiée par l'Assemblée fédérale le 6 octobre. (Rec. des Lois, XCI p. 346 ss. A. S. d. B. G., XXI S. 654 f.)

Wie bisher können die Initianten den ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes vorschlagen. Der Grosse Rat kann diesen Entwurf entweder pure annehmen oder verwerfen, dann wird bloss das Projekt der Initianten mit Angabe des Entscheides des Grossen Rats der Volksabstimmung unterbreitet, nicht mehr (wie bisher) gleichzeitig über den Grossratsentscheid und den Entwurf der Initianten abgestimmt. Oder der Grosse Rat kann den Entwurf abändern oder selbst einen neuen ausarbeiten. Dann werden beide Projekte gleichzeitig der Volksabstimmung unterstellt, und zwar mit der Neuerung, dass man beiden Projekten zustimmen oder beide verwerfen kann. Die Zustimmung zu beiden bedeutet, dass

man der Reform im Prinzip geneigt ist, daher werden die Stimmen für beide Vorlagen gezählt, sie vermehren dadurch die Zahl der annehmenden Stimmen gegenüber den verwerfenden.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

56. *Abänderung* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *des § 6 des Gesetzes vom Land- und Tagwenrecht.* Vom 14. Mai. (Memorial der Landsgem. v. 1905, S. 53.)

Der Verband der glarnerischen Grütli- und Arbeitervereine hat die Eingabe an das Memorial gemacht, die auf Erleichterung der Einbürgerung und namentlich unentgeltlicher Erteilung des Bürgerrechts abzielte, und die den Landrat veranlasste, die Abänderung des § 6 des jetzigen Gesetzes in dieser Richtung zu beantragen. Das Memorial enthält sehr interessante Mitteilungen über die allmähliche Entwicklung der Gesetzgebung in Glarus über Erwerb des Landrechts und über die seit Bestehen des jetzigen Gesetzes geübte Praxis. Der neue § 6, wesentlich eine gesetzliche Festlegung der bisher gegenüber allen Nichtbürgern freiwillig gehandhabten Praxis für einen gewissen Teil derselben, bestimmt: Unentgeltlich erhalten das Bürgerrecht Schweizerbürger andrer Kantone, die zehn Jahre und mehr im Kanton gewohnt haben und noch wohnen; im Kanton geborene Ausländer, die zehn Jahre und mehr im Kanton gewohnt haben und noch wohnen; Schweizerbürger andrer Kantone und Ausländer, die mit einer Glarnerin verheiratet sind, sowie deren Witwen, geschiedene Frauen und direkte Nachkommen, sofern sie während 10 Jahren im Kanton gewohnt haben und noch wohnen.

57. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant les articles 18, 19 et 20 de la Constitution genevoise de 1847.* Du 17 juin. Adoptée dans la votation populaire du 16 juillet, ratifiée par l'Assemblée fédérale le 6 octobre. (Rec. des Lois, XCI p. 344 s. A. S. d. B. G., XXI S. 654 f.)

58. *Loi* (du même) *sur la naturalisation genevoise et la renonciation à la nationalité genevoise.* Du 21 octobre. (Rec. des Lois, XCI p. 580.)

Das Verfassungsgesetz ersetzt die Artikel 18 und 20 der Verfassung von 1847 und Art. 19 dieser Verfassung, der durch das Verfassungsgesetz vom 21. September 1901 abgeändert worden ist. Ueber das Verfassungsgesetz von 1901 ist in dieser Zeitschrift, N. F. Band 21, S. 428 referiert. Es regelte die Voraus-

setzungen, unter denen Schweizer und Ausländer Anspruch auf die Erwerbung des Genfer Bürgerrechts sollen erheben können. Diese Bestimmungen sind, im wesentlichen unverändert, in das Naturalisationsgesetz von 1905 übergegangen, während Art. 19 des neuen Verfassungsgesetzes nur noch den Grundsatz enthält, dass Schweizer und Ausländer ein Recht auf Naturalisation haben, wenn sie im Kanton geboren sind, Schweizer ausserdem, wenn sie während bestimmter Zeit im Kanton gewohnt haben. Die nähern Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruches soll das Gesetz regeln. In Art. 18 der Verfassung von 1847 sind die familienrechtlichen Tatbestände aufgezählt, mit denen die Erwerbung des Bürgerrechts verbunden ist; in Ziffer 5 war bestimmt: Genfer Bürger seien die nach Massgabe des Gesetzes zur Naturalisation zugelassenen Fremden. Neben diesen erwähnt die neue Verfassung nun auch die Schweizerbürger. Die Aenderung ist sachlich unerheblich, da schon das Naturalisationsgesetz von 1885 die Naturalisation von Schweizern vorsieht. Art. 20 der Verfassung von 1847 sichert der Frau, die durch Heirat mit einem Fremden das Bürgerrecht verloren hatte, das Recht der Wiedereinbürgerung zu; die neue Fassung des Artikels überlässt es wie bei Art. 19 dem Gesetz, die Voraussetzungen und Formen dieser Wiedereinbürgerung zu bestimmen. (Ueber die Verfassungsänderung und den — überflüssigen — Vorbehalt bei der eidgen. Garantie vergl. B. Bl. 1905, V 133.)

Das neue Naturalisationsgesetz ersetzt das Gesetz vom 21. Oktober 1885, das 1887, 1889 und 1892 revidiert worden ist (s. diese Zeitschrift, N. F. Bd 27 S. 452). Es enthält, wie schon angedeutet, kein vollständig neues Recht in Beziehung auf den Anspruch auf die Naturalisation. Neu ist nur der Versuch, Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 anzuwenden, der besonderer Besprechung bedarf. Im übrigen regelt das Gesetz zunächst die Voraussetzungen, unter denen das Bürgerrecht den Personen erteilt werden kann, die keinen Anspruch auf die Aufnahme besitzen: Schweizer können erst nach ihrer Mehrjährigkeit, Ausländer dagegen schon als Minderjährige aufgenommen werden (bisher war auch für Ausländer Zurücklegung des 20. Jahrs erforderlich). Bewerber beider Kategorien müssen (wie bisher) Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen und nachweisen, dass sie arbeitsfähig und nicht armengenössig geworden sind. Diese Voraussetzung fehlte bisher; sie ist der für den Anspruch auf die Naturalisation geltenden nachgebildet; dagegen wird nicht, wie dort, gute Lebensführung und Straflosigkeit verlangt. Schweizer müssen seit einem Jahr vor der Bewerbung, Ausländer

seit zwei Jahren vor der Bewerbung im Kanton gewohnt haben; auch für Ausländer war bisher nur ein Jahr verlangt. Das neue Gesetz hält es sodann für nötig, ausdrücklich festzusetzen, dass auch Frauenspersonen sich um das Bürgerrecht bewerben können.

Die Bestimmungen über das Verfahren sind nicht wesentlich verändert: Bewerber, die Anspruch auf Naturalisation haben, werden vom Staatsrat aufgenommen (ohne Begrüssung der Gemeindebehörde, da das Gesetz bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht entsteht). Ueber die übrigen Gesuche entscheidet zuerst der Gemeinderat, dann erfolgt bei Schweizern Bestätigung durch den Staatsrat, bei Ausländern durch den Grossen Rat. Alle Entscheidungen erfolgen ohne Angabe von Motiven und (wie es scheint) ist auch keine Weiterziehung möglich. Im frühern Gesetz war die Angabe von Gründen bei der Abweisung von Bewerbern, die Anspruch auf die Aufnahme hatten, vorgeschrieben. Die Gebühren für die Aufnahme sind ermässigt worden.

Bewerber, die die Aufnahme beanspruchen können, zahlen nur eine Kanzleigebühr von 20 Fr. (bisher „höchstens 100 Fr.“). Von den übrigen Bewerbern haben zu bezahlen die Schweizer 10—500 Fr. (bisher 10—400 Fr.), die Ausländer 100—2000 Fr. (bisher 50—1000 Fr.). Den Betrag bestimmt im einzelnen Fall der Staatsrat auf Antrag des Gemeinderates. — Der Bürgereid ist beibehalten. — Die Wiedereinbürgerung von Ausländern ist der Bundesgesetzgebung überlassen; die Wiedereinbürgerung von Frauen, die das Bürgerrecht durch Verheiratung mit einem Schweizer aus einem andern Kanton verloren haben, kann nach Auflösung der Ehe jederzeit verlangt werden, wenn die Frau wieder im Kanton Wohnsitz nimmt; Wiedereinbürgerung von Frauen, die ihr Bürgerrecht durch Entlassung des Mannes verloren haben, ist nicht vorgesehen. — Für den Verzicht auf das Bürgerrecht ist auf die Bundesgesetzgebung verwiesen, es bestehen keine besondern Bestimmungen für die Entlassung von Bürgern, die mit der Entlassung nicht zugleich das Schweizerbürgerrecht verlieren. Die Entlassenen haben eine Taxe von 50—1000 Fr. zu entrichten, die kaum als bundesrechtlich zulässig zu erachten ist, da sie weit über den für eine Kanzleitaxe angemessenen Betrag hinausgeht und andere Taxen mit dem verfassungsmässig anerkannten Recht auf den Verzicht wohl nicht vereinbar sind.

Die übrigen Aenderungen, die das Gesetz verfügt hat, bedürfen hier keiner weitern Besprechung.

Dagegen muss auf Art. 3 besonders eingegangen werden. Das Bundesgesetz von 1903 bestimmt in Art. 5, die Kantone seien berechtigt, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, dass die im Kanton geborenen Kinder von im Kanton wohnenden Aus-

ländern von Gesetzes wegen und ohne dass eine Bewilligung des Bundesrates erforderlich wäre, Kantons- und damit Schweizerbürger seien, wenn die Mutter schweizerischer Herkunft ist oder wenn die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes wenigstens fünf Jahre ununterbrochen im Kanton gewohnt haben. Die Kantone sollen das Recht der Option vorbehalten. Das neue Genfer Gesetz versucht diese Bestimmung anzuwenden, indem es vorschreibt, der im Kanton geborene Fremde, dessen Mutter schweizerischer Herkunft sei oder dessen Eltern im Zeitpunkt seiner Geburt seit fünf Jahren im Kanton gewohnt hätten, könne das Genfer Bürgerrecht nach seiner Mehrjährigkeit ansprechen, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen des Naturalisationsanspruchs (fünfjähriger Wohnsitz, Straflosigkeit etc.) erfülle. Diese Bestimmung entspricht aber dem Sinne des Bundesgesetzes nicht und, da sie ausdrücklich vorsieht, zu diesen Einbürgerungen bedürfe es keiner bundesrätlichen Bewilligung, da sie ferner das Recht der Option nicht vorbehält, ist sie nicht haltbar. Das Bundesgesetz will den Kantonen die Ermächtigung geben, zu bestimmen, dass unter gewissen Voraussetzungen fremde Kinder das Kantonsbürgerrecht durch die Tatsache der Geburt auf ihrem Gebiete erwerben, gleich wie Kinder von Bürgern es durch die Abstammung erwerben. Es gestattet keineswegs, dass Erwachsene, die bis zur Mehrjährigkeit Fremde gewesen sind, ohne bundesrätliche Bewilligung Schweizer werden können; nur dann soll die bundesrätliche Bewilligung unnötig sein, wenn keine Naturalisation durch kantonalen Verwaltungsakt stattfindet, darum ist vorgeschrieben, dass der Bürgerrechtserwerb durch Gesetz (ipso jure) eintreten soll. Diese erste Anwendung des höchst anfechtbaren[1]) Art. 5 ist also vollkommen missglückt. Bisher ist allerdings nicht bekannt geworden, dass dafür die in Art. 14 des Bundesgesetzes geforderte bundesrätliche Genehmigung eingeholt oder gar erteilt worden wäre. Dr. A. Im Hof.

59. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *sur les permis de séjour et d'établissement et sur la police des étrangers.* Du 14 octobre. (Rec. des Lois, XCI p. 553 s.)

Das Gesetz ersetzt das Fremdenpolizeigesetz vom 9. Februar 1844, soweit es noch in Kraft stand, und das Gesetz über die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen vom 8. März 1879. Die Vorschriften über die Erteilung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sind im wesentlichen dieselben geblieben wie im frühern Recht. Jede Person, die sich im Kanton aufhalten will, hat eine solche Bewilligung nachzusuchen mit Ausnahme derer, die sich in Gasthöfen oder bei Freunden zu Besuch aufhalten, wenn

---

[1]) Siehe Fleiner in dieser Zeitschrift, N. F., Bd 23, S. 427.

die Dauer ihrer Anwesenheit nicht mehr als drei (bisher zwei) Monate beträgt. Ausgenommen sind ferner von der Verpflichtung landwirtschaftliche Taglöhner bei einem Aufenthalt von nicht mehr als sechs Wochen (neu). Bei vorübergehendem Aufenthalt oder bis zum Eintreffen der Ausweispapiere können provisorische Bewilligungen erteilt werden. Niederlassung und Aufenthalt stehen zur Wahl; gewisse Personen sind jedoch zur Niederlassung verpflichtet. Es bestehen die üblichen Meldepflichten. Die Taxe für die Niederlassungsbewilligung beträgt 6 Fr., die Taxe für die Aufenthaltsbewilligung Fr. 1. 50, ausserdem ist der Bewilligungsschein zu bezahlen. Der Staatsrat kann Personen, die keine Ausweisschriften besitzen, gegen Kaution (1000—2000 Fr. Ermässigung und Erlass vorbehalten) dulden. — Entzug und Verweigerung der Bewilligung kann durch das Justiz- und Polizeidepartement verfügt werden wegen schlechter Aufführung, Störung der öffentlichen Ordnung, Verarmung, Mangel von Ausweisschriften, Uebertretung des vorliegenden Gesetzes. Für Schweizer ist Art. 45 der Bundesverfassung vorbehalten, die Staatsverträge sind dagegen in Beziehung auf Ausländer nicht erwähnt. Der Staatsrat kann jeden Fremden mit Rücksicht auf die Sicherheit des Staats und das öffentliche Interesse ausweisen (politische Polizei); das Gesetz unterscheidet hier Schweizer und Ausländer nicht. Eigenartig ist der Rekurs gegen den Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung geregelt. Eine Kommission von drei Mitgliedern des Staatsrats prüft die Rekursbeschwerde (die in der Regel Suspensiveffekt hat), hört den Rekurrenten persönlich an und berichtet an das Plenum. Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements gehört der Kommission nicht an. Gegen Ausweisungen aus Gründen der politischen Polizei gibt es keinen Rekurs. Uebertretungen: Verbotener Aufenthalt wird mit Busse bis zu 50 Fr. (bei Rückfall bis zur doppelten Höhe) oder Haft bis zu 14 Tagen, Versäumnis der Meldepflicht durch den Niedergelassenen oder Aufenthalter selbst mit Busse bis zu 50 Fr., durch die subsidiär Verpflichteten (Vermieter, Gastwirte, Dienstherren) mit Busse bis zu 2 Fr. per Monat (Maximum 24 Fr.) bestraft. Zuständig ist das Polizeigericht.

60. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *pour la Commission chargée de l'examen des recours, expulsions et permis de séjour, en application de la loi du 14 octobre 1905.* Du 24 novembre. (Rec. des Lois, XCI p. 734 ss.)

61. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa cittadini che votano in due Comuni.* Del 24 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 111.)

Verbot des Stimmens in zwei Gemeinden, ohne im Stimmregister eingetragen zu sein, bei Strafe von 100 Fr.

62. *Abänderung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *der Verordnung betreffend die staatliche Arbeitsvermittlung vom 17. März 1903.* Vom 3. Januar. (G. S., N. F. VII S. 247.)

Betrifft die Amtslokale des Arbeitsamtes, für die von den Einwohnergemeinden zu sorgen ist.

63. *Gesetz* (des Landrats des Kantons Basellandschaft) *betreffend die katholischen Kirchgemeinden.* Vom 20. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 1905. In Kraft getreten am 1. Januar 1906. (Amtsbl. I Nr. 13.)

Das Gesetz ist schon am 27. September 1903 dem Volke zur Annahme vorgelegt, von ihm aber verworfen worden. Den Stein des Anstosses, an dem das Gesetz damals scheiterte, hatte die Besoldungsfrage gebildet, die auch ein gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitetes Gesetz über die Pfarrbesoldungen zu Fall brachte. Nachdem dieses letztere Gesetz inzwischen bei erneuerter Abstimmung angenommen worden, hat man auch das vorliegende wieder aufs Tapet gebracht, mit Aufnahme des Zusatzes, dass die Gemeinden an die Besoldung der Pfarrer vom Staate Beiträge von je 200 Fr. erhalten. So ist das Gesetz dem Volke genehm gemacht und von ihm angenommen worden. Sein Zweck ist, eine bisher nicht bestehende gesetzliche Organisation der katholischen Kirchgemeinden zu schaffen. Es gilt für die staatlich anerkannten römisch-katholischen Kirchgemeinden Aesch, Arlesheim, Ettingen, Oberwil, Pfeffingen, Reinach, Schönenbuch und Therwil, sowie die altkatholische Kirchgemeinde Allschwil und die künftighin etwa durch Landratsbeschluss auf ihr Verlangen aus blossen Konfessionsgenossenschaften (römisch- oder alt-katholischen) geschaffenen Kirchgemeinden. Diesen Gemeinden gehören alle innerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Personen der betreffenden Konfession an, so lange sie nicht dem Gemeindepräsidenten ihren Austritt erklärt haben. Neueinziehende können sofort bei der Niederlassung die Erklärung des Nichteintritts abgeben. Die Austritts- oder Nichtbeitrittserklärung gilt auch für die Kinder unter 16 Jahren, die Ehefrau und die Kinder über 16 Jahre dagegen müssen selber ihren Willen kundtun. Bestehen in einer politischen Gemeinde zwei staatlich anerkannte katholische Kirchgemeinden, so hat der Gemeindepräsident die neu in die Gemeinde einziehenden Angehörigen katholischer Konfession zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, welcher der beiden Kirchgemeinden sie angehören wollen. Die Angehörigkeit an die Kirchgemeinde bringt die Kultussteuerpflicht mit sich, eine Austrittserklärung nach dem 31. Januar abgegeben bewirkt die Befreiung davon erst vom folgenden Jahre an. Die Kirchgemeinde hat für Besoldung des Pfarrers (1800 Fr. nebst Kompetenzholz und freier Wohnung mit Garten oder Pflanz-

land, woran also der Staat 200 Fr. zahlt), des Sigristen und des Organisten aufzukommen. Die Verwaltungsorgane sind die Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenrat, der Kirchmeier und die Rechnungsprüfungskommission. Der Kirchmeier führt gemeinsam mit dem Präsidenten des Kirchenrats die rechtsverbindliche Unterschrift. Alle diese Beamten wählt die Kirchgemeindeversammlung. Für die katholische Kirchgemeinde Liestal bleiben die bestehenden Spezialgesetze in Kraft.

64. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend Abänderung der Verordnung vom 19. November 1890 über unentgeltliche Verpflegung armer Durchreisender (Neuumschreibung des Stationennetzes).* Vom 20. Dezember. (Kantonsbl. Nr. 51.)

Die Verpflegungsstationen haben sich als zu zahlreich erwiesen, weil sie zu einer missbräuchlichen Ausnutzung der Naturalverpflegung geführt haben; sie werden daher von den bisherigen 24 auf 12 reduziert.

65. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *betreffend die Kostkinder.* Vom 3. Februar. (S. d. G., N. F. IX S. 157 f.)

Unter Kostkindern sind verstanden Kinder unter drei Jahren, die des Erwerbes wegen in Pflege genommen werden. Von der Aufnahme eines Kostkindes ist innerhalb acht Tagen der Ortsgesundheitskommission Anzeige zu machen, welche darüber ein Verzeichnis führt und jährlich zweimal eine Inspektion vornimmt, und zwar unangemeldet. Ergeben sich dabei Uebelstände, denen nicht baldigst abgeholfen wird, so erfolgt Anzeige an den Bezirksarzt. Dieser erteilt die nötigen Weisungen und macht bei deren Nichtbeachtung Anzeige an die Sanitätskommission und bei Delikten, die unter das Strafgesetz fallen, an das Bezirksamt. Auf Unterlassung der Anmeldung eines Kostkindes steht Busse bis auf 100 Fr. Die Annahme von Kostkindern ist übelbeleumdeten und sonst keine Garantie für gute Verpflegung bietenden Personen nicht zu gestatten.

---

66. *Wuhrreglement* (des Reg.-Rats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend die grosse Schlieren und deren Nebenbäche in Alpnach.* Vom 3. Mai. (Landbuch, IV S. 160 ff.)

Zwangsgenossenschaft für die Eigentümer der im Perimeter der Verbauung liegenden Grundstücke.

67. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *betreffend die Besorgung und den Unterhalt der Kanäle der Entwässerung bei Rothkreuz.* Vom 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Vollziehung von § 2 lit. 2 des Gesetzes betreffend die Entwässerung bei Rothkreuz vom 26. September 1898. Der Unterhalt der Kanäle liegt den interessierten Liegenschaftseigentümern solidarisch ob. Diese bilden eine Genossenschaft, worin jeder Interessent eine Stimme hat.

68. *Beschluss* (des Korporationsrates Uri) *betreffend Ergänzung des Waldnutzungsreglementes.* Vom 25. Mai. (Landbuch, VI S. 229 f.)

Ergänzung des Reglements über Benutzung der Korporationswaldungen: In den Gemeinden, in denen der Waldertrag zur Deckung der ordentlichen Holzbedürfnisse nicht hinreicht, soll den Korporationsgenossen vorab das Teilholz (Brennholz) verabfolgt werden und nur ein allfälliger Ueberschuss für Bauholz, dann als Brennholz für Schul- und Pfrundhäuser und nachher zur Deckung der Beiträge für harte Bedachungen, Wasserleitungen etc. Verwendung finden.

69. *Verordnung* (der Korporationsgemeinde von Uri) *betreffend den Auflag für fremdes Vieh.* Vom 14. Mai. (Landbuch, VI S. 220 f.)

Der bisherige Auflag für das von einem Korporationsgenossen auf Allmend gehaltene fremde Vieh wird um die Hälfte ermässigt.

---

2. Sachenrecht.

70. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *relatif à la conservation des monuments historiques.* Du 9 mai. (Rec. des Lois, CII p. 168 s.)

Verzeichnis von Immobiliar- und Mobiliarsachen von Staat, Gemeinden und Privaten, die weiterhin unter die Zahl der historischen Monumente gestellt werden, welche unter das Gesetz vom 10. September 1898 fallen. Näheres bei Wieland, der Denkmal- und Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart; Programm zur Rektoratsfeier. Basel 1905.

71. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa gli scavi per la ricerca di oggetti archeologici.* Del 19 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 67 s.)

Wer im Kanton nach Altertümern graben will, muss eine Autorisation des Staatsrats einholen; ebenso für Ausbeutung von Altertümern, die gelegentlich eines anderen Baues entdeckt werden. Zwischen mehreren Bewerbern erhalten die Inländer den Vorzug, wenn sie sich über ihre gehörige Fähigkeit dazu und Erhaltung der Fundobjekte im Kanton ausweisen. Von den gefundenen Gegenständen gehören $^2/_3$ dem Staat und $^1/_3$ dem Finder mit Ankaufs-

recht des Staats. Streitigkeiten hierüber entscheidet eine vom Appellationsgerichtspräsidenten zum Schiedsrichter ernannte geeignete Person. Gehört die Fundstelle einem Dritten, so gehört das $^1/_3$ diesem und dem Finder gemeinsam. Auf Uebertretung dieses Dekrets steht Konfiskation der Fundobjekte und Busse bis auf 1000 Fr.

72. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über Anlegung und Korrektion von Strassen vom 13. Februar 1902 und des Gesetzes über Hochbauten vom 27. Juni 1895.* Vom 21. Dezember. (G. S., XXV S. 366 ff.)

Dem scharfen Urteil, das wir in dieser Zeitschrift (N. F. XXII S. 394 Nr. 50) über das Strassengesetz von 1902 gefällt haben, hat die seitherige Praxis Recht gegeben; was wir damals rügten, das ausgetüftelte und unpraktische Detail, hat sich als die Quelle einer Menge von verschiedenen Auslegungen, Unklarheiten, Unsicherheiten aller Art ergeben. Das neue Gesetz ist eine um kein Haar bessere Flickarbeit, die neue Schwierigkeiten erzeugen wird. Es verlohnt sich nicht, auf Einzelheiten einzutreten; die Aenderungen betreffen die Vorschriften über Baulinien, Beiträge der Anwänder an die Strassenerstellungskosten, Baubewilligungen, Strassenunterhalt, Beiträge der Anwänder an Korrektionskosten, Höhe der an Baulinien stehenden Gebäudeseiten.

73. *Uebereinkunft* (zwischen den Regierungen der Kantone Aargau und Luzern) *betreffend die gegenseitige Kenntnisgabe von Handänderungen an Liegenschaften.* Vom 10./19. April. (Slg d. Verordn. des R. R. v. Luzern, Heft VIII S. 299 ff. Aarg. G. S., N. F. VII S. 264 f.)

Betrifft die Eigentumsfertigung an Liegenschaften, die zum Teil im Kanton Luzern, zum Teil im Kanton Aargau liegen. Die Fertigungsbehörde des Kantons, in deren Bezirk der grössere Teil des Grundstücks liegt, gibt der des andern Kantons von der Handänderung und den auf der Liegenschaft haftenden Schulden und Lasten Kenntnis, ebenso bei Tod eines in einem dieser beiden Kantone wohnhaften Erblassers, der im andern Kanton eine Liegenschaft hat, die zuständige Behörde des Wohnortskantons der des Kantons, wo die Liegenschaft sich befindet.

74. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Uri) *betreffend Amortisation von Schuldtiteln durch die Ersparniskasse Uri.* Vom 7. Mai. (Landbuch, VI S. 213 ff.)

Schon durch das gleichnamige Gesetz von 1889 (diese Zeitschr., N. F. IX S. 406 Nr. 106) ist unter die Geschäftszweige der Ersparniskasse (die öffentliches Institut ist) die Amortisation von Schuldtiteln aufgenommen worden, mit ähnlichem Zwecke wie ihn die wohltätig wirkende Einzinserkasse in Luzern in analoger Rich-

tung erfüllt, die allmähliche Entlastung des Grundes und Bodens durch successive Amortisation des Hypothekarkapitals zu ermöglichen. Wo sich der Gültgläubiger die Tilgung der Schuld durch allmähliche Amortisation nicht gefallen lassen will, soll die Ersparniskasse, immerhin bei Vorhandensein der im Gesetze aufgestellten Bedingungen für Sicherheit des Kapitals, die betreffende Gült übernehmen, indem sie dem Gültgläubiger das Kapital samt allfällig ausstehendem Zins zurückzahlt. Das neue Gesetz enthält keine wesentlichen Abänderungen des alten von 1889, es handelt sich um genauere Normierung oder Verbesserung in Einzelheiten. Neu ist, dass offenbar in der Absicht einer stärkeren Entwicklung dieses Geschäftszweiges bestimmt wird, die Mittel für die gemäss diesem Gesetze zu verabfolgenden Darleihen sollen durch Ausgabe von Obligationen der Ersparniskasse beschafft werden. Der für diese Obligationen auszulegende Zinsfuss soll dann als Grundlage für die Zinsberechnung der Amortisationsdarleihen gelten, indem für Verwaltung und Zinsverluste etc. $^1/_4$ % hinzugerechnet wird. Die Annuität, die der Schuldner bei solchen Amortisationsdarleihen zu zahlen hat, beträgt 4 % der Schuldverschreibungssumme, doch kann der Schuldner diesen Betrag erhöhen sowie Extraabzahlungen leisten.

75. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *complétant celui du 19 juillet 1878 au sujet du mode à suivre pour l'inscription au cadastre de reversaux ou de transactions immobilières.* Du 24 juin. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 109 s.)

---

76. *Regulativ* (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *zum Kantonsratsbeschluss vom 24. März 1898 betreffend Beiträge des Kantons an Reussfachungen.* Vom 2. August. (S. d. G., IX S. 236 ff.)

77. *Nachtragsgesetz* (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) *betreffend die Wasserzinse, die Konzessions- und die Wasserrechtskatastergebühren.* Vom 24. November, in Kraft getreten am 1. Januar 1906, in Vollzug mit 1. März 1906. (G. S., N. F. IX S. 244 ff.)

Neue Regelung der Gebühren je nach dem längeren oder kürzeren Bestande der Wasserwerke.

78. *Reglement* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *betreffend den Unterhalt der staatlich subventionierten Entwässerungsanlagen.* Vom 3. April. (G. S., N. F. VII S. 259 f.)

Die Kosten des Unterhalts der staatlich subventionierten Entwässerungsanlagen werden von den beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis ihrer Anteile getragen; diese wählen auch je nach

der Ausdehnung des Werkes entweder einen Aufseher oder eine Aufsichtskommission von drei bis fünf Mitgliedern. Das Reglement enthält nun eben genaue Vorschriften für dieselben über den Unterhalt der offenen Kanäle und die Anlage und den Unterhalt von Drainage-Einrichtungen.

79. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa modificazione della legge in punto ad utilizzazione delle acque.* Del 1° dicembre. (Boll. off. delle Leggi, XXXII [1906] p. 1 ss.)

Ergänzungen: Die für die Prüfung der Konzessionsbegehren erwachsenden Kosten trägt der Petent. Von mehreren Konzessionsbegehren erhält das den Vorzug, das den grössten öffentlichen Nutzen hat. Der Konzessionär erhält Expropriationsrecht auch gegen schon bestehende kleinere Anstalten, wenn seine Unternehmung nur dadurch rationell und intensiv realisiert werden kann. Nach Verfall der Konzession hat der Staat jederzeit das Rückkaufsrecht. Sonst noch Einzelheiten über Taxen.

80. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant la surveillance des drainages dans le canton.* Du 24 février. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 62 ss.)

81. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend das Forstwesen.* Vom 20. August (Datum der Volksabstimmung). (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. V S. 110 ff.)

Verlangte schon das neue Bundesgesetz über die Forstpolizei eine Revision der bestehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen, so wurde eine solche noch durch den Umstand nötig, dass die forstpolizeilichen Vorschriften des Kantons aus einer grossen Zahl von Verordnungen zusammengelesen werden mussten, die teilweise obsolet waren. Das Gesetz fasst zusammen, was von dem bisherigen Gesetzesbestande noch brauchbar ist, und bringt es in Einklang mit dem Bundesgesetze. 25 zum Teil schon alte Gesetze und Verordnungen werden dadurch ersetzt, darunter die Forstordnung für die Stadt Bern deutsche Lande von 1786. Die Botschaft des Grossen Rates an das Volk sagte, dass die Vorlage keine neuen Eingriffe in Privatrechte enthalte; wo von Einschränkungen derselben die Rede sei, da seien sie schon durch das Bundesgesetz und die bestehenden kantonalen Gesetze gegeben. In der Zeitschrift des Bern. Juristenvereins, XLII S. 18 ff. widmet Nat.-Rat F. Buri, Gerichtspräsident in Fraubrunnen, der alten Forstordnung von 1786 Worte ehrenvoller Bestattung und bemerkt dazu: „Das neue Gesetz lässt (in den Strafbestimmungen) dem Richter mehr Spielraum und bemisst die Strafe nicht mehr nach der Stückzahl der gefrevelten Bäume. Die Vorstrafen fallen nicht mehr in Betracht, wenn mehr als fünf Jahre verflossen sind. Voilà tout! Im übrigen bleiben die alten Kontroversen fortbestehen und dazu gesellen sich noch einige

neue.“ Als solche nennt er die nicht gehörige Unterscheidung von Diebstahl und Holzfrevel, die Zusammenrechnung des Wertes des Holzes bei mehreren Freveln, die Bestrafung des wiederholt Rückfälligen, die Strafbarkeit des Grasmähens und des Laubsammelns im Walde. Zur Ausführung der bundesgesetzlichen Vorschriften über Schutzwaldausscheidung ist je eine Schutzzone im Alpengebiet und im Jura vorgesehen, deren Grenzen der Grosse Rat bestimmt. Den Waldeigentümern und Gemeindebehörden bleibt es anheimgestellt, je nach dem örtlichen Bedürfnis auch ausserhalb der Zonen kleinere Schutzbezirke zu errichten. Für die Privatwaldungen ausserhalb des Schutzgebietes soll die polizeiliche Aufsicht über die Holzschläge zur Ausfuhr, welche die Gesetzgebung des alten Kantons gegenwärtig noch fordert, wegfallen. Das Gesetz schafft indessen in der freiwilligeu Errichtung von örtlichen Schutzbezirken ein wirksames Gegengewicht gegen die Freigabe der Holzschläge und ihre mitunter schädlichen Folgen.

Zum Forstgesetze gehören noch

82. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Bern) *betreffend die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern.* Vom 21. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N, F. V S. 156 ff.)

83. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über die Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen in den öffentlichen Waldungen.* Vom 2. Dezember. (Das. S. 166 ff.)

84. *Verordnung* (desselben) *über die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern.* Vom 2. Dezember. (Das. S. 171 ff.)

Einteilung des Kantonsgebietes in 19 Forstkreise; jeder steht unter einem Kreisoberförster; über diesen stehen drei Forstmeister, die der Forstdirektion beigegeben sind und unter die sämtliche Forstkreise verteilt sind. Die Kreisoberförster haben noch unteres Forstpersonal.

85. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *de la loi fédérale du 11 octobre 1902 concernant la haute surveillance de la Confédération sur la police des forêts.* Du 18 octobre 1904/7 janvier 1905. (Bull. off. des Lois, LXXIV. Feuille off. Nr. 9.)

Alle im südöstlichen Teile des Kantons gelegenen Wälder und Weidwaldungen (pâturages boisés) werden als Schutzwaldungen der besonderen Forstordnung nach den Bundes- und Kantonalgesetzen unterstellt. Unbewaldete, für wichtige Schutzwaldungen geeignete Grundstücke müssen auf Verlangen des Staatsrates oder des Bundesrates bestockt werden. Dienstbarkeiten in Schutzwaldungen sind binnen fünf Jahren abzulösen, gegen Geldentschädigung. Ausreutungen in Schutzwaldungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrats, solche in Nichtschutzwaldungen der des Staatsrats.

Für Holzschläge in Privatwaldungen ist Bewilligung des Forstamts erforderlich. Sonst noch Detail und Bussen.

86. *Forstgesetz* (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen). Vom 16. Dezember 1904. Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. April. (G. S., XI S. 1 ff.)

Hervorgerufen durch das Bundesgesetz über die Forstpolizei von 1902. Das bisherige Forstgesetz von 1868 erhält zwar das Lob eines wohldurchdachten Werkes, das sich gut eingelebt hat, aber man wollte lieber ein Gesetz aus einem Gusse herstellen, statt an dem alten herumzuflicken. Immerhin ist das alte Gesetz im wesentlichen unverändert befolgt worden. Neu ist: Einbeziehung der Privatwaldungen unter die Oberaufsicht des Staates im Sinne einer Erleichterung der Privatwaldbesitzer mit Bezug auf eine rationelle Bewirtschaftung ihrer Grundstücke und auf die Waldhut; Schaffung einer dritten kantonalen Forstmeisterstelle und bessere Ausbildung des Forstpersonals; Verpflichtung der Forstmeister zu vermehrter Hilfeleistung an die Gemeinden bei Anfertigung der Wirtschaftspläne u. dergl.; Beitragspflicht des Staates an die Gemeinden für die ihnen überbundene vermehrte Forsthut, Anlage von Waldwegen u. a. — Das Gesetz stellt zunächst die Organisation der Beamten des Forstwesens auf, das in der Hand der Forstdirektion liegt; sodann handelt es von dem Waldareal; der Regierungsrat scheidet die Waldungen in Schutz- und Nichtschutzwald. Jene dürfen nur mit Bewilligung des Bundesrates, diese nur mit solcher des Regierungsrates ausgereutet werden. Neue Servituten dürfen an öffentlichen Waldungen und an Privatschutzwald nicht bestellt werden. Vorschriften über die Wirtschaftspläne. Ferner wirtschaftliche und polizeiliche Bestimmungen betreffend Fällung und Abführung des Holzes u. s. f., Sammeln von Futter- und Streugewächsen in den Wäldern, von Leseholz, von Waldbeeren („wenn letzteres vom Eigentümer nicht untersagt wird"). Zur Verhütung der Ausrottung seltener Pflanzen der lokalen Flora kann der Regierungsrat das Sammeln von solchen verbieten. Finanzielle Beiträge und Leistungen. Strafbestimmungen besonders einlässlich.

87. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Schaffhausen) *betreffend Einteilung und Abgrenzung der Forstkreise, sowie Zuteilung der Forstkreise an die Forstmeister.* Vom 27. Juni. (G. S., XI S. 24 f.)

88. *Regierungsratsbeschluss* (desselben) *betreffend Schutzwaldausscheidung.* Vom 27. Juni. (Das. S. 22.)

In den Forstkreisen Randen und Klettgau.

89. *Aargauische Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *zum Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht*

über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902. Vom 2. Dezember. (G. S., N. F. VII S. 365 ff.)

Diese Verordnung entnimmt dem Bundesgesetz die Bestimmungen, welche die im übrigen in Kraft bleibenden Gesetze und Verordnungen über das aargauische Forstwesen erweitern, aufheben oder abändern. Sie betreffen die Forstorganisation, forstwirtschaftliche Vorschriften (Ausreutung von Schutzwald, Vermarchung der Waldungen, neue Bestockung von Schlagflächen, Wirtschaftsführung in den Schutzwäldern, Gründung neuer Schutzwälder, Staatsbeitrag an Aufforstungen im Schutzwald) und Forstberechtigungen (Gleichstellung der privaten Schutzwaldungen mit den öffentlichen bezüglich der Errichtung von Rechten und Dienstbarkeiten sowie der Regulierung und des Loskaufes der Forstberechtigungen). Der Bundesrat hat dieser Verordnung am 18. Dezember die Genehmigung erteilt.

90. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa la divisione del 5° Circondario forestale in due Circondari 5° e 6°.* Del 27 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 101 s.)

91. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa suddivisione del VII° Circondario forestale.* Del 19 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 96 ss.)

92. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *modifiant l'article 1er du règlement forestier du 12 février 1881.* Du 26 mai. (Bull. off. Nr. 22.)

Vermehrung der gegenwärtig zu ausgedehnten Forstkreise.

---

93. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz.* Vom 26. Juli. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. V S. 100 ff.)

Bern hat das Patentsystem. Jeder Kantonsbürger und jeder Schweizerbürger, der über 18 Jahre alt ist und ein schuldenfreies Eigentum von 1000 Fr. (a. W., weil diese Bestimmung dem Gesetze von 1832 angehört, das hierin beibehalten wird) bescheinigt oder diesen Betrag verbürgt, ferner jeder im Kanton angesessene Fremde, der diese Bedingungen erfüllt, können Patente erwerben. Vergeltstagte, Kriminalisierte, mehrjährige Bevogtete und Armengenössige sind ausgeschlossen. Patentgebühr je nach Umfang der Jagd 50 bis 80 Fr. für den ganzen Kanton gültig. An den Gebühren hat die Wohnsitzgemeinde des Patentierten einen Anteil von 10 bis 20 Fr. Alles Jagen an Sonn- und Feiertagen ist ohne Ausnahme verboten. Jeder Grundeigentümer darf auf seinem

Eigentum Raubwild und nicht geschützte Vögel erlegen und behändigen. Noch manche Einzelheiten nach Massgabe des Bundesgesetzes.

94. *Vollziehungsverordnung* (des Landrats des Kantons Uri) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.* Vom 8. August. Vom Bundesrate genehmigt am 18. August. (Landbuch, VI S. 260 ff.)

Es bleibt bei dem Patentsystem, die Patente werden für Jagen im ganzen Kanton ausgestellt. Die Verordnung enthält nichts, was nicht schon den eisernen Bestand dieser Verordnungen bildet. Patente erhalten Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer, unter Voraussetzung des erlangten 20. Altersjahrs und bürgerlicher Ehren. Taxen 5 Fr. mit Erhöhung für Hunde. Die beantragte höhere Personaltaxe hat der Landrat des jagdfreudigen Urner Volkes abgelehnt, bloss für Hunde beliebte eine höhere Taxe nebst strengeren Vorschriften. Verbot der Jagd an Sonn- und Festtagen. Jagdprämien für Erlegung eines Bären oder eines Wolfes 100 Fr., für einen Luchs (gibt es denn noch solche in der Schweiz?) 25 Fr., Fischotter 20 Fr. u. s. f.

95. *Vollziehungsverordnung* (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.* Vom 6. Juli. (Amtsbl. Nr. 34.)

Patentsystem. Patente können erlangen Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht durch strafrichterliche Verurteilung, Konkurs, Armengenössigkeit u. s. w. der Berechtigung verlustig sind. Patenttaxen: für Hochwildjagd 20 Fr , für die allgemeine Jagd 10 Fr., mit Hund 15 Fr., mit zwei und mehr Hunden 30 Fr. An Sonn- und Feiertagen ist die Ausübung der Jagd gänzlich verboten.

96. *Vollziehungsverordnung* (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.* Vom 3. Juni. Vom Bundesrate genehmigt den 7. Juli. (Landbuch, IV S. 177 ff.)

Patentsystem. Patente können erhalten Schweizerbürger und im Kanton niedergelassene Ausländer, wenn sie über 20 Jahre alt sind, in bürgerlichen Ehren stehen und die Jagdberechtigung nicht durch gerichtliches Urteil verloren haben. Patentgebühr für die niedere Jagd 7—14, für die Hochwildjagd 20—40 Fr. Jagdzeit für Gemsen, Murmeltiere und im Hochgebirge vorkommende Rehböcke 7. bis 30. September, für das übrige Hochwild 7. bis 15. September, für die Flugjagd und die niedere Jagd 1. Oktober bis 15. Dezember. Verbot der Jagd auf Hirsche, Rehgeissen und Rehkitzen. An Sonn- und Festtagen ist die Jagd untersagt. Raub-

wild darf von den Grundeigentümern auf ihren Grundstücken abgeschossen werden.

97. *Ausführungsverordnung* (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *zum Bundesgesetze über Jagd und Vogelschutz (vom 24. Juni 1904) für den Kanton Unterwalden nid dem Wald.* Vom 27. Februar. (Amtsbl. Nr. 23.)

Es gilt ferner das Patentsystem für die Jagd im ganzen Kanton (Patentgebühr für Kantonseinwohner 14 Fr. für Jagd auf Gemsen und Murmeltiere, 7 Fr. für die übrige Jagd und mit Hund 12 Fr.; für Nichtkantonseinwohner das Doppelte). Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere ist beschränkt auf die Zeit vom 7. bis 30. September, die übrige Jagd dauert vom 1. Oktober bis 15. Dezember. Prämien für Erlegung eines Wildschweins oder eines grossen vierfüssigen Raubtieres 20—40 Fr., eines Fischotters 20 Fr., eines Hühnerhabichts 1 Fr., einer Krähe oder einer Elster 30 Cts., eines Eichelhähers 20 Cts. In Erweiterung der Verbote des Bundesgesetzes wird gänzlich verboten das Jagen mit und ohne Hund an Sonn- und Feiertagen, das Jagen mit Hunden zur Nachtzeit, das Ausgraben, Ausräuchern und Fangen der Murmeltiere, das Jagen, Erlegen und Einfangen von Stein-, Hirsch- und Rehwild, Gemskitzen und den sie begleitenden Muttertieren, Auer- und Birkhennen. Sonst wird nur das Bundesgesetz wiederholt.

98. *Vollziehungsgesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904.* Vom 14. Mai. (Memorial der Landsgem. v. 1905 S. 12 ff.)

Notwendig geworden durch das neue Bundesgesetz. Das bisher bestehende Prinzip (des kantonalen Gesetzes von 1877) des Patentsystems für den ganzen Kanton (Patentgebühr 10 Fr.) ist beibehalten. Neu sind folgende Bestimmungen: Ausserhalb des Kantons wohnende Jäger müssen auch die kantonale Hundetaxe lösen. Beschränkung der Jagd auf Gemsen und Murmeltiere auf die Zeit vom 7. bis 30. September, Beginn der Flugjagd ebenfalls am 7. (statt am 1.) September. Beschränkung der Jagd im früheren Bannbezirk Glärnisch auf 10 Tage. Bei der Jagd auf Gemsen und Murmeltiere dürfen nur Gewehre mit einem Kaliber von mindestens 9 Millimetern gebraucht werden (im Interesse besseren Schutzes des Hochwildes). Die Schussprämie von 50 Cts. für eine Rabenkrähe wird trotz dagegen erhobenen Bedenken beibehalten, weil diese Vögel durch Raub von Hühnchen und Plünderung der Nester von Singvögeln mehr schaden als durch Vertilgung von Insekten nützen. Die Jagd auf Rehwild, die man gern gänzlich verboten hätte, kann (auf Wunsch des Bundesrats) der Regierungsrat unter schützenden Bestimmungen bei erheblicher Vermehrung

des Rehwildes gestatten. Die Bussen bei Uebertretung des Jagdgesetzes sind erheblich höher als bisher, im Anschluss an das Bundesgesetz. Nur bei der verbotenen Jagd auf Gemsen und Murmeltiere sowie auf Rehwild behält das Gesetz, obschon das Bundesgesetz ein niedrigeres Minimum von bloss 50 Fr. aufstellt, das bisherige Minimum von 100 Fr. bei, was statthaft ist, da das Bundesgesetz die Kantone zur Erweiterung der Schutzbestimmungen ermächtigt.

99. *Jagdverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt). Vom 9. September/22. November. Vom Bundesrate genehmigt am 10. November/4. Dezember. (G. S., XXV S. 347 ff.)

In Ausführung des Bundesgesetzes über die Jagd (von 1904) unter Aufhebung der kantonalen Verordnung vom 10. Februar 1877 und des Regierungsratsbeschlusses vom 7. November 1894 eine kurze, der dürftigen Jagd im Kanton entsprechende Verordnung, die für die Verpachtung der Jagdreviere öffentliche Steigerung vorschreibt, die Eröffnung der Jagd auf 1. September festsetzt, das Jagen an Sonn- und Festtagen sowie in den öffentlichen Promenaden, namentlich in den Langen Erlen und dem Nachtigallenwäldchen, und in eingefriedeten Grundstücken verbietet; innerhalb letzterer darf der Eigentümer eindringendes Raubwild und nicht geschützte Vögel auch ohne Jagdpass erlegen.

100. *Jagdverordnung* (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A.-Rh.) *für den Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 15. Mai. Vom Bundesrat genehmigt am 10. August. (A. S., III S. 267 ff.)

Es bleibt bei dem Patentsystem; die Polizeidirektion stellt die Patente aus. Voraussetzungen für Patenterlangung: Alter von 20 Jahren, guter Leumund, Niederlassung in der Schweiz, Nichtinanspruchnahme von Armenunterstützung, Nichtbestraftsein wegen Jagdfrevels u. dergl. Patenttaxe für Kantonseinwohner 20 Fr., für Nichtkantonseinwohner 40 Fr., mit Zuschlag von 10 Fr. für die Hochwildjagd. Prämien für Erlegung von Raubwild, die höchste Prämie von 30 Fr. steht auf Erlegung des Fischotters. Das Jagen an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist untersagt.

101. *Jagdverordnung* (des Gr. Rats des Kantons Appenzell I.-Rh.) *für den Kanton Appenzell I.-Rh.* Vom 24. August. Vom Bundesrate genehmigt den 28. August. (Bes. gedr.)

Der Kanton Appenzell I.-Rh. hält das Patentsystem fest, das Polizeiamt erteilt die Patente an Kantonseinwohner gegen Gebühr von 25 Fr. für die Niederwildjagd und 35 Fr. für Hoch- und Niederwildjagd, und an Nichtkantonseinwohner gegen das Doppelte. Für die Hochwildjagd allein werden keine Patente verabfolgt. Das Jagen an Sonn- und Feiertagen ist gänzlich verboten. Die Ver-

ordnung hält sich in allem wesentlichen an die Fristen u. s. w. des Bundesgesetzes. Prämien für Erlegung schädlicher Tiere: an der Spitze steht der Fischotter mit 30 Fr., dann Steinadler und Fischreiher 10 Fr.

102. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (von Landammann und Reg.-Rat des Kantons St. Gallen) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.* Vom 14. August. Vom Bundesrate genehmigt den 21. August. (G. S., N. F. IX S. 224 ff.)

Patentsystem. Erteilung des Patents an alle Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassenen Ausländer unter den bekannten persönlichen Erfordernissen. Patenttaxe für die allgemeine Jagd 40 Fr., für die Flugjagd im September 20 Fr., für die Hochwildjagd im September ebenfalls 20 Fr. Für die beiden letztern kann ein Patent nur in Verbindung mit dem für die allgemeine Jagd gelöst werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Jagen zu jeder Zeit gänzlich untersagt. Verboten wird die Jagd auf Fasanen und, so lange eine Bewilligung gemäss Art. 7 Abs. 3 B. G. nicht erteilt wird, die Jagd auf Hirschwild. Rehgeissen dürfen nicht gejagt und geschossen werden. Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere ist auf die Zeit vom 7.—30. September beschränkt. Prämien werden bezahlt: für Erlegung eines Fischotters 30 Fr., eines grossen Uhus 5 Fr. und so weiter hinab bis zu 50 Cts. für Tannenhäher, Eisvögel u. dergl. Alle Katzen, die auf 600 Meter Distanz von bewohnten Gebäulichkeiten betroffen werden, dürfen von patentierten Jägern während der Jagdzeit weggeschossen werden. Bussen gemäss Bundesgesetz.

103. *Jagdgesetz* (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) *für den Kanton Graubünden.* Vom 23. Mai. (Amtsbl. Nr. 32.)

Das bisherige Jagdgesetz ist erst vier Jahre alt, musste aber mit dem neuen Bundesgesetz in einigen Punkten in Einklang gebracht werden. Der Grosse Rat fand, es liege kein Anlass zu materiellen Aenderungen vor, sondern es handle sich nur um eine formelle „Ineinklangsetzung“ des kantonalen Gesetzes mit dem Bundesgesetze, und dazu sei er laut Verfassung allein kompetent, ohne es dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. So publizierte er das von ihm bereinigte Gesetz, nachdem es die bundesrätliche Genehmigung erhalten, mit sofortigem Inkrafttreten. In der Tat stimmt das Gesetz mit dem alten von 1901 (diese Zeitschr., N. F. XXI S. 439 Nr. 66), auf das hiemit verwiesen wird, in allem wesentlichen überein. Unerwartet wurde nun aber gegen das Gesetz, als verfassungswidrig erlassen, ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, und zwar gestützt auf folgende zwei bezw. drei Gesetzesbestimmungen: 1. Die Eröffnung der Jagd (sowohl der Hochwildjagd als der niedern Jagd) wird auf den 7. September

festgesetzt. Das bisherige Gesetz hatte für beide Jagden als Anfangszeit den 1. September. Das neue Bundesgesetz nötigte zu dieser Aenderung bloss bezüglich der Hochwildjagd, nicht aber für die niedere Jagd, deren Beginn auf den 1. September hätte beibehalten werden können. Der Grosse Rat hielt aber dafür, dass der einheitliche Termin der Jagderöffnung zu viele Vorteile biete und daher beizubehalten sei und zwar alsdann auf den 7. September als den vom Bundesgesetz für die Hochwildjagd vorgeschriebenen Termin. 2. In Art. 18 wird dem Grossen Rate das Recht gegeben, nach freiem Ermessen einzelne Gebietsteile oder Wildarten durch kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen oder die gesetzliche Jagdzeit zu beschränken (mit Weglassung des im bisherigen Gesetze gestandenen Passus „auf Antrag von Kreisen oder Gemeinden"). Das Bundesgericht hat entschieden: Punkt 1 wird unwirksam erklärt, so lang er nicht der Volksabstimmung unterbreitet und vom Volke angenommen ist, denn die Bündner Verfassung verlangt die Volksabstimmung für diejenigen Bestimmungen kantonaler Ausführungsgesetze zu Bundesgesetzen, die nicht notwendige Folge der letzteren sind; die Verlegung des Beginnes der niederen Jagd auf den 7. September war aber keine notwendige Folge des Bundesgesetzes. Bezüglich des Punktes 2 wird der Passus: „oder die gesetzliche Jagdzeit zu beschränken" ebenfalls bis zur Genehmigung durch das Volk als unwirksam erklärt, aus gleichem Grunde wie bei Punkt 1; dagegen wird der Rekurs gegen die in Art. 18 vorgenommene Streichung des Antragsrechtes von Gemeinden und Kreisen abgewiesen, weil dieses Recht, falls es den Grossen Rat an die Anträge band, dem Bundesrecht widersprach, das nur den kantonalen, nicht den Gemeindebehörden die Befugnis zum Erlasse solcher Bestimmungen einräumt; falls es aber für den Grossen Rat unverbindliche Anträge im Auge hat, kein Interesse an der Aufrechthaltung dieses Antragsrechtes besteht, da die Gemeinden sowieso das Recht zu Anregungen haben.

Zu dem Jagdgesetz ist dann noch eine

104. *Ausführungsverordnung* (des Kleinen Rats des Kantons Graubünden). Vom 22. August. (G. S., Bd VI S. 356 ff.) erlassen worden, hauptsächlich die Requisite für Erwerb des Patents, Ausstellung desselben, Jagdaufsicht, Prämien für Erlegung schädlicher Tiere betreffend.

105. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 und zum aargauischen Gesetz über das Jagdwesen vom 23. Februar 1897.* Vom 5. Juli. Vom schweiz. Bundesrate (mit einer kleinen Rektifikation) genehmigt den 28. Juli. (G. S., N. F. VII S. 278 ff.)

In dieser Vollziehungsverordnung wird hauptsächlich reproduziert, was schon den Inhalt des Jagdgesetzes von 1897 und der dazu erlassenen Vollziehungsverordnung bildet (vergl. diese Zeitschr., N. F. XVII S. 431), daher auch diese letztere hiedurch aufgehoben wird. Das Gesetz von 1897 hat das Reviersystem eingeführt, und mit dessen Regelung beschäftigt sich die Vollziehungsverordnung besonders, das Wesentliche ist aber schon im Gesetze gegeben. Für den eigentlichen Jagdbetrieb verweist sie auf das Bundesgesetz; die vielberufene Frage der Sonntagsjagd beantwortet sie durch Verbot der Sonntagsjagd. Eine grosse Rolle spielt im Aargau von jeher der Wildschadenersatz. Bei dem alten Patentsystem hat der Staat jährlich eine erkleckliche Summe dafür ausgeben müssen, das neue Gesetz hat dann konsequenterweise dem Revierpächter die Haftpflicht auferlegt; die Verordnung § 24 ff. gibt einlässliche Vorschriften über die Abschätzung des Wildschadens durch eine Kommission von drei Mitgliedern, von denen je eins vom Bezirksgericht, vom Revierpächter und vom Gemeinderat gewählt wird. Bei mehr als 300 Fr. Ersatzforderung ist gegen den Entscheid dieser Kommission Rekurs an eine obergerichtlich zu ernennende Oberschätzungsbehörde (auch drei Mitglieder) zulässig. Für die Ausmittlung des Schadens sehr detaillierte Vorschriften in § 33 ff. Die Strafbestimmungen nach Massgabe des Bundesgesetzes.

106. *Regulativ* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *zu § 16 Ziffer 5 der aargauischen Vollziehungsverordnung zum aargauischen Jagdgesetz.* Vom 23. Dezember. (G. S., N. F. VII S. 339 f.)

Vorschriften über das Giftlegen, wozu der Revierpächter die Bewilligung der Finanzdirektion einzuholen hat, und über die Verwendung des Giftes. Der giftlegende Jagdberechtigte haftet immerhin für allen dadurch entstehenden Schaden.

107. *Legge cantonale* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulla caccia e sulla protezione degli uccelli.* Del 28 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S., XXXI p. 125 ss.)

Das Gesetz gestattet nur Jagd mit Feuerwaffen, unter Verbot aller Schlingen, Netze, Vogelherde (roccoli); hoffentlich wird dieses Verbot Erfolg haben. Das Patentsystem gilt. Patentgebühr 10 Fr. für Hochwild- und Niederjagd und 30 Fr. für Jagd auf Schwimmvögel. Voraussetzungen für Patenterwerb die üblichen bekannten (siehe vorige Nummern). Gegen die Jagd auf nützliche Vögel hat man bekanntlich in Tessin einen schweren Kampf zu führen. Das Gesetz schreibt in Art. 26 vor, dass aus den Patentgebühren 25 % zu einem Fonds für Vogelschutz zu verwenden seien; aus diesem Fonds sollen Prämien an Vereine und Private bezahlt

werden, die durch Verbreitung von Nistkästchen, Belehrung über die Nützlichkeit der Singvögel und sonst sich in dieser Sache verdient machen, ferner Prämien für Erlegung der den kleinen Vögeln gefährlichen Raubvögel entrichtet werden (für einen Adler 5 Fr. u. s. w.). Zum Schluss Bussenverzeichnis im Rahmen des Bundesgesetzes.

108. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant l'exécution des art. 4 et 12 de la loi sur la chasse.* Du 19 août. (Bull. off. Nr. 34.)

109. *Arrêté* (du même) *concernant les modifications apportées à la loi cantonale sur la chasse du 26 novembre 1904 par la loi fédérale du 24 juin 1904 sur la matière.* Du 19 août. (Ibid.)

Die erste Verordnung errichtet Bannbezirke, in denen jegliche Jagd untersagt ist. Die zweite führt die Aenderungen auf, die das neue Bundesgesetz an dem kantonalen bewirkt.

110. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *interdisant la chasse au daim dans le canton pendant les années 1905, 1906 et 1907.* Du 16 septembre. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 151 s.)

111. *Arrêté* (du même) *interdisant la chasse au cerf dans le canton pendant les années 1905, 1906 et 1907.* Du 16 septembre. (Ibid. p. 153 s.)

112. *Arrêté* (du même) *interdisant la chasse à la marmotte dans le canton pendant les années 1905, 1906 et 1907.* Du 16 septembre. (Ibid. p. 155 s.)

113. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *sur la chasse.* Du 18 juillet. (Rec. des Lois, XCI p. 838 ss.)

Patentsystem. Kein Patent erhalten Minderjährige und solche, die mit der Zahlung von Jagdbussen im Rückstand sind. Und sonst die üblichen Vorschriften.

114. *Konkordat* (der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden) *über die Fischerei im Vierwaldstättersee.* Vom 21. September. (Amtsbl. v. Schwyz 1906 Nr. 8.)

Es bestand schon bisher ein Konkordat, das am 21. Dezember 1905 ablief und daher durch dieses neue ersetzt wird, im wesentlichen auf den alten Grundlagen. Die Fischerei im Vierwaldstättersee steht darnach unter gemeinsamer Aufsicht der fünf Kantone (Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, einem aus jedem Kanton). Die Kompetenz des Aufsichts- und Polizeipersonals erstreckt sich gleichmässig auf das ganze Seegebiet, ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenzen.

115. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *modifiant l'art. 18 de l'arrêté d'exécution de la loi sur la pêche,*

du 6 décembre 1902. Du 1er décembre. (Bull. off. des Lois, LXXIV. Feuille off. Nr. 51.)

Jedem Fischereipächter kann die Ermächtigung erteilt werden, Bewilligungen zum Fischen mit der Angelrute in den von ihm gepachteten Gewässern an Personen zu erteilen, die sich über den Besitz eines vom Staate verabfolgten allgemeinen Fischereierlaubnisscheines ausweisen, unter Genehmigung des Bezirksförsters und der Direktion der Waldungen. Dies ist eine Einschränkung des bisher uneingeschränkten Rechtes.

116. *Nachtrag* (der Regierungen von Luzern und Aargau) *zu der Uebereinkunft betreffend den Fischfang im Hallwiler See vom 25. Juni und 11. Juli 1894.* Vom 11./28. Mai 1904, vom schweiz. Bundesrat genehmigt den 15. August 1905. (Aarg. G. S., N. F. VII S. 297 f.)

Maschenweite der Hechtreusen betreffend.

117. *Aargauische Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888.* Vom 7. August. (G. S., N. F. VII S. 303 ff.)

Die Fischerei in den öffentlichen Gewässern ist im Kanton Aargau seit alter Zeit Regal und wird zum Vorteil des Staates verpachtet, zu welchem Zwecke das Staatsgebiet in eine entsprechende Anzahl von Fischenzrevieren eingeteilt ist. Die Verpachtung erfolgt auf dem Wege der Versteigerung auf je acht Jahre. Unterpachtung ist untersagt. Als Pächter unzulässig sind Armengenössige, mit Wirtshausverbot Belegte, peinlich Bestrafte und die wegen Uebertretung der Fischereiverordnung zum zweitenmale Bestraften. Das Fischen mit der fliegenden Angel (d. h. der von Hand geführten Fischrute mit Schnur und auf dem Wasser geführtem Schwimmer, etwas Blei und einer einfachen Angel, ohne künstliche und natürliche Köderfischchen) ist aber im Hallwiler See, im Rhein, in der Aare, der Reuss und der Limmat frei und auch dem Nichtpächter gestattet, in den übrigen Gewässern nur den Fischpächtern. — Sonst noch Einzelheiten.

---

3. Obligationenrecht.

118. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere vom 19. November 1903.* Vom 3. August. (Off. G. S., XXVII S. 311 ff.)

119. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend Ergänzung von Art. 5 der Verordnung vom 1. April 1896 betreffend Mass und Gewicht im Handel mit Brennmaterialien.* Vom 12. Juli. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. V S. 74 ff.)

Eichung der Torfwagen betreffend.

120. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über die Errichtung von Pfrundkäufen.* Vom 28. Oktober. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. V S. 146 ff.)

Unter Pfrundkauf ist verstanden das Rechtsgeschäft, wodurch ein aus einer Gemeinde abziehender Pfarrer oder dessen Erben dem neu aufziehenden das von ihm angeschaffte Inventar, nicht aufgebrauchte Kompetenzen u. dergl. verkaufen. Der Pfrundkauf soll nach der Wiederbesetzung einer Pfarrei mit möglichster Beschleunigung geschehen, nötigenfalls durch ein Schiedsgericht. Der Kauf zerfällt in zwei Teile, den Notkauf und den Freikauf. Ersterer ist der Kauf über alle dem abziehenden Pfarrer gehörenden Gegenstände, die als integrierende Bestandteile des Pfrundgutes nicht weggenommen werden können und daher vom Amtsnachfolger zu übernehmen sind. Hier wird der Preis auf Grund des früheren Kaufes und in billiger Berücksichtigung der Verhältnisse ermittelt, wofür übrigens die Verordnung sehr einlässliche Vorschriften aufstellt. Der Freikauf umfasst alle im Notkauf nicht genannten Gegenstände, die also freies Eigentum des Pfarrers sind und über die der abziehende nach Gutfinden verfügen kann.

121. *Viehwährschaftsgesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.-Rh.) *für den Kanton Appenzell I.-Rh.* Vom 30. April. (Bes. gedr.)

Das bisher geltende Gesetz von 1890 führte noch die Hauptmängel, für die eine gesetzliche Währschaftspflicht bestand, speziell auf, mit Währschaftsfrist von 20 Tagen. Seither fanden Versuche zu Anbahnung eines Konkordates zwischen den ostschweizerischen Kantonen statt, führten aber zu keinem Resultate. Dagegen nahmen Schwyz und St. Gallen den Konkordatsentwurf im Jahre 1901 als kantonales Gesetz an (diese Zeitschr., N. F. XXI S. 443 f. Nr. 88 u. 89). Jetzt ist Appenzell I.-Rh. nachgefolgt, wenigstens in Sanktionierung des Fundamentalgrundsatzes des Konkordates, dass nämlich beim Handel (Kauf oder Tausch) mit Vieh (Pferde, Esel, Maulesel, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) eine Gewährpflicht des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache und für zugesicherte Eigenschaften nur dann und nur insoweit besteht, als eine solche gegenseitig schriftlich oder mündlich vereinbart wurde. Der Käufer muss aber dartun, dass der Mangel schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen sei; für Mängel, die der Käufer zur Zeit des Verkaufes gekannt hat oder

bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt erkennen musste, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat. Mangels besondrer vertraglicher Vereinbarung über die Frist zur Prüfung des Tieres und Anzeige der Mängelrüge gilt eine Frist von neun Tagen (Schwyz und St. Gallen 14 Tage), ausser bei Gewähr für Trächtigkeit, in welchem Fall die Mängelrüge anzubringen ist, sobald es der Natur der Sache nach möglich ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Uebergabe folgenden Tage. Später erst wahrgenommene Mängel können nur bei absichtlicher Täuschung des Käufers geltend gemacht werden. Der Käufer hat dem Verkäufer sofortige Anzeige von dem Mangel zu machen, der Verkäufer kann dann Feststellung desselben womöglich durch amtliche oder fachmännische Untersuchung, eventuell durch unparteiische Dritte verlangen. Diese Untersuchung muss spätestens drei Tage nach Ablauf der Rügefrist stattfinden. Erklären sich die Parteien mit dem Ergebnis der Untersuchung einverstanden, so ist auf Verlangen einer Partei die amtliche Versteigerung des Tieres anzuordnen und der Erlös in amtliche Verwahrung zu nehmen (Amtsstelle das Hauptmannamt der Gemeinde, in der das Tier steht). Erfolgt keine Verständigung, so hat der Käufer das Recht, vor dem ordentlichen Richter die Minderungsklage (nicht mehr die bisher meistens angewandte Wandelungsklage) anzustellen, und zwar binnen vier Wochen nach Beendigung der Rügefrist. Soweit vorstehende Bestimmungen nicht zutreffen, gelten hinsichtlich Mängel der Kaufsache die des Obligationenrechtes.

122. *Abänderung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *des § 21 der Verordnung über das Sanitätswesen vom 7. September 1888 (Verkauf von Arzneistoffen).* Vom 27. März. (Amtsbl. Nr. 13.)

Ausschliessliches Recht der Apotheker zu Zubereitung und Abgabe von Arzneien, die ärztlich verschrieben sind, vorbehalten die Bestimmungen über die Selbstdispensation der Aerzte (§ 20). Dasselbe gilt für die pharmaceutischen und chemischen Präparate der Pharmacopaea Helvetica. Verzeichnis der dem freien Verkauf überlassenen Heilmittel.

Dieser Beschluss ist auf Weisung des Bundesrats vom 29. Mai infolge eines wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit dagegen erhobenen staatsrechtlichen Rekurses am 30. Mai bis zu rechtskräftigem Entscheide hierüber suspendiert worden (Amtsbl. Nr. 22).

123. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa l'acquisto e la vendita del sale denaturato.* Del 22 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 146.)

124. *Règlement cantonal* (du Département de l'Intérieur, approuvé par le Cons. d'Etat du canton de Vaud) *pour la vente du lait.* Du 14 mars. (Rec. des Lois, CII p. 63 ss.)

Der Milchverkauf wird unter die Kontrolle der Gemeindebehörden gestellt und durch einlässliche Vorschriften geregelt.

125. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa introduzione di carta da bollo (fogli da fr. 0. 25) speciale per macchine da scrivere.* Del 31 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 141.)

126. *Revision* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *des Gesetzes über das Patentwesen.* Vom 14. Mai. (Amtsbl. Nr. 26.)

Nach bisherigem Hausierpatentgesetze durften sich Tierführer und Menageriebesitzer nicht im Kanton produzieren. Auf Antrag eines Bürgers hat nun die Landsgemeinde Menageriebesitzer unter die zur öffentlichen Schaustellung patentierfähigen wandernden Gewerbetreibenden aufgenommen, damit dem Volke diese Gelegenheit zu naturwissenschaftlicher Ausbildung eröffnet werde.

127. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *per l'esecuzione ed applicazione della legge sugli esercizi pubblici.* Del 27 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 115 ss.)

Befasst sich hauptsächlich mit dem für Erlangung des Patentes notwendigen Verfahren.

128. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *in punto a varianti sulla legge per gli esercizi pubblici.* Del 9 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 91 ss.)

Das Gesetz vom 15. Mai 1901 über die Ausübung von Gewerben erhält hier schon eine Menge von Abänderungen besonders bezüglich Patenterwerb. Infolge davon enthält die Gesetzsammlung einen

129. *Testo unico delle leggi 15 maggio 1901 e 9 maggio 1905 sugli esercizi pubblici.* (Ibid. p. 103 ss.)

130. *Wirtschaftsgesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nid dem Wald). Vom 30. April. (Amtsbl. Nr. 9 und 16.)

Zu diesem Gesetzesvorschlag hat der Landrat sich veranlasst gesehen eine nähere Begründung im Amtsblatt Nr. 16 zu erlassen, um „über verschiedene in Umlauf gesetzte unbegründete Befürchtungen aufzuklären." Er rechtfertigt darin namentlich die Erhöhung der Patentgebühr (der Wirteverein hatte in letzter Stunde noch Reduktion nachgesucht, besonders eine solche des Maximums der Taxe der grossen Hotels von 1000 Fr. auf 700 Fr.) und die Einschränkung des Kleinverkaufs von geistigen Getränken, zugleich

die verbreitete Meinung beseitigend, als werde durch das Gesetz der freie Verkauf des Eigengewächses ausgeschlossen. Der Inhalt des Gesetzes ist im wesentlichen folgender:

Unter Wirtschaften sind verstanden alle Arten gewerbsmässigen Kleinverkaufes von Getränken und zubereiteten Speisen in eigens zu deren Genuss bestimmten Lokalen, nicht das Halten von Kostgängern, denen aber die Kostgeber nur an den Mahlzeiten geistige Getränke verabfolgen dürfen. Zur Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und zum Kleinverkauf geistiger Getränke (Verkauf ausser das Haus), soweit er gemäss Bundesgesetzgebung nicht frei ist, bedarf es eines Patentes des Regierungsrates. Bezügliche Begehren sind vom Gemeinderat zu begutachten in Bezug auf das Bedürfnis, das öffentliche Wohl, die Person des Bewerbers und die in Aussicht genommenen Lokale. Bewerber müssen im Kanton niedergelassen, nicht armengenössig, guten Leumunds und im Besitz der bürgerlichen Ehren und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten sein. Das Bedürfnis gilt als vorhanden, „wenn die Grösse des Verkehrs, die Lage und Ausdehnung der Ortschaft oder des betreffenden Teiles einer solchen oder die in einer und um eine Ortschaft wohnende Bevölkerung ihrer Zahl und ihren Bedürfnissen nach eine Wirtschaft nötig machen oder wenn die Eröffnung einer Wirtschaft durch einen besonderen Zweck begründet erscheint.“ Gegen Verweigerung der Bewilligung kann an den Landrat rekurriert werden; dieses Recht hat auch der Gemeinderat, gegen dessen Nichtempfehlung die Bewilligung erfolgt ist. Die Patentgebühr, jährlich zu zahlen, steigt von 5—100 Fr. für Gelegenheitswirtschaften, bis auf 400—1000 Fr. für die grossen Hotels; die Patenttaxe für Kleinverkauf ist 50—150 Fr. Von den Gebühren erhält 20 % der Staat, 30 % die Armenverwaltung und 50 % die Bezirksgemeinde. — Der Abschnitt über die Wirtschaftspolizei enthält die bekannten Vorschriften für die Wirte bezüglich Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung (Polizeistunde 11 Uhr). Eine Vollziehungsverordnung nebst Strafbestimmungen sind dem Landrat aufgetragen.

131. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) *über die Betreibung von Wirtschaften und den Kleinverkauf von Getränken.* Vom 25. Mai, in Kraft getreten am 6. August. (G. S., N. F. IX S. 209 ff.)

Gegen dieses Gesetz war das Referendum ergriffen worden, und zwar auf Antrieb der eine Wirtschaft betreibenden Beamten, die sich durch das Gesetz gefährdet sahen, indem dasselbe bestimmten Beamtenkategorien den Wirtschaftsbetrieb untersagt. Die Verbindung von Wirtschaftsbetrieb und Amtsführung hat ohne Zweifel etwas anstössiges, es entsteht daraus ein gewisser Zwang,

amtliche Geschäfte mit einer Zeche in der Wirtsstube zu erkaufen. Im Thurgau hat das Volk vor einigen Jahren den Beamtenwirtschaften den Riegel geschoben. Jetzt hat auch das St. Galler Volk diesen Schritt getan und das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen.

Vom Erwerbe eines Wirtschaftspatents ausgeschlossen sind (ausser den durch ihren üblen Leumund nicht dazu Qualifizierten) höhere Beamte, nämlich die Regierungsräte, die Mitglieder des Kantons- und des Kassationsgerichts und deren Schreiber, der Staatsschreiber und die Staatsanwälte, die Departementssekretäre, die Bezirksammänner und die Bezirksamtsschreiber, die Bezirksgerichtspräsidenten und die Schreiber der Bezirksgerichte, die Präsidenten der gewerblichen Schiedsgerichte, die Gemeindeammänner und Gemeinderatsschreiber, die Kassierer der politischen Gemeinden, die Vermittler, die Betreibungs-, Konkurs- und Civilstandsbeamten, sämtliche Staatsangestellte und die Lehrer an öffentlichen Schulen. Wenn an einem Orte das öffentliche Wohl durch die Vermehrung der Zahl der Wirtschaften gefährdet erscheint, so kann die politische Bürgerversammlung beschliessen, es sei die Erteilung neuer Wirtschaftspatente auf ihrem Gebiete oder auf einem bestimmt umschriebenen Teile desselben bis auf weiteres zu verweigern. Ein solcher Beschluss, wie auch dessen spätere Aufhebung, bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Auf alkoholfreie Wirtschaften bezieht sich das nicht. Patenttaxen je nach der Beschaffenheit der Wirtschaften von 20 Fr. bis 2400 Fr., nach Festsetzung durch den Regierungsrat. — Der Kleinverkauf von Getränken über die Gasse unter zwei Litern und von gebrannten Wassern unter 40 Litern für sich allein (denn für Wirtschaften ist er im Wirtschaftspatent enthalten) wird nur an Konditoreien für Liqueure, an Droguerien und sonst nur, wo und soweit nach Ansicht der Gemeindebehörde ein Bedürfnis hiezu vorliegt, gegen Patent zu 20—200 Fr. gestattet. Landwirte, deren Jahresproduktion aus monopolfreien Eigengewächsen 40 Liter nicht übersteigt, dürfen das Erzeugnis in Mengen von je wenigstens fünf Litern frei verkaufen. Ebenso ist der Handel mit denaturiertem Spiritus frei. Zur Feststellung des Bedürfnisses bestimmt der Gemeinderat alle drei Jahre die Maximalzahl der in der Gemeinde zulässigen Kleinverkaufsstellen, doch soll auf je 1000 Einwohner der Gemeinde höchstens eine solche kommen.

Das Gesetz enthält ferner ausführliche Bestimmungen über die persönlichen, polizeilichen und baulichen Erfordernisse für Wirtschaftsbetrieb. Polizeistunde 11 Uhr abends, der Gemeinderat kann aber für die Gemeinde allgemeine Verlegung der Polizeistunde auf $11^1/_2$ oder 12 Uhr beschliessen, wenn besondere Gründe

dafür sprechen. Schutz des Dienstpersonals gegen Ueberanstrengung, mindestens acht Stunden ununterbrochene Ruhezeit auf 24 Stunden, wöchentlich ein freier Nachmittag, monatlich ein voller Freitag von 24 Stunden, wenigstens acht solche freie Tage im Jahr müssen auf Sonntage fallen. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, und alle Kinder unter 15 Jahren dürfen nicht zur ständigen Bedienung verwendet werden.

Civilrechtlich ist die Vorschrift, dass für Zechschulden bei Wirten (nicht die Uerten von Reisenden, die Rechnungen für Gastmähler, Kost- und Pensionsversorgung) kein Recht gehalten wird; aufgenommen sind auch in Art. 36 die Bestimmungen des Obligationenrechtes Art. 486—488 über das receptum cauponum.

Zum Schlusse Festsetzung der Bussen bei Uebertretung des Gesetzes. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen und fallen in die Gemeindepolizeikasse (Rekursrecht an die Gerichtskommission binnen 10 Tagen). Der Regierungsrat sodann kann das Wirtschaftspatent von Polizei wegen zurückziehen und der Bezirksammann die Kleinverkaufsbewilligung, wenn Liederlichkeit getrieben wird, gesundheitsschädliche Speisen und Getränke verabfolgt werden und den Vorschriften dieses Gesetzes wiederholt keine Folge geleistet wird.

132. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Aenderung der §§ 29 und 31 des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887.* Vom 8. Juni. (G. S., XXV S. 308 ff.)

Nachdem die umfassende Revision des Wirtschaftsgesetzes, worin auch zur Fürsorge der Wirtschaftsangestellten Bestimmungen enthalten waren, im Jahre 1904 vom Volke verworfen worden ist, werden hier einige Vorschriften in letzterem Sinne erlassen: Verbot der Verwendung von männlichen Personen unter 16, von weiblichen unter 18 Jahren zur Bedienung im Wirtschaftsbetriebe; ununterbrochene mindestens neunstündige Ruhezeit auf 24 Stunden; mindestens sechs Stunden Freizeit wöchentlich, an einem Nachmittage, und monatlich ein Ruhetag von 24 Stunden; gesunde Schlafräume. Anschlag der polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes an sichtbarer Stelle in jeder Wirtschaft.

Hier mag auch gleich angeschlossen werden die erst in das Jahr 1906 fallende

133. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *zum vorstehenden Gesetze.* Vom 13. Januar 1906. (G. S., XXVI S. 5 ff.)

Dem Departement des Innern liegt die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes ob, dem Gewerbeinspektorat die Kontrolle im Einzelnen, namentlich die periodische Durchsicht der Verzeichnisse, die von den Wirten über ihr Dienstpersonal und ihre

Ruhezeiten geführt werden müssen, und die Besichtigung der Schlafräume des Dienstpersonals. Bei der Ueberwachung der Wirtschaftsbetriebe wirkt das Polizeidepartement durch seine Organe mit, auf Begehren des Departements des Innern auch das Sanitäts- und das Baudepartement. Sonst noch manches Detail.

Auf eine Petition des Wirtevereins sind die Bestimmungen dieser Verordnung, die das von den Wirten zu führende Verzeichnis ihrer Angestellten und die von ihnen vorzunehmende Diensteinteilung für das Wirtschaftspersonal betreffen, etwas modifiziert worden durch einen

134. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 13. Januar 1906 zum Gesetze vom 8. Juni 1905 betreffend Aenderung der §§ 29 und 31 des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887.* Vom 4. Juli. (G. S. XXVI. Kantonsbl. 1906 II Nr. 2.)

135. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Glarus) *betreffend Erstellung und Benutzung von Bierdruckapparaten.* Vom 28. Dezember. (Amtsbl. Nr. 52.)

Wirtschaftspolizeilich.

---

136. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen mit Verwendung von Petroleum-Essenzen und Petroleum unter Druck.* Vom 6. April. (Off. G. S., XXVII S. 293 ff.)

Verordnung (desselben) *betreffend Carbyd und Acetylen.* Vom 6. April. (Das. S. 296 ff.)

137. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *sur les matières explosibles et inflammables.* Du 28 janvier. (Rec. des Lois, CII p. 9 ss.)

Vorschriften für Aufbewahrung und Transport.

138. *Abänderung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr im Kanton Bern.* Vom 10. Mai. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. V S. 71.)

Schon wieder aufgehoben durch

139. *Abänderung* (desselben) *der Vollziehungsverordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr im Kanton Bern.* Vom 13. Dezember. (Das. S. 180 f.)

Betrifft die Gebühren.

140. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.Rats des Kantons Zug) *betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.* Vom 8. März. (S. d. G., IX S. 230 ff.)

141. *Vollziehungsverordnung* (desselben) *betreffend dasselbe. Teilweise Revision.* Vom 13. September. (Das. Nr. 35.)

Letztere betrifft nur die Reduktion der Taxe für die erste Ausweiskarte.

142. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *de la loi du 26 novembre 1904 sur la circulation des automobiles, vélocipèdes et autres véhicules à propulsion mécanique.* Du 24 juin. (Bull. off. des Lois LXXIV. Feuille off. Nr. 30.)

143. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Thurgau) *betreffend den Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern (Velos).* Vom 23. November 1904. Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. März 1905. (Amtsbl. Nr. 11.)

144. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *zum Gesetz betreffend den Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern (Velos).* Vom 1. Juli. (Amtsbl. Nr. 54.)

Die Form eines Gesetzes statt blosser Verordnung zum Konkordat ist gewählt worden wegen der auf Uebertretung der Vorschriften gesetzten hohen Strafen (Busse von 2—200 Fr. event. 1—40 Tage Gefängnis, in schweren Fällen und bei Rückfall Ueberweisung an den korrektionellen Richter zu Verhängung von Freiheitsstrafen).

145. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *in punto alla circolazione di automobili, motocicli e velocipedi nel cantone.* Del 25 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 63 s.)

146. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant le contrôle à exercer sur la circulation des vélocipèdes.* Du 28 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] 1906 Nr. 1.)

147. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *de la loi d'adhésion au concordat concernant la circulation des automobiles et des cycles en Suisse.* Du 9 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 160 ss.)

148. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *sur la circulation des automobiles et des cycles en application du concordat intercantonal, approuvé par le Conseil fédéral le 13 juin 1904.* Du 31 octobre. (Rec. des Lois, XCI p. 611 ss.)

---

149. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *des bureaux de placement.* Du 21 juillet. (Rec. des Lois, XCI p. 462 ss.)

Vorschriften über Buchführung der Dienstvermittlungsbureaux und Tarif der Taxen.

150. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend die Sonntagsruhe.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. V S. 54 ff.)

Bisher bestand zum Schutze des Sonntags im Kanton Bern neben einigen Spezialvorschriften nur ein ungenügender Artikel des Strafgesetzbuches. Die Wirkung des Sonntagsgesetzes erstreckt sich nach zwei Seiten hin; einerseits soll es dem Bürger den nötigen Ruhetag verschaffen und andererseits soll es Störungen des sonntäglichen Gottesdienstes verhindern. Das Gesetz spricht nur Grundsätze aus. Die weitere Ausführung ist den Gemeinden zugewiesen. Diese werden in der Lage sein, ihre — der Genehmigung des Regierungsrates unterliegenden — Reglemente den bestehenden Verhältnissen anzupassen. Es haben bis dahin schon einzelne Gemeinden Reglemente über die Beobachtung der Sonntagsruhe auf ihrem Gebiete aufstellen wollen; diese Reglemente konnten jedoch nicht in Kraft treten, weil ihnen nach dem Urteil der Polizeikammer die gesetzliche Grundlage fehle. Diese Grundlage gibt ihnen das vorliegende Gesetz. Für diejenigen Gemeinden aber, welche keine besondern Reglemente über die Beobachtung der Sonntagsruhe erlassen wollen, wird eine allgemeine Verordnung des Regierungsrates die nötigen Bestimmungen aufstellen. Es haben aber auch die Arbeiter in Gewerben, welchen die Sonntagsarbeit gestattet werden muss, Anspruch auf die Wohltaten des Gesetzes. Dasselbe stellt den Grundsatz auf, dass solchen Arbeitern die entgangene Ruhezeit im Laufe der Woche gewährt werden müsse. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, deren Verrichtungen zum Teil — wie z. B. das Füttern, Melken — nicht auf andere Tage verschoben werden können. — Zur Verhinderung von Störungen des sonntäglichen Gottesdienstes stellt das Gesetz die Bestimmungen auf, dass an den hohen Festtagen keine Uebungen der Feuerwehren und der Schiessvereine stattfinden dürfen und dass an allen öffentlichen Ruhetagen alles störende Geräusch in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes untersagt ist, soweit dieses Verbot durchführbar ist ohne Unterbrechung des Verkehrs. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Reglemente werden mit Busse bis auf 300 Fr. bedroht. Dieses höchste Bussmass wird nur in den Fällen zur Anwendung kommen, wo Geschäftsinhaber wiederholt dem Gesetze zum Trotz Sonntags ihre Magazine offen halten und dadurch eine bedeutende Einnahme erzielen.

151. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.* Vom 27. April. (G. S., XXV S. 298 ff.)

Das Gesetz von 1888 über den Schutz der Arbeiterinnen erhält hier Erweiterungen bezüglich der Ausdehnung des Gesetzes auf das weibliche Ladenpersonal und Reduktion der Arbeitszeit,

infolge einer Petition des Arbeiterinnenvereins und eines Auftrags des Grossen Rats an die Regierung. Demgemäss findet das neue Gesetz Anwendung „auf alle dem schweizerischen Fabrikgesetze nicht unterstellten gewerblichen Betriebe mit Inbegriff der Ladengeschäfte (Verkaufsmagazine, Warenhäuser), in denen eine oder mehrere weibliche Personen gegen Lohn (Gehalt) oder zur Erlernung eines Berufes beschäftigt werden.“ Ausgenommen sind die Wirtschaften, für diese gilt das Wirtschaftsgesetz. Die Arbeitszeit für Arbeiterinnen ist von 11 auf 10 Stunden reduziert, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf 9, sie muss in die Zeit von morgens 6 bis abends 8 Uhr verlegt werden; in Ladengeschäften ist die Arbeitszeit für ausschliesslich als Verkäuferinnen verwendete Arbeiterinnen höchstens 11 Stunden. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen sowie das Mitgeben von Arbeit nach Hause über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus ist verboten. Sonst ist im wesentlichen der Inhalt des Gesetzes von 1888 wiedergegeben. Kleine Abweichungen und Zusätze sind z. B. das Verbot, Mädchen vor vollendetem 14. Altersjahr anzustellen resp. dergestalt zu beschäftigen; nähere Bestimmungen über die Arbeitsräume, über Lohnzahlung; Herabsetzung des Maximums der Busse, die der Arbeitgeber verhängen darf, auf ein Viertel des Taglohns, u. a. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Geldbusse oder Haft bestraft. Der Regierungsrat soll eine Vollziehungsverordnung erlassen. — Diese sehr einlässliche

152. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *zu dem vorstehenden Gesetze.* Vom 29. Juli. (Das. S. 312 ff.)

enthält Detailvorschriften hauptsächlich für die Kontrolle der Betriebe durch Gewerbeinspektor und Departement des Innern.

153. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend das Fest des heiligen Johannes des Täufers.* Vom 31. Mai. (Landbuch, IV S. 175 f.)

Das Fest Johannis des Täufers wird infolge Ermächtigung des bischöflichen Ordinariats Chur (kraft Vollmacht vom heil. Stuhle) aus der Zahl der im Kanton geltenden allgemeinen Feiertage gestrichen.

154. *Gesetz* (des Landrats des Kantons Basellandschaft) *betreffend die öffentlichen Ruhetage.* Vom 20. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai. In Kraft getreten am 1. Juli. (Amtsbl. I Nr. 13.)

Oeffentliche Ruhetage sind die Sonntage, Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnacht, ausserdem für die römisch-katholischen Gemeinden des Birsecks Lichtmess, Fronleichnam, Mariä Himmel-

fahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis. An diesen Tagen sind lärmende Veranstaltungen, durch die der Vormittagsgottesdienst gestört würde, untersagt. Der Gottesdienst darf auch nicht durch Uebungen oder Inspektionen der Feuerwehren, durch Uebungen der Schützengesellschaften und anderer Vereine gestört werden. Busse bis auf 100 Fr. Die Gemeinden können beschliessen, dass an diesen Tagen Verkaufsläden und Magazine, kaufmännische Betriebe, Coiffeurgeschäfte u. dergl. während des ganzen Tages oder gewisser Stunden geschlossen bleiben sollen, bei Busse bis auf 20 Fr., die der Gemeinderat verhängt, unter Recht des Weiterzugs gemäss Civilprozessordnung.

155. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *zum Bundesgesetz betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken.* Vom 18. August. (G. S., N. F. VII S. 311 f.)

Im Grunde nur Wiederholung des Textes des Bundesgesetzes mit Einschaltung der Behörden (Gemeinderat, Bezirksamt, Regierungsrat), an welche Begehren um Dispensationen zu richten sind und welche darüber zu entscheiden haben.

156. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *über die Sonntagspolizei. (Teilweise Abänderung.)* Vom 8. April. (S. d. G., IX Nr. 33.)

Gesuche um Bewilligung für Notarbeiten sind bei Beschränkung auf höchstens zwei Feiertage bei den Gemeindepolizeiämtern, sonst aber bei dem Regierungsrate einzureichen.

157. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant l'extension du timbre mobile aux lettres de voiture et effets de commerce créés dans le canton.* Du 25 août. (Bull. off. des Lois, LXXIV. Feuille off. Nr. 35.)

Auf Gesuch der Handels- und Gewerbekreise Einführung eines beweglichen Stempels von 10 Cts. für Frachtbriefe u. s. w., der von den Staatseinnehmern verkauft wird.

158. *Dienstmänner-Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Uri). Vom 22. April. (Landbuch, VI S. 209 ff.)

In Ergänzung der Verordnung gegen das Anwerben von Reisenden vom 12. Mai 1884. Der Dienstmännerberuf darf nur mit Bewilligung der Polizeidirektion betrieben werden; diese Bewilligung erhalten nicht Personen unter 18 Jahren, körperlich und geistig Anormale, in den bürgerlichen Rechten Stillgestellte, Familienglieder und Angestellte von Wirtschaftsbesitzern. Kaution von 100 Fr. ist zu hinterlegen. Hiezu gehört noch

159. *Tarif* (desselben) *zur Dienstmänner-Verordnung des Kantons Uri.* Vom 22. April. (Das., S. 211 ff.)

160. *Reglement* (des Reg.-Rats des Kantons Uri) *für die Bergführer.* Vom 29. Mai. (Landbuch, VI S. 230 ff.)

161. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Bern) *über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. V S. 40 ff.)

Dieses Gesetz gilt für das Lehrlingswesen in allen handwerksmässigen und industriellen Gewerben, im Handelsgewerbe und im Wirtschaftsgewerbe und Kosthausbetrieb, unter Ausschluss der Saisonhotels und der Berufslehre in Rechts- und Verwaltungsbureaux. Als Lehrherr Lehrverträge abzuschliessen unfähig sind die durch strafgerichtliches Urteil ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig gegangenen oder wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraften Personen, ausserdem kann durch Entscheid des Polizeirichters das Recht dazu solchen Personen entzogen werden, die keine Garantie für eine genügende Berufslehre bieten oder sich gegen Lehrlinge grober Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder bei denen gesundheitswidrige Zustände in den Arbeits- und Schlafräumen festgestellt sind oder der Lehrling sittlicher Gefährdung ausgesetzt ist. — Lehrverträge sind schriftlich nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Formular abzuschliessen und vom Inhaber der elterlichen Gewalt, bezw. der vertragschliessenden Behörde, vom Lehrling und vom Lehrmeister zu unterzeichnen. Die Pflichten des Lehrmeisters sind die schon aus andern Gesetzen dieser Art bekannten, ebenso die des Lehrlings. Weitere Abschnitte des Gesetzes sind den Lehrlingsprüfungen und der Förderung der Berufsbildung (durch staatliche Einrichtung oder Unterstützung von Fortbildungs- und Fachschulen) gewidmet. Die Oberaufsicht führt die Direktion des Innern, unter der für bestimmte Kreise bestellte Lehrlingskommissionen die Handhabung des Gesetzes überwachen, die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Lehrvertrage haben, Stipendiengesuche begutachten u. s. w. Auf Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist Busse von 2 bis 50 Fr. gesetzt.

Zu diesem Gesetz kommt noch

162. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über die Lehrlingskommissionen.* Vom 2. Dezember. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. V S. 160 ff.)

---

163. *Revision* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *des Gesetzes betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt vom 5. Mai 1895.* Vom 14. Mai. (Amtsbl. Nr. 26.)

Mobiliarbrandsteuer 50 Rp. von je 1000 Fr. des Assekuranzwertes.

164. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur l'assurance contre l'incendie des bâtiments et du mobilier.* Du 17 janvier. (Rec. des Lois, CII p. 244 ss.)

165. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *pour l'assurance contre l'incendie des bâtiments et du mobilier.* Du 16 octobre. (Ibid. p. 269 ss.)

166. *Tarif* (du même) *des contributions complémentaires à payer pour les industries et professions augmentant les risques d'incendie.* Du 16 octobre. (Ibid. p. 288 ss.)

167. *Arrêté* (du même) *sur le tarif des indemnités dues aux commissions de vérification des polices d'assurance mobilière et aux commissions d'expertises ensuite d'incendie.* Du 16 octobre. (Ibid. p. 302 ss.)

168. *Règlement* (du même) *pour la taxe des bâtiments.* Du 28 novembre. (Ibid. p. 403 ss.)

Das Gesetz (Nr. 164) vereinigt die zwei bisher für sich bestehenden Gesetze über Immobiliarassekuranz vom 15. August 1874 und über Mobiliarversicherung vom 24. November 1877 in eines. Für die Gebäude wie für Fahrnis gilt ferner, wie schon nach jenen Gesetzen, die obligatorische Versicherung auf Gegenseitigkeit in der kantonalen Anstalt. Die wesentlichen Grundlagen und Prinzipien bleiben unverändert, dagegen ergänzt das neue Gesetz die alten durch eine Reihe von Bestimmungen, die teils durch neue Erfindungen veranlasst worden sind, teils verwaltungsrechtliche Natur haben und das Funktionieren der Versicherungsanstalt genauer normieren. Zu jenen gehört z. B. der Satz, dass der durch Blitzschlag in elektrische Leitungen an den elektrischen Einrichtungen verursachte Schaden nicht ersetzt wird, ebenso nicht der durch die Explosion von Dampfmaschinen eingetretene; weiter sind viel einlässlicher als bisher die Voraussetzungen behandelt, unter denen die Entschädigungspflicht wegen Verschuldens des Geschädigten ganz oder teilweise cessiert (Art. 14 ff.). Die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen enthalten ein so reiches Detail, dass darüber nicht eingehend referiert werden kann. So auch die zum Gesetze erlassenen Verordnungen und Tarife.

---

169. *Verordnung* (der Stadt St. Gallen) *betreffend das Wechselnotariat.* Vom 6. April, genehmigt vom Regierungsrate am 2. Dezember.

Das Wechselnotariat der Stadt St. Gallen, und zwar der Notar, der Notar-Stellvertreter und weitere von dem Gemeinderate mit der Protestaufnahme beauftragte Beamten, ist die zuständige Amtsstelle für die Aufnahme und Ausfertigung der Protesturkunden

und für die Führung des bezüglichen Registers, und zwar gegenüber den in der Stadt St. Gallen domizilierten Personen bei protestfähigen Papieren, die St. Gallen als Zahlungsstelle bezeichnen. Der Notar hat die Protestaufnahme ohne Prüfung von dessen Rechtmässigkeit zu besorgen, über die rechtliche Gültigkeit des Protestes hat nur der Richter zu entscheiden. Staatliche Feiertage für alle Konfessionen sind Weihnacht, Ostern, Pfingsten, samt ihren Nachfesttagen, Neujahr und Auffahrt. Die erst am zweiten Tage nach dem Verfalltage zum Protest gebrachten Wechsel müssen bis spätestens abends 4 Uhr auf der Gemeinderatskanzlei (Wechselnotariat) abgegeben werden, damit ihre Präsentation noch innerhalb der geschäftsmässigen Bureauzeit erfolgen kann.

III. Civilprozess.

170. *Gesetz* (des Landrats des Kantons Baselland) *betreffend die Gerichts- und Prozessordnung.* Erlassen am 20. Februar 1905, angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 1905, in Kraft getreten am 1. Oktober. (Amtsbl. I Nr. 10.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der Gerichts- und Prozessordnung vom 25. März 1867 und einer Reihe seither erlassener Spezialgesetze, die in § 297 des neuen Gesetzes aufgezählt sind. Es umfasst ausser dem eigentlichen Civilprozess auch das Verfahren in Polizeistraffällen und in Injuriensachen, welche in Baselland nicht von den Strafgerichten, sondern von einer Abteilung des Bezirksgerichts, früher „Präsidentenverhör," jetzt „Polizeigericht" genannt, erstinstanzlich behandelt werden.

Hauptzweck des neuen Gesetzes war, ausser der Zusammenfassung der in Spezialgesetzen enthaltenen prozessualen Bestimmungen und der Ausscheidung des nicht mehr Gültigen, die Erhöhung der Abspruchskompetenzen der untern Instanzen, sowie die gesetzliche Regelung eines fakultativen schriftlichen Verfahrens bei der Prozessinstruktion, welches sich im Widerspruch mit dem Gesetz von 1867 in der Praxis herausgebildet hatte.

In seinem ersten Teil behandelt das Gesetz das gewöhnliche Prozessverfahren mit Inbegriff der Rechtsmittel (§§ 1—233), der zweite Teil handelt von den besondern Prozessformen, nämlich von Arresten, provisorischen Verfügungen, Verboten, Aufforderung zur Klage, vom beschleunigten und vom summarischen Verfahren, vom Verfahren bei Lohnstreitigkeiten, Absonderung von Erbschaften und in Polizeistraffällen, sowie von den Schiedsgerichten (§§ 234 bis 278). Ein dritter Teil behandelt die Vollziehung der Urteile

(§§ 279—286) und ein vierter (§§ 287—291) normiert die Gerichts- und Prozesskosten im Sinne etwelcher Erhöhung.

Im einzelnen mag folgendes hervorgehoben werden.

Die richterlichen Instanzen und deren Kompetenzen sind folgende:

1. Die Friedensrichter. Sie sind obligatorische Vermittlungsinstanz in allen Ehrbeleidigungssachen und in Civilstreitigkeiten, mit Ausnahme gewisser Fälle meist dringlicher Natur, die in § 3 des Gesetzes aufgezählt sind. In den der friedensrichterlichen Behandlung unterstellten Civilstreitigkeiten, deren Streitbetrag 10 Fr. nicht übersteigt, entscheidet der Friedensrichter endgültig als Einzelrichter. (Bisher ging die Spruchkompetenz nur bis 5 Fr.) Ein vom Friedensrichter protokollierter und von den Parteien unterzeichneter Vergleich hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so darf über die Vergleichsverhandlungen nichts protokolliert und auch der Friedensrichter nicht als Zeuge abgehört werden.

2. Der Bezirksgerichtspräsident urteilt als Einzelrichter endgültig in allen Civilfällen, wenn der Streitbetrag 50 Fr. nicht übersteigt; in Lohnstreitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherren, Gesellen und Meistern, Arbeitern in industriellen Betrieben und Gewerben und ihren Arbeitgebern entscheidet er auch über höhere Streitbeträge, jedoch in diesem Falle vorbehältlich der Weiterziehung an das Obergericht innert fünf Tagen. Ihm steht ferner der Entscheid zu über Bewilligung der definitiven und der provisorischen Rechtsöffnung und zwar endgültig bei Streitbeträgen unter 500 Fr.; über die Bewilligung des Rechtsvorschlages bei Wechselbetreibung sowie über die Konkurseröffnung nach vorausgegangener Konkursbetreibung (Appellation vorbehalten), über Konkurseröffnung infolge Insolvenzerklärung oder auf Grund von Wechselbetreibung (inappellabel). Ferner trifft er Verfügungen in einer Reihe weiterer Fälle, welche durch das Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, das Obligationenrecht und das Eisenbahntransportgesetz dem Richter zugewiesen sind. Eine wichtige Aufgabe des Bezirksgerichtspräsidenten ist endlich die Instruktion der Civilprozesse (Prozesseinleitung), wovon unten näheres.

3. Das Bezirksgericht beurteilt die Civilstreitigkeiten von unbestimmtem Streitwert, sowie diejenigen, deren Streitwert 50 Fr. übersteigt, und zwar inappellabel, wenn der am Schlusse der Parteiverhandlungen streitige Betrag nicht über 200 Fr. hinausgeht.

Von den dem Richter zugewiesenen Funktionen im Betreibungs- und Konkursverfahren stehen dem Bezirksgericht zu die Bewilligung nachträglichen Rechtsvorschlages (bei 500 Fr. und mehr appellabel), Konkurseröffnung ohne vorherige Betreibung

(appellabel), Widerruf des Konkurses, Rehabilitationen und Schluss des Konkursverfahrens.

4. Das Polizeigericht, aus dem Bezirksgerichtspräsidenten und vier Bezirksrichtern bestehend, beurteilt die Polizeistrafsachen und die Injurienstreitigkeiten. Inappellabel ist der Entscheid nur in Betreff der Schulversäumnisse.

Entwendung von uneingesammelten Feld-, Baum- und Gartenfrüchten und von ungefälltem Holz (sogen. Feld- oder Waldfrevel) wird, wenn der Betrag 10 Fr. nicht übersteigt, erstinstanzlich von den Gemeinderäten und in zweiter Instanz vom Polizeigericht abgeurteilt, bei höheren Beträgen und im Rückfalle in erster Instanz vom Polizeigericht.

Erstinstanzliche Entscheide des Polizeigerichts können an die Polizeikammer des Obergerichts gezogen werden.

5. Das Obergericht ist Appellationsinstanz für die appellabeln Endurteile der Bezirksgerichtspräsidenten und der Bezirksgerichte und die Polizeikammer des Obergerichts behandelt die Appellationen gegen Urteile der Polizeigerichte. Nicht appellabel sind bloss die Civilsachen, deren streitiger Betrag am Schlusse der Parteiverhandlungen 200 Fr. nicht überstieg, ferner die Entscheide des Polizeigerichts in Schulversäumnissachen, sowie Rekursentscheide über von Gemeinderäten verhängte Bussen.

Als einzige kantonale Instanz entscheidet das Obergericht über Civilstreitigkeiten, für welche die Bundesgesetzgebung eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, oder für welche die Parteien das Obergericht direkt anrufen, über Amortisationsbegehren, Nachlassgesuche und Gesuche um Abkürzung der Einstellung im Aktivbürgerrecht.

Nicht appellable Endurteile können mittelst Beschwerde beim Obergerichte angefochten werden, wenn die Beschwerde sich stützt auf mangelnde Kompetenz oder auf einen wesentlichen Mangel im Verfahren, der für den Beschwerdeführer einen Rechtsnachteil herbeigeführt hat. Das Obergericht entscheidet ferner über Beschwerden gegen die untern Gerichtsstellen und die Schiedsgerichte wegen verzögerter oder verweigerter Rechtshilfe, gegen Anwälte und Geschäftsmänner, sowie auch über streitige Anwaltsgebühren. Es kann endlich auch Schiedsgerichtsurteile aufheben, wenn die Schiedsrichter ihre Befugnisse überschritten haben und sofern die bezügliche Beschwerde innert 30 Tagen nach dem Schiedsspruche eingereicht wird.

Ueber das Verfahren ist folgendes zu erwähnen:

Jede handlungsfähige Partei kann sich durch beliebige Bevollmächtigte vertreten lassen; doch ist in Fällen, die in die Abspruchkompetenz des Friedensrichters oder des Gerichtspräsi-

denten fallen, Vertretung nur zulässig, wenn die Partei durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder Landesabwesenheit verhindert, oder wenn die Gegenpartei Cessionär oder Anwalt ist. Bei Verhinderung durch Krankheit, Landesabwesenheit etc. kann ein Ehemann durch seine Ehefrau vertreten werden. In Prozessen betreffend Ehescheidung, Gütertrennung, verweigerte Zustimmung zu Veräusserung oder Belastung von Liegenschaften, Pfändungsanschluss und Kollokationsstreit kann die Ehefrau selbständig vor Gericht auftreten.

Kommt in den Fällen, für welche die friedensrichterliche Verhandlung vorgeschrieben ist, kein Vergleich zustande, so hat der Kläger binnen spätestens 12 Monaten die Klage beim Gerichtspräsidenten anhängig zu machen; die Unterlassung gilt als Verzicht auf den Rechtsstreit. Schon nach Ablauf eines Monats nach dem friedensrichterlichen Vergleichsversuch kann jedoch der Beklagte den Kläger zur Fortsetzung des Prozesses vor den Gerichtspräsidenten laden lassen.

In allen Civilprozessen, für welche nicht eine besondere Form vorgeschrieben ist, sowie in Ehrbeleidigungsfällen hat vor dem Gerichtspräsidenten und dem Gerichtsschreiber eine Prozesseinleitung (Prozessinstruktion) stattzufinden, welche die Feststellung des ganzen tatsächlichen Streitverhältnisses (der Klage, der Antwort, der Einreden, der Beweismittel und der Einwendungen gegen letztere) zum Zwecke hat. Den beiden Beamten ist zur Pflicht gemacht, dabei auf die Ermittlung der materiellen Wahrheit hinzuwirken und zu verhindern, dass eine Partei aus Irrtum, Versehen etc. ihr Recht verliere. Sie stellen zu diesem Behufe die geeigneten Fragen.

Das Verfahren bei der Prozesseinleitung ist, wenn der Streitwert 50 Fr. nicht übersteigt, mündlich, in den übrigen Fällen entweder mündlich oder schriftlich. Bei einem Streitwert von mehr als 50 Fr. ist das Einleitungsverfahren durch Wahl der Parteien schriftlich, wenn schriftliche Klage eingereicht worden ist und daraufhin die Klagbeantwortung schriftlich eingereicht wird. In den übrigen Fällen entscheidet der Gerichtspräsident je nach Natur und Umfang des Prozesses, ob das mündliche oder das schriftliche Einleitungsverfahren Platz greifen soll.

Im mündlichen Verfahren erörtern die Parteien das gesamte Streitverhältnis und legen ihre schriftlichen Beweismittel vor. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so werden Klage und Antwort samt den Beweismitteln etc. durch den Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen und der Präsident erlässt die geeigneten prozessleitenden Verfügungen (Vorladung von Zeugen, Ernennung und Vorladung von Sachverständigen etc.).

Im schriftlichen Verfahren findet in der Regel einmaliger Schriftenwechsel (Klage und Antwort) statt; ausnahmsweise kann der Gerichtspräsident, wo die Feststellung der Tatsachen es erfordert, einen nochmaligen Schriftenwechsel bewilligen. Sowohl Klage als Antwort, denen die schriftlichen Beweismittel beizufügen sind, sind in duplo einzureichen; die Fristen bestimmt der Gerichtspräsident. Für die Verteidigungsmittel des Beklagten gilt die Eventualmaxime. Der Gerichtspräsident kann jedoch von sich aus oder auf rechtzeitig gestelltes Gesuch die Prozesseinleitung auf einzelne Einreden beschränken, wenn dadurch der Prozess voraussichtlich erheblich abgekürzt werden kann.

Nach beendigtem Schriftenwechsel findet eine mündliche Schlusseinleitungsverhandlung statt, in welcher der Präsident in erster Linie einen Vergleich der Parteien herbeizuführen suchen soll. Gelingt dies nicht, so verfügt der Präsident, wie im mündlichen Verfahren, das Nötige für die Verhandlung vor dem Gericht.

In der Verhandlung vor Gericht werden zunächst die Akten, sofern sie nicht zirkuliert haben, verlesen und wird in der Regel jeder Partei zweimal das Wort gestattet. Dabei werden neue Tatsachen und Beweismittel nicht berücksichtigt, es wäre denn, dass sie sogleich nach Verlesung des Einleitungsprotokolls angerufen werden und die Partei beweist, dass es ihr unmöglich war, dieselben früher anzurufen.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Verhandlung vor Obergericht in der Weise, dass hier neue Tatsachen und Beweismittel nur berücksichtigt werden, wenn sich die Tatsachen nach der ersten untergerichtlichen Verhandlung zugetragen haben und die Beweismittel erst seither aufgefunden oder der Partei bekannt geworden sind.

Die Parteiverhandlungen und die Beratungen der Gerichte in Civilstreitigkeiten sind öffentlich mit Ausnahme der Fälle, die das Sittlichkeitsgefühl verletzen würden.

Das Gericht kann vor oder nach den Parteivorträgen die Parteien über unaufgeklärte tatsächliche Verhältnisse befragen. Erscheint nach der Aktenlage die Befragung als angezeigt, so soll der Präsident die Parteien zum persönlichen Erscheinen bei der Hauptverhandlung vorladen lassen.

In Bezug auf die Beweismittel ist folgendes zu erwähnen.

Ueber die Frage, ob ein Beweis als geleistet anzusehen sei, entscheidet der Richter, wenn nicht der Erfüllungs- oder der Reinigungseid geleistet worden ist, nach freiem Ermessen. Ebenfalls nach freiem Ermessen entscheidet das Gericht, ob einem Begehren um Beeidigung von Zeugen Folge zu geben sei. In Präsidialfällen tritt an Stelle des Zeugeneides ein Handgelübde. Der zugescho-

bene Eid ist ausgeschlossen. Den Erfüllungs- oder Reinigungseid kann das Gericht einer Partei auflegen, wenn eine erhebliche Tatsache nur bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich gemacht ist, in Vaterschaftsprozessen auch ohne dies nach freiem Ermessen.

Die Appellationsfrist beträgt in gewöhnlichen Civilsachen, in Injurien- und Straffällen 15 Tage, bei Konkurserkenntnissen 10 Tage, bei Bewilligung des Rechtsvorschlags in der Wechselbetreibung 5 Tage, im beschleunigten Verfahren, bei Lohnstreitigkeiten, Rechtsöffnungsentscheiden, Bewilligung nachträglichen Rechtsvorschlags und bei Absonderungsbegehren drei Tage.

Die Appellation ist bei der Kanzlei des urteilenden Gerichts anzumelden, unter Erlegung der dem Appellanten überbundenen Kosten und der Obergerichtskosten. Zugleich hat der Appellant zu erklären, welches Rechtsbegehren er vor zweiter Instanz stellen werde; tut er das nicht, so gilt das vor erster Instanz gestellte.

Beim Obergericht bildet die Zirkulation der Akten die Regel. Jeder Partei wird in der Regel nur ein Vortrag gestattet.

Bei richtiger Handhabung durch die Präsidenten der Bezirksgerichte bedeutet das neue Gesetz einen unbestreitbaren Fortschritt. Die Vorschriften über die Prozessinstruktion und das Verfahren vor Gericht sind zweckmässig und geeignet, der Trölerei entgegenzutreten, wenn sie von fester und kundiger Hand angewendet werden.

Zu bedauern ist dagegen, dass noch immer die geringfügigsten, vom Polizeigericht ausgesprochenen Bussen an die zweite Instanz weitergezogen werden können. Dr. J. J. Oberer.

171. *Tarif* (des Reg.-Rats des Kantons Basellandschaft) *für die Gangentschädigungen an Parteien und Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Strafprozessen.* Vom 28. Juli. (Amtsbl. II S. 78 ff.)

172. *Beschluss* (des Gr. Rats des Kantons Thurgau) *betreffend Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordate betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.* Vom 14. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. November. (Amtsbl. Nr. 75.)

173. *Loi* (du Gr. Conseil du canton de Vaud) *modifiant diverses dispositions du code de procédure civile du 25 novembre 1869 et des lois sur l'organisation judiciaire du 23 mars 1886, du 30 août 1893 et du 31 août 1894.* Du 24 novembre. (Rec. des Lois, CII p. 323 ss.)

Die Gerichtsorganisation des Kantons Waadt war von vielen Seiten, wir wissen nicht wie weit mit Recht, als besonders schlimm angefochten worden, namentlich traf sie der Vorwurf, dass für die 19 aus je fünf Richtern bestehenden Bezirksgerichte und 62 als

Untersuchungsrichter funktionierende Friedensrichter nicht die nötigen Kräfte zu finden seien und daher diese Gerichte sich mangels der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung auf eine mittelmässige Weise ihrer Aufgabe entledigen. Ein vom damaligen Justizdirektor Virieux ausgearbeiteter und vom Staatsrat empfohlener Entwurf hatte vorgeschlagen, die bisherige Zahl der Bezirksgerichte bestehen zu lassen, aber so, dass statt der Laienrichter der Gerichtspräsident des in casu zuständigen Bezirksgerichtes die Gerichtspräsidenten der zwei benachbarten Bezirke zuziehen und mit ihnen das Gerichtskollegium bilden sollte. Der Grosse Rat hat diesen Entwurf aber im Jahr 1902 abgelehnt, und auch das jetzt erlassene neue Gesetz hat sich nicht an diese Fundamentalfrage gewagt, sondern bloss Einzelheiten, die im Prozessrechte und in der Organisation des Kantonsgerichts (zweite Instanz) revisionsbedürftig erschienen, behandelt. Sie sind aber nicht sehr erheblich und betreffen, soweit es die Civilprozessordnung angeht, die Ferientage, die Form der exploits, die Expertisen, den recours en nullité in untergeordneten Einzelheiten. Bezüglich der Gerichtsorganisation beschränkt sich das Gesetz auf einige Aenderungen in den Funktionen des Kantonsgerichts und seiner Abteilungen (öffentliche Beratung), besonders in der Stellung der (für Entscheidung der nach eidgenössischen Gesetzen zu beurteilenden Streitsachen über 2000 Fr. als erste Instanz aufgestellten) Cour civile und dem gegen ihre Entscheide stattfindenden Rekurse; endlich auf Bestimmungen über die Kompetenz der Friedensrichter und Nichtigkeitsbeschwerden gegen deren Entscheide. — Ein einlässliches Referat über dieses Gesetz findet sich in der schweizerischen Juristenzeitung, Jahrgang II S. 226 f.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

174. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die öffentlichen freiwilligen Mobiliarsteigerungen im Jura.* Vom 27. Februar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. V S. 12 ff.)

Hiefür gilt bisher immer noch das französische Gesetz vom 22. Pluviose an VII (10. Februar 1799), das für Mobiliarsteigerungen von untergeordneter Bedeutung etwas umständlich ist. Diese Verordnung „in Anwendung des Art. 38 der Staatsverfassung und, per Analogie, des § 67 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs“ lässt die freiwilligen Mobiliarsteigerungen, wenn der Gesamtschatzungswert der Steigerungsobjekte 200 Fr. nicht übersteigt, durch die Betreibungsgehilfen besorgen.

175. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend die Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei öffentlichen Steigerungen vom 17. März 1882.* Vom 28. April. (S. d. Verordn. d. R. R., VIII S. 301 f.)

Das Bieten von Wein oder Austeilen von Gutscheinen für Bezug von Getränken zur Erzielung höherer Angebote ist verboten, auch darf (bei Fahrnissteigerungen) kein Trinkgeld u. dergl. ausbedungen werden. Uebertretung ist strafrichterlich zu verfolgen.

176. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *apportant diverses modifications à la loi du 16 mai 1891, concernant la mise en vigueur, dans le canton de Vaud, de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 24 novembre. (Rec. des Lois, CII p. 334 ss.)

Es sind eine Anzahl Spezialitäten, die modifiziert werden; sie betreffen die Instruktion des summarischen Verfahrens durch den Gerichtspräsidenten, überhaupt die Kompetenzen des letzteren im beschleunigten Verfahren und sonst ein paar Kleinigkeiten.

V. Strafrecht.

177. *Nachtragsgesetz* (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) *betreffend die Todesstrafe.* Vom 24. November, in Kraft getreten am 1. Januar 1906, in Vollzug mit 1. Februar 1906. (G. S., N. F. IX S. 246 f.)

Wenn in den Fällen, auf die das Strafgesetz die Todesstrafe setzt, die Tat unter Umständen, besonders aus Motiven, verübt worden ist, welche deren Strafwürdigkeit bedeutend vermindern, so ist statt Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verhängen, auch wenn die Strafmilderungsgründe des Strafgesetzes nicht zutreffen. Bei besonders weitgehender Verminderung der Strafwürdigkeit kann auch auf zeitliche Zuchthausstrafe, jedoch nicht unter 10 Jahren, erkannt werden. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 19. Altersjahr nicht zurückgelegt, so tritt an Stelle der Todesstrafe lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, letztere jedoch nicht unter 10 Jahren.

178. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) *über den bedingten Strafnachlass.* Vom 24. November, in Kraft getreten am 1. Januar 1906, in Vollzug mit 1. Mai 1906. (G. S., N. F. IX S. 248 ff.)

Wird jemand wegen eines nach St. Galler Recht strafbaren Vergehens oder Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 500 Fr. oder zu diesen beiden Strafen zusammen verurteilt,

so kann der Richter den Strafvollzug aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit auferlegen. Dieser Aufschub ist zulässig, wenn der Täter noch nie weder im Kanton noch auswärts wegen eines gemeinen, nach St. Galler Strafrecht als Verbrechen oder Vergehen anzusehenden Deliktes verurteilt worden ist, den verursachten Schaden, soweit ihm möglich war, ersetzt hat und nach der Beschaffenheit seiner Tat und seines Vorlebens, sowie seines Verhaltens in der Untersuchung, dieser Gunst würdig erscheint und hoffen lässt, dass er sich nicht mehr eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen werde. Der Aufschub des Strafvollzugs kann für eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren vom Inkrafttreten des Urteils an gerechnet bewilligt werden. Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung. Der dergestalt Begünstigte wird in der Regel unter Schutzaufsicht gestellt, in analoger Anwendung des Gesetzes über Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge. Wenn er innerhalb der Probezeit vorsätzlich ein nach St. Galler Recht strafbares Verbrechen oder Vergehen begeht oder fortgesetzt liederlichen Lebenswandel führt oder den Weisungen der Schutzaufsichtskommission wiederholt keine Folge leistet, so verfügt eine Kommission des Kantonsgerichtes den Vollzug der Strafe. Hat er aber die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin.

Auf die Möglichkeit eines Strafaufschubes ist schon bei der Strafuntersuchung durch Erhebungen über das Vorleben des Delinquenten u. dergl. Rücksicht zu nehmen. Die Bewilligung des Strafaufschubs ist im Urteile zu motivieren und ins Dispositiv aufzunehmen. Zeigt sich der Verurteilte des Strafaufschubs unwürdig, so macht die Schutzaufsichtskommission hievon dem Staatsanwalte Anzeige, der Untersuchung darüber anordnet und gegebenenfalls beim Kantonsgerichte Anordnung des Strafvollzugs beantragt. Verurteilung, Strafaufschub, Hinfall der Strafe und Strafvollzug werden in das Strafregister eingetragen. Fällt die Strafe dahin, so darf der Eintrag nur bei einer neuen Strafuntersuchung mitgeteilt werden.

179. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend die Bestrafung des Steuerbetruges.* Vom 14. Mai. (Memorial der Landsgem. v. 1905, S. 9.)

Steuerbetrug konnte nach der bisherigen Gesetzgebung nicht bestraft werden. Jetzt wird er abgesehen von der Nachbesteuerung vom Strafpolizeigerichte mit 100 bis 10,000 Fr. bestraft, die Strafverfolgung verjährt in 10 Jahren. Das Verbrechen wird definiert: Des Steuerbetrugs macht sich schuldig, wer durch betrügliche Mittel, wie insbesondere durch falsche Buchführung, Einreichung falscher Inventarien, Verheimlichung von Aktiven, Vor-

gabe von in Wirklichkeit nicht bestehenden Schulden u. s. w. steuerpflichtiges Vermögen der Besteuerung bezw. Nachbesteuerung entzieht oder dazu mithilft. Die Geldbussen fallen zu Hälften an den Kanton und die Ortsgemeinde.

180. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *di modificazione del Codice Penale in punto ai delitti contro l'onore.* Del 18 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 99 s.)

Nach bisherigem Rechte (Cod. pen. Art. 346 und 347) war die Strafbarkeit der Ehrbeleidigungen sehr beschränkt, indem zum vollendeten Verbrechen die Verübung desselben an öffentlichem Orte oder in Gegenwart einer Mehrheit von Personen gehörte, so dass die Injurien, die bloss vor einem Zeugen oder brieflich oder auch über einen Abwesenden verübt waren, straflos blieben. Ja sogar weil zum Injurienbegriff il rinfaccio, das Vorwerfen, gehörte, ein solches aber laut konstanter Rechtsprechung als die Gegenwart des Beleidigten voraussetzend angesehen und daher in beleidigenden Zeitungsartikeln nicht erblickt wurde, waren auch diese straffrei. Dieser Zustand scheint nun doch endlich den Tessinern selbst als verwerflich vorgekommen zu sein und sie haben nun die Sache durch vorliegendes Gesetz neu geregelt. Der Art. 347 lautet jetzt: Qualunque offesa all' onore, alla riputazione od al decoro di una persona che non rivesta i caratteri dei reati contemplati dagli articoli 345 e 346, costituisce semplice contumelia ed è punita con la multa dal I° al III° grado. La pena sarà della multa dal II° al IV° grado se la contumelia venne commessa in atto pubblico, o con scritto, o disegni, sotto qualunque forma divulgati od esposti al pubblico. — La parola ingiuria usata negli art. 349—352 e 357 del Codice penale comprende anche la contumelia. Der Richter kann in schweren Fällen die Publikation des Urteils, das wegen contumelia verurteilt, im Amtsblatt und andern Zeitungen des Kantons auf Kosten des Schuldigen und die Konfiskation der Schriften oder Zeichnungen aussprechen.

181. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend einen Zusatz zum Polizeistrafgesetze.* Vom 27. April. (G. S., XXV S. 298.)

Geldbusse oder Haft angedroht auf Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften, die für den Verkehr der Mannschaften und Fuhrwerke der Feuerwehr in den Strassen aufgestellt sind.

182. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *regolante la competenza sulle contravvenzioni di polizia ferroviaria.* Del 4 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 55 s.)

Das Gesetz vom 15. Mai 1903 (diese Zeitschr., N. F. XXIII S. 479 Nr. 167) hat zu verschiedenen Auffassungen Anlass ge-

geben. Hier wird nun näher festgesetzt: Uebertretungen, auf denen Busse bis auf 20 Fr. steht, werden von der Kommunalbehörde abgeurteilt, mit Rekursrecht an den Regierungsstatthalter des Distrikts bei Bussen über 5 Fr. Uebertretungen, die unter Busse bis auf 100 Fr. stehen, beurteilt der Regierungsstatthalter des Distrikts. Von den Bussen fallen 40 % an den Anzeiger, und wenn dieser ein Eisenbahnbeamter ist, an die Unterstützungskasse der Gesellschaft, und 60 % an kantonale und kommunale Wohltätigkeits- und Erziehungsanstalten, je nachdem die Urteile von kantonalen oder kommunalen Behörden ausgehen. Ist die Busse nicht erhältlich, so wird sie in Haft zu 3 Fr. per Tag umgewandelt.

183. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *interdisant le port d'armes dans le district de Martigny.* Du 17 juin. (Bull. off. Nr. 26.)

Verbot des Tragens von Dolchen, Dolchmessern, Stockdegen, casse-tête, Revolvern und analogen Waffen ohne Erlaubnis der kompetenten Behörde im Bezirk von Martigny, in Rücksicht auf die infolge der Eisenbahnbauten dort angesammelte Menge von Arbeitern ohne festes Domizil. Strafe (durch das Polizeigericht) gemäss Art. 343 ss. des Code pénal.

184. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *complétant l'article 289 du Code pénal genevois.* Du 25 février. (Rec. des Lois, XCI p. 137 s.)

Die Erweiterung hängt zusammen mit der neuen Genfer Gesetzgebung zum Schutze der vernachlässigten Kinder und verhängt Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr über die Eltern, die ihre Kinder der über sie verhängten Fürsorge entziehen.

185. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *relatif à divers règlements de police (dispositions nouvelles, modifications et abrogations).* Du 7 novembre. (Rec. des Lois, XCI p. 625 ss.)

Eine Revision einer Unzahl von Polizeiverordnungen, ohne allgemeines Interesse.

186. *Règlement général de police concernant les chemins de fer sur route et les tramways.* Approuvé par le Conseil d'Etat du canton de Genève le 5 décembre. (Rec. des Lois, XCI p. 757 ss.)

187. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *sur les attributions, soit Cahier des charges du Commissaire cantonal des chemins de fer.* Du 23 décembre. (Rec. des Lois, XCI p. 825 ss.)

VI. Strafprozess.

188. *Dekret* (des Reg.-Rats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Tragung der Kosten im Strafprozess.* Vom 17. Mai. (Landbuch, IV S. 168 f.)

Das Besoldungsgesetz (Nr. 219) verpflichtet den in die Kosten verfällten Angeklagten zur Vergütung der Auslagen des Staates für Strafuntersuchung und Beurteilung, ohne die Sitzungsgelder der Richter zu erwähnen. Das Dekret erklärt, dass dieselben dem Fiskus zur Last fallen.

189. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant l'article 358 du Code de procédure pénale.* Du 17 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 118 s.)

Ausdehnung des Verfahrens bei flagrant délit auf provocations déshonnêtes sur la voie publique ou dans un lieu public bei erstem Rückfall.

190. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa applicazione della tariffa giudiziaria penale.* Del 30 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 158.)

In Sachen, die von den Präsidenten der Strafgerichte abgewandelt werden, kommt der Gerichtssportelntarif, der für die Friedensrichter gilt, zur Anwendung.

VII. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

191. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Luzern) *über Abänderung der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875, die Wahlart des Regierungsrates und der Mitglieder des Ständerates betreffend.* Vom 1. Dezember 1904, angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Januar 1905. (S. d. G. VIII. Kantonsbl. 1904 Nr. 49.)

Die Regierungs- und die Ständeräte sollen künftig durch direkte Volkswahl gewählt werden. Bei den Wahlen der Regierungsräte entscheidet im ersten Wahlgange das absolute, im zweiten und letzten das relative Mehr. Die Wahl der Ständeräte erfolgt gemäss den für die Nationalratswahlen geltenden Vorschriften.

192. *Reglement* (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) *für den Grossen Rat des Kantons St. Gallen.* Vom 26. Mai. (G. S., N. F. IX S. 169 ff.)

193. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *in punto a modificazione del regolamento 3 aprile 1903 per i*

funzionari ed impiegati governativi. Del 3 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 87 ss.)

Betrifft die Funktionen der Sekretäre des Grossen Rates, des Staatsrats und der Departemente.

194. *Gesetz* (des Kantonsrats des Kantons Zug) *betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden für den Kanton Zug.* Vom 20. Juli 1905, in Kraft seit 11. Oktober 1905. (S. d. G., IX S. 244 ff.)

Der Kanton Zug besass bis zur Stunde keine kodifizierte Gerichtsverfassung; Bruchstücke einer solchen waren allerdings schon in einzelnen Gesetzen enthalten, so in der Civilprozessordnung vom 15. Oktober 1863, im Vollziehungsreglemente zu derselben und in den Uebergangsbestimmungen betreffend die Rechtspflege vom 24. Juni 1874. Das Gesetz betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden ist nun zum grossen Teil auf der bisher geübten Praxis aufgebaut, so dass mit dessen Inkrafttreten in der Rechtsverfolgung auf öffentlichem wie privatem Gebiet keine grossen Abweichungen sich geltend machen werden.

Das neue Gesetz enthält fünf Haupttitel, der erste behandelt die Gerichtsbehörden und rekapituliert in Hauptsachen die Grundsätze, wie sie bereits in der Verfassung von 1894 niedergelegt sind. Der zweite Titel befasst sich mit der Gerichtsbarkeit und zwar in einem ersten Abschnitte mit der Civilrechtspflege; dieselbe wird ausgeübt durch den Friedensrichter (Spruchkompetenz bis zu 30 Fr.), durch den Kantonsgerichtspräsidenten (Spruchkompetenz bis zu 100 Fr.), durch das Kantonsgericht (Spruchkompetenz endschaftlich von 100—300 Fr. und erstinstanzlich über 300 Fr.) und durch das Obergericht (Spruchkompetenz über 300 Fr.). Gegen die Entscheide des Friedensrichters und des Gerichtspräsidenten sind die Rechtsmittel der Kassation und Revision an das Obergericht zulässig. Das Obergericht ist Berufungs-, Rekurs-, Kassations- und Revisionsinstanz in allen Rechtssachen, allfällige Beschwerden über alle das Rechtswesen betreffende Handlungen und Verfügungen sind an das Obergericht zu richten.

Bezüglich der Strafrechtspflege enthält das neue Gesetz eine Reihe von Bestimmungen, die entweder bis anhin nicht bestanden oder usuell auch verschieden gehandhabt wurden, es betrifft dies namentlich die niedere Strafrechtspflege. Sämtliche Untersuche strafrechtlicher Natur bedürfen inskünftig der Ueberweisung durch den Kantonsgerichtspräsidenten, leichtere Straffälle werden an die Einwohnerräte zur Abwandlung überwiesen (Strafkompetenz der Einwohnerräte 25 Fr. oder fünf Tage Gefangenschaft), oder an die Polizeidirektion (Strafkompetenz 50 Fr. oder 10 Tage Gefangenschaft). Die höhere Strafrechtspflege wird durch das Strafgericht

und das Strafobergericht ausgeübt, welch letzteres zugleich auch Kassations- und Revisionsinstanz ist. Aus der Mitte des Strafobergerichts wird eine dreigliedrige Rekurskommission gebildet, welche endschaftlich die Rekurse gegen die Entscheide des Strafgerichtspräsidenten betreffend die Ueberweisung der Strafuntersuchungen an die zuständigen Gerichtsbehörden entscheidet. Die Appellation gegen Strafanträge und Strafurteile des Strafgerichtes kann ergriffen werden, wenn dieselben auf Geldbusse von über 100 Fr., auf Gefängnisstrafe von über 14 Tagen, auf Einstellung im Aktivbürgerrecht oder auf Wirtshausverbot gehen. Die Appellationsfrist dauert fünf Tage (statt drei wie bisher).

Der dritte Titel des Gesetzes regelt die Stellung und die Funktionen der Untersuchungsrichter, des Staatsanwaltes und der öffentlichen Verteidigung. Jeder Voruntersuch gelangt an die Polizeidirektion; bei leichteren Fällen wird derselbe dann vom Gerichtspräsidenten an den betreffenden Einwohnerrat oder die Polizeidirektion zur Abwandlung gewiesen. In schwereren Fällen erfolgt die Ueberweisung an das Verhöramt, welches den Untersuch weiter zu führen und zu beendigen hat. Das Strafgerichtspräsidium hat dann wiederum die nötige Ueberweisung an das Strafgericht zur Aburteilung vorzunehmen. Der Staatsanwalt vertritt den Staat in allen Straf- und Civilsachen, er hat dem Regierungsrat auf Verlangen Rechtsgutachten auszuarbeiten. In Strafsachen kann derselbe jederzeit in den Untersuch eingreifen. Die Staatsanwaltschaft untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Alle Angeklagten, welche keine eigenen Verteidiger zu bestellen in der Lage sind, haben Anspruch auf öffentliche Verteidigung, es sei denn, dass der Angeschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet.

Der vierte Abschnitt enthält die Vorschriften für die Kanzlei. Die wichtigste Neuerung in dieser Abteilung besteht darin, dass die Urteile inskünftig den Parteien in extenso zugestellt werden müssen, unterzeichnet vom Gerichtspräsidenten und von der Kanzlei.

Im letzten Abschnitte sind eine Reihe allgemeiner Bestimmungen zusammengestellt, die sich grossenteils schon in der Civilprozessordnung befinden. Ein etwas schnellerer Geschäftsgang der ersten Civilinstanz dürfte infolge der Bestimmung eintreten, dass das Kantonsgericht jeweilen am Anfang eines Monats zusammentreten und seine Sitzungen fortsetzen soll, bis die Geschäfte erledigt sind.

Die neue Gerichtsorganisation wird ihre Funktionen im vollen Umfange erst dann ausüben können, wenn die Civil- und die Strafprozessordnung revidiert sind. Die Revision beider Gesetzesmaterien ist beschlossen. Für die Strafprozessordnung liegt bereits ein Entwurf vor dem Kantonsrat und dürfte im Laufe des nächsten

Jahres zur Annahme gelangen. Ihr wird hoffentlich auch bald die Civilprozessordnung folgen. St.-G.

195. *Gesetz* (des Landrats des Kantons Basellandschaft) *betreffend Organisation und Besoldung der untern Gerichtsstellen.* Vom 20. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai. In Vollzug getreten auf 1. Oktober. (Amtsbl. I Nr. 13).

Dieses Gesetz steht in Zusammenhang mit der neuen Civilprozessordnung (oben Nr. 170). Es bestehen jetzt 18 Friedensrichterkreise, der Friedensrichter wird von der Aktivbürgerschaft des Kreises auf drei Jahre gewählt. Sodann fünf Bezirksgerichte (Arlesheim, Liestal, Sissach, Gelterkinden, Waldenburg), bestehend aus dem Präsidenten, sechs Richtern, zwei Ersatzmännern und einem Gerichtsschreiber von der Aktivbürgerschaft auf drei Jahre gewählt. Die Gerichtsschreiber haben sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch eine vor der erstmaligen Wahl vor dem Obergerichte zu bestehende Prüfung auszuweisen. Die Mitglieder der Bezirksgerichte erhalten Taggelder (am Wohnorte 6 Fr., ausserhalb 8 Fr.). Die Gerichtspräsidenten beziehen eine Jahresbesoldung von 1000—4000 Fr., je nach den verschiedenen Bezirken, und für Ausgänge in Amtssachen ausserhalb des Gerichtsortes und Augenscheine Taggelder. Jahresbesoldung der Gerichtsschreiber 1500 (Gelterkinden) bis 2800 Fr. (Arlesheim), ebenso Taggelder wie der Gerichtspräsident. Die Friedensrichter beziehen die in der Prozessordnung vorgesehenen Sporteln.

196. *Reglement des Obergerichts des Kantons Solothurn.* Vom Obergericht erlassen am 13. Januar und vom Kantonsrat (mit einigen Abänderungen) genehmigt am 23. Februar. (G. S., auch bes. gedr.)

197. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *di modificazione dell' art. 36 della legge organica giudiziaria civile.* Del 23 novembre. (Boll. off. delle Leggi, XXXII [1906] p. 4.)

Bei Mangel an Richtern ergänzt sich der Appellationshof aus den Suppleanten und nötigenfalls aus andern Personen, welche die Requisite für Appellationsrichter haben.

198. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant le personnel du greffe du Tribunal cantonal.* Du 10 octobre. (Rec. des Lois, CII p. 240.)

Beigabe von Sekretären.

199. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant et complétant diverses dispositions: 1° de la loi sur l'organisation judiciaire du 15 juin 1891, modifiée et complétée par les lois des 23 janvier et 12 mai 1897, 24 octobre 1900 et 10 février 1904; 2° de la loi de procédure civile du 15 juin 1891, mo-*

difiée et complétée par les lois des 12 février 1896, 23 janvier 1897, 3 juillet 1897 et 10 février 1904; 3° du Code d'instruction pénale, du 25 octobre 1884, modifié et complété par les lois des 1er octobre 1890, 28 mars 1891, 1er juin 1895, 26 mai 1897 et 10 février 1904; 4° de la loi sur la peine conditionnelle, du 29 octobre 1892, modifiée par la loi du 10 février 1904. Du 23 septembre. (Rec. des Lois, XCI p. 507 ss.)

Diese Modifikationen betreffen grossenteils unwesentliche Punkte und bedürfen keiner speziellen Auseinandersetzung. Hervorzuheben ist: im Code d'instruction pénale werden die dem Tribunal de police zur Beurteilung unterstellten Vergehen genauer aufgezählt.

200. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *portant abrogation des articles 4 à 9 et 22 de la loi sur l'organisation judiciaire du 15 juin 1891, modifiée par la loi du 23 janvier 1897, et modification des articles 11 et 19 de la même loi ainsi que l'article 86 de la loi sur l'organisation judiciaire revisée par la loi du 10 février 1904.* Du 15 novembre. (Rec. des Lois, XCI p. 687 s.)

Redaktionelle Aenderung wegen der Aufhebung der Friedensrichterkreise.

201. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Luzern) *betreffend die Gewerbegerichte.* Vom 9. März. (S. d. G., VIII. Kantonsbl. Nr. 11.)

Die Gewerbegerichte sind für den Kanton Luzern nichts neues, sie sind schon durch das Gesetz vom 16. Februar 1892 dort eingeführt worden. Dieses neue Gesetz ist in der Hauptsache eine Wiederholung des alten, und wir können daher für seinen Inhalt auf das Referat über das 1892er Gesetz in dieser Zeitschr., N. F. XII S. 424 Nr. 259 verweisen und uns mit der Hervorhebung der Neuerungen begnügen. Die wichtigste ist die, dass die Kompetenz der Gewerbegerichte für Versuche der Beilegung und Verhinderung von Arbeitseinstellungen (Streiks) fallen gelassen worden und demgemäss auch das aus den Sühnausschüssen aller Gruppen gebildete Einigungsamt verschwunden ist. Die Sühnausschüsse selbst, die bisher in allen Fällen einen Vergleich zustande zu bringen versuchen sollten, also ein für alle Fälle zuerst in Funktion tretendes Vermittleramt waren, sind in Gewerbegerichtsausschüsse verwandelt, die aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und je einem Richter der Arbeitgeber und der Arbeiter bestehen und alle Streitfälle erledigen, deren Streitwert den Betrag von 200 Fr. übersteigt, während die Sachen mit höherem Streitwerte bis auf 500 Fr. (wie bisher die Grenze der Kompetenz des Gewerbegerichts) sofort an das Gewerbegericht gelangen. Ein Sühnversuch soll immerhin in jeder Sache von dem Gerichte oder dem

Gerichtsausschuss gemacht werden. Im übrigen bleibt es bei dem Verfahren des alten Gesetzes.

202. *Beschluss* (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend die Neuumschreibung des Gewerbegerichtskreises (Amt Luzern).* Vom 24. Juni. (S. d. Verordn. d. R. R., Heft VIII S. 303 f.)

203. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte.* Vom 15. März. (G. S., N. F. IX S. 233 ff.)

Die Verordnung gehört zu dem Gesetz vom 27. Juni 1904 (vorjährige Uebersicht S. 399 Nr. 144). Es werden neue Berufsgruppen gebildet, unter die der Gemeinderat die verschiedenen Berufsarten verteilt. Ueber die stimmberechtigten Angehörigen der Berufsgruppen sind Register zu führen, die nach Arbeitgebern und Arbeitern getrennt sind. Arbeitgeber und Arbeiter wählen in gesonderter Abstimmung für jede Berufsgruppe je 8—15 Schiedsrichter, nach Festsetzung der Zahl durch den Regierungsrat. Die Entschädigung der (von den Bezirksgerichten bezw. dem Kantonsgericht gewählten) Präsidenten, Stellvertreter und Schreiber ist Sache des Staats, die der Schiedsrichter und die übrigen Kosten Sache der Gemeinden, welche dafür die Gerichtsgebühren und die Ordnungsbussen beziehen.

204. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *über die Verwaltungsrechtspflege.* Vom 9. März. (G. S., XXV S. 282 ff.)

In Verwaltungsstreitfragen konnte bisher gegen Entscheide des betreffenden Regierungsdepartements an den Regierungsrat, und gegen dessen Entscheide an den Grossen Rat rekurriert werden. Bei letzterem entschied dann oft der Zufall und der Umstand, ob der Rekurrent mehr oder weniger geschickte und Stimmung machende Fürsprecher für seine Sache im Grossen Rate gefunden hatte. Es ergab sich daraus eine etwas willkürliche, jedenfalls nicht konsequente Praxis. Daher stammt der Wunsch nach einem Verwaltungsgerichte. Das vorliegende Gesetz schafft in dieser Hinsicht kein neues Gericht, sondern stellt das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht auf. Es entscheidet fortan in Rekursen gegen Beschlüsse, wodurch eine Sache materiell erledigt worden ist, mit Ausschluss von Civilgericht oder Grossem Rat und unter endgültiger Vorentscheidung bezüglich seiner Kompetenz, falls solche bestritten wird, in folgenden Fällen: 1. Rekurse gegen Entscheidungen des Regierungsrates über Existenz oder Umfang der im öffentlichen Rechte begründeten vermögensrechtlichen Ansprüche des Staates oder einer Gemeinde, insbesondere betreffend direkte und indirekte Steuern, einschliesslich der Nachzahlungen und Strafzahlungen, Gebühren und Taxen, gesetz-

liche Beiträge und Leistungen, Ordnungsbussen, Prämien der obligatorischen staatlichen Versicherungen, alles ohne Rücksicht auf den Betrag; gegen Entscheidungen in Militärpflichtersatzsachen nur insoweit als der Rekurs nicht gegen die Verletzung oder die unrichtige Anwendung bundesgesetzlicher Bestimmungen gerichtet ist; gegen Entscheidungen des Regierungsrates über Ansprüche des Staates, der Gemeinden oder staatlicher und bürgerlicher Armen-, Kranken- und Versorgungsanstalten betreffend den Ersatz oder die Rückerstattung der aus dieser Unterstützung erwachsenen Kosten (hier hat auch die Gemeinde Rekursrecht). 2. Rekurse gegen Beschlüsse des Regierungsrates über Existenz oder Höhe von Besoldungen oder Pensionen der Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter der öffentlichen Verwaltung, sowie gegen Beschlüsse der dem Appellationsgerichte unterstellten richterlichen Behörden über Besoldung oder Pension der von ihnen gewählten Beamten und Angestellten; gegen Entscheide des Regierungsrates über Entschädigungsansprüche Versicherter an die kantonale Brandversicherungsanstalt oder Viehversicherungskasse; gegen Entscheide des Regierungsrats, wodurch der Anspruch auf Rückerstattung nichtgeschuldeter oder zu viel entrichteter öffentlichrechtlicher Vermögensleistungen an den Staat oder eine Gemeinde abgewiesen worden ist (hier mit Verjährungsfrist von einem Jahr). In allen diesen Fällen sub 1. und 2. kann der Rekurs nur damit begründet werden, dass der Entscheid einen Rechtssatz nicht oder nicht richtig angewendet oder den Umfang der Leistung offensichtlich unrichtig bestimmt habe. 3. Rekurse gegen Beschlüsse des Regierungsrates über Versorgung einer Person in eine Irren-, Zwangsarbeits-, Besserungs- oder Trinkerheilanstalt (nicht aber gegen Beschlüsse über Verbringung in eine Irrenanstalt bloss zum Zwecke der Beobachtung des Geisteszustandes des Betreffenden). In diesen Fällen sind rekursberechtigt die (auch nicht handlungsfähige) Person, um die es sich handelt, selbst, ihre Angehörigen, Vormünder und Vormundschaftsbehörden, die Behörden, denen die Sorge für diese Person obliegt. 4. In Bausachen Rekurse gegen Entscheide des Regierungsrats, wodurch eine baupolizeiliche Bewilligung ohne gesetzliche Begründetheit verweigert wird, oder wodurch speziell namhaft gemachte aus dem Hochbautengesetz entspringende Leistungen und Einrichtungen auferlegt worden sind; ferner gegen Entscheide des Regierungsrates, die auf das Gesetz über Anlegung und Korrektion von Strassen gegründet sind, Höhe und Fälligkeit der Beiträge der Anwänder (soweit nicht die Expropriationskommission zuständig ist), Fälligkeit von Beiträgen u. dergl.; weiter gegen Entscheide des Regierungsrats über Grundbucheinträge zur Sicherstellung solcher Beiträge für die Strassenanlage, falls der

Rekurs sich auf gesetzliche Unbegründetheit des Entscheides beruft; endlich gegen Entscheide des Regierungsrats über Baubegehren. 5. Im Sanitätswesen Rekurse gegen Entscheide des Regierungsrats betreffend Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes oder Stillstellung darin, ferner betreffend sanitarische Verfügungen im Wohnungswesen, sofern die Verfügung gesetzlich nicht begründet ist, und betreffend Schadenersatzansprüche Privater wegen behördlicher Verfügungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Gebrauchsmitteln.

Man sieht, es ist ein vollgerütteltes Mass von Geschäftslast für das Appellationsgericht, und diese wird noch gesteigert durch ein zu umständliches Verfahren. Der Rekurrent hat binnen sieben Tagen von der Zustellung des Beschlusses an dem Gerichte die schriftliche Rekurserklärung und binnen weiterer sieben Tage eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen. Der Rekurs hat keinen Suspensiveffekt. Die Rekursbegründung wird der Behörde, deren Entscheid angefochten ist, mitgeteilt unter Ansetzung einer Frist, binnen deren sie die ihr vorgelegenen Aktenstücke einzugeben hat und eine schriftliche Antwort auf die Rekursschrift beifügen kann. Der Präsident des Gerichtes bereitet (durch Beweis- und Expertiseerhebungen u. s. f.) alles für die Gerichtsverhandlung so weit vor, dass sofort nach derselben der Spruch gefällt werden kann. Von den in dieser Prozessinstruktion des Präsidenten eingehenden Akten sollen die Parteien übrigens Einsicht erhalten und es muss ihnen auf ihr Verlangen eine schriftliche Replik und Duplik gestattet werden. Mangels solcher haben die Parteien das Recht, am Verhandlungstage ihre Sache selbst oder durch einen Vertreter mündlich zu erörtern. Auch das Gericht kann in allen Fällen eine mündliche Verhandlung anordnen. Findet es den Rekurs begründet, so fällt es sofort ein den Streit materiell erledigendes Urteil (dies mit einigen Ausnahmen, in denen Rückweisung an den Regierungsrat angemessen ist). Die schriftlich abzufassenden und zu motivierenden Urteile sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne des Art. 80 B. G. über Schuldbetreibung gleichgestellt. Spruchzahl des Appellationsgerichts auch in Verwaltungsstreitsachen (wie sonst) mindestens fünf Mitglieder. Die Beratungen des Gerichts sind nicht öffentlich, wohl aber in der Regel die Parteiverhandlungen, sofern nicht das Gericht von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Oeffentlichkeit ausschliesst, was in Steuersachen auf Verlangen einer Partei unbedingt geschehen muss. In der Regel werden weder Gerichtsgebühren erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen, bloss ausnahmsweise, wenn die Natur oder der Umfang der Streitsache oder die Art der Prozessführung dies rechtfertigt. Soweit nicht diese Spe-

zialvorschriften aufgestellt sind, gelten Gerichtsorganisationsgesetz und Civilprozessordnung.

Für das Verfahren in Versorgungssachen werden eine Reihe von Spezialbestimmungen gegeben, die hauptsächlich auf möglichst genaue Feststellung der Umstände abzielen.

Gegen Entscheide der Departemente des Regierungsrats in den oben aufgezählten Verwaltungssachen geht ein Rekurs an den Regierungsrat (Frist 14 Tage). Die Departementsentscheide werden vollstreckbar mit unbenützt abgelaufener Rekursfrist oder mit Bestätigung durch den Regierungsrat, und stehen den vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinn des Art. 80 B. G. über Schuldbetreibung gleich.

Tritt nach der Entscheidung einer Verwaltungssache durch das Verwaltungsgericht in derselben Sache eine straf- oder polizeigerichtliche Beurteilung ein, so ist für dieselbe in Bezug auf die verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte der Sache das Urteil des Verwaltungsgerichtes massgebend.

Das Recht, Schadenersatzansprüche gegen Beamte und Staat auf dem Wege des Civilprozesses geltend zu machen, bleibt bestehen.

---

205. *Nachtragsgesetz* (des Gr. Rats des Kantons St. Gallen) *zum Gesetz vom 28. Juni 1887 betreffend Organisation des Landjägerkorps.* Vom 24. Mai, in Kraft getreten am 3. Juli. (G. S., N. F. IX S. 185 f.)

206. *Nachtrag* (von Landammann und Reg.-Rat des Kantons St. Gallen) *zum Dienstreglement für das Landjägerkorps.* Vom 25. August. (Das. S. 187 f.)

Das Gesetz betrifft den Anspruch auf Unterstützung aus der Invalidenkasse und auf Pension. Der Nachtrag befasst sich mit demselben Gegenstande.

207. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa variazione dell' art. 36 della legge sulla gendarmeria.* Del 23 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 156.)

Versicherung der Polizisten betreffend.

208. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *pour le service des gardes-pêche de la Reuse.* Du 10 février. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 60 s.)

209. *Regulativ* (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *über die Amtsführung des staatlichen Sachverständigen für die Lebensmittelkontrolle in Wirtschaften und Verkaufsstellen geistiger Getränke.* Vom 17. Juni. (G. S., N. F. VII S. 269 f.)

210. *Verordnung* (des Kantonsrats des Kantons Solothurn) *betreffend die Obliegenheiten des kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektors.* Vom 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 12.)

Hier zu erwähnen unter den Pflichten dieses Beamten die Prüfung event. Vervollständigung der auf Grund der Haftpflichtgesetzgebung eingehenden Unfallakten und deren Weitervermittlung, die Untersuchung der Ursachen der Unfälle und Sorge für möglichste Abhilfe, Ueberwachung der Schutzvorrichtungen.

211. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *pour les examens d'apprentis.* Du 10 janvier. (Rec. des Lois, XCI p. 7 ss.)

212. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *pour le bureau cantonal de placement ou office du travail.* Du 30 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXIV. Feuille off. 1906 Nr. 6.)

Durch Beschluss vom gleichen Tage ist vom Staatsrate ein kantonales Stellenvermittlungsbureau oder Arbeitsamt errichtet worden, das dann sofort dieses Reglement erhalten hat. Dieses Bureau steht unter der Kontrolle einer Kommission, die aus den Mitgliedern der Gewerbegerichte des Berufsverbandes der Stadt Freiburg, gleichmässig Arbeitgebern und Arbeitern, durch den Staatsrat gewählt wird.

213. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *di procedura in materia tributaria.* Del 24 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 71 ss.)

Ergänzung des Gesetzes vom 4. Dezember 1894 über die Gemeinde- und Kantonssteuern. Hier ist allenfalls zu erwähnen, dass bezüglich der kantonalen Steuern ein Ufficio delle Pubbliche Contribuzioni, das aus drei vom Staatsrat ernannten ständigen Mitgliedern besteht (Besoldung 3000—3500 Fr.), alle Steuertaxationen revidiert, die in erster Linie von den Gemeindebehörden aufgestellt worden sind; der Steuerpflichtige hat Rekursrecht gegen allfällige Veränderungen an die Commissione cantonale d'Imposta. Diese besteht aus neun Mitgliedern und neun Suppleanten, die auf drei Jahre von dem Grossen Rat gewählt werden; ihr Präsident ist der Direktor des Finanzdepartements. Sie entscheidet endgültig. Rekurse gegen die Taxation für Gemeindesteuern gehen an den Staatsrat, der endgültig entscheidet.

---

214. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *revisant les articles 8 et 13 du règlement du 21 juillet 1851 concernant les salles des tribunaux d'arrondissement et des justices de paix, ainsi que l'art. 3 de l'arrêté du 3 avril 1852 concer-*

nant les listes de frais en matière pénale. Du 3 février. (Bull. off. des Lois, LXXIV. Feuille off. Nr. 9.)

215. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Gebühren in Civilrechtssachen.* Vom 21. Dezember. (G. S., XXV S. 350 ff.)

Durchweg Erhöhung der Gebühren, die allerdings teilweise für die heutigen Verhältnisse etwas niedrig gehalten waren, behufs Vermehrung der Staatseinkünfte.

216. *Gebührenordnung* (von Landammann und Reg.-Rat des Kantons St. Gallen) *für das Rekursverfahren in Steuersachen.* Vom 7. Juli. (G. S., N. F. IX S. 190 ff.)

217. *Tarif* (des Grossen Rats des Kantons Aargau) *betreffend die Gebühren in Wirtschaftssachen.* Vom 21. November. (G. S., N. F. VII S. 335 f.)

218. *Tarif* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *prévu aux articles 5, 16, 48 et 68 de la loi du 17 février 1897, modifiée par la loi du 29 novembre 1904, sur la représentation des parties en matière contentieuse et non contentieuse et sur l'exercice de la profession d'agent d'affaires patenté.* Du 25 mars. (Rec. des Lois, CII p. 100 ss.)

---

219. *Besoldungsgesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald). Vom 30. April. (Landbuch, IV S. 146 ff.)

Was die richterlichen Behörden betrifft, so bestehen fixe Besoldungen nicht, denn als solche können die „Jahresgehalte" von 150 Fr. des Präsidenten des Obergerichtes und von 300 Fr. des Präsidenten des Kantonsgerichtes nicht betrachtet werden, sondern die Richter beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen.

220. *Gehalts- und Taggelderliste der kantonalen Beamten und Angestellten.* Vom Gr. Rat des Kantons Graubünden erlassen den 16. November. (Amtl. G. S., VI S. 361 ff.)

Gehalte: Kantonsgerichtspräsident 1000 Fr., Aktuar des Kantonsgerichts 1800—2200 Fr., immer mit Taggeldern und Reiseentschädigungen, Instruktionsrichter 3000—3800 Fr., Aktuar desselben 2600—3100 Fr.

221. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrats und des Staatsschreibers, des Obergerichtes, der Anklagekammer und der Staatsanwälte.* Vom 30. November. (G. S., N. F. VII S. 327 ff.)

Besoldung des Mitglieds des Obergerichts 6000 Fr., Obergerichtsschreibers 4500—5500 Fr., Staatsanwalts 5000—6000 Fr.,

dessen Substituten 4000—5000 Fr., des Präsidenten noch 500 Fr. fixe Entschädigung.

222. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa aumento d'onorario al Presidente e Giudici del Tribunale di Appello.* Del 27 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 139 s.)

Präsident 5000 Fr., Mitglied 4000 Fr.

223. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *in punto all' aumento d'onorario ai Consiglieri di Stato e Deputati del Gran Consiglio.* Del 24 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 109.)

6000 Fr. für ein Staatsratmitglied. Taggeld der Grossräte 7 Fr.

224. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa aumento d'onorario ai Conservatori delle Ipoteche.* Del 24 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXI p. 110.)

500—1600 Fr. Jahresbesoldung je nach den einzelnen Distrikten.

225. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant la loi du 1er juillet 1899 sur l'échelle des traitements des fonctionnaires.* Du 15 novembre. (Rec. des Lois, XCI p. 676 ss.)

226. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la publication d'un „supplément" de l'„Indicateur officiel des distances."* Du 14 juillet. (Bull. off. des Lois, LXXIV. Feuille off. Nr. 32.)

Infolge der Eröffnung neuer Eisenbahnlinien wird der amtliche Distanzenanzeiger (für Berechnung der Reiseentschädigungen) vervollständigt.

227. *Tarif* (des Gr. Rats des Kantons Appenzell I.-Rh.) *über Jahresgehalte, Taggelder, Sporteln, Reiseentschädigungen u. s. w.* Vom 30. November. (Bes. gedr.)

Die Gerichtsmitglieder erhalten Taggelder von 3 Fr. und für zwei Sitzungen am gleichen Tage 5 Fr., die Gerichtspräsidenten ein Wartgeld von 100 Fr. und doppeltes Taggeld.

228. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant la mise en vigueur d'un tableau officiel des distances entre les chef-lieux de cercles.* Du 10 novembre. (Rec. des Lois, CII p. 402.)

Distanzanzeiger für Berechnung der Reiseentschädigungen.